

Annalen

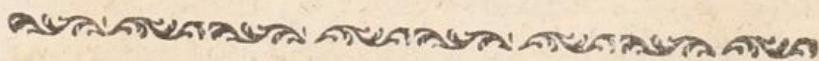
der

Braunschweig • Lüneburgischen

Churlande.

Achter Jahrgang.

Viertes Stück.



Hannover,
gedruckt bey W. Pockwig jun.

1794.



Innh
Berol
Sept
De

König
mo
den
Se

Nach
se
den: Ber
durch die
folgte
den: d
ren dro



I.

Innhalt der allgemeinen und Special-
Verordnungen, welche in den Monaten
September, October, November und
December in den Braunschweig-
Lüneburgischen Churlanden
publiciret sind.

247.

Königliche Verordnung über die Aufhebung des
monatlichen Fixi, und statt dessen zu erlegens-
den Steuern. St. James, den 20sten
Sept. 1793.

Nachdem der von dem vormaligen Kriege, und andern
seitdem erlittenen Calamitäten herrührende Schul-
den, Bestand des Fürstenthums Calenberg und Göttingen,
durch die bisherigen Abgaben und aus deren Aufkünften er-
folgte Abbezahlung, um ein ansehnliches vermindert wor-
den: daneben die hiesigen Lande von den seit einigen Jah-
ren drohenden, und in benachbarten fremden Ländern, auch



Provinzen des deutschen Reichs, wirklich ausgebrochenen Kriegesunruhen, verschont geblieben, ohne daß ihnen dieferwegen bisher einige Last oder Unkosten aufgelegt worden: auch die Stände des Fürstenthums Calenberg sich willig erklärt haben, durch Wiederherstellung des ehemals erhobenen Zehnt und Scheffel Schafes, über welche eine besondere Verordnung wird erlassen werden, zu den anderweitig auf dem Lande liegenden Lasten und deren stärkern Abtrag auf solche Art zu rathen, daß die Begüterten im Lande ein mehreres als bisher dazu beitragen: ferner auch beschlossen worden, den auf dem sogenannten Krieges, Kostens Register haftenden weniger beträchtlichen Theil der öffentlichen Schulden durch eine Repartition auf die einzelnen Stände und Commünen zu tilgen, wobey die Prälatur und Ritterschaft sich willig erklärt hat, eine verhältnismäßige Quote zu übernehmen, das übrige aber den Commünen nach gehöriger Proportion zugetheilt werden wird, wie demnächst näher bekannt gemacht werden soll: und es solchergestalt möglich geworden, eine Veränderung in Ansehung des bisher erhobenen monatlichen Fixi eintreten zu lassen, wodurch die am mehrsten bedürftigen Contribuenten, eine ihren Umständen angemessene verhältnismäßige Erleichterung erhalten, die vermögenderen aber ein mehreres als bisher beytragen: so ist nach geschehener Communication mit der Calenbergischen Landschaft hiemit folgendes festgesetzt und verordnet:

Mit dem letzten November dieses Jahrs soll die Bezahlung des bisher von allen Personen über 14 Jahr mit
3 Mgr.

3 Mgr.
die dar
nung
nungern
Kraft
ver
fficit
In der
6
In der
In der
In der
In der
In der
E
vertheil
A. C
In
Camm
Canzley
Geheim
Geheim
Hofma
Hofrid
Landr
Landr



3 Mgr. erlegten monatlichen Fixi aufhören, und es wird die darüber unter dem 30sten May 1766 erlassene Verordnung sammt allen sich darauf beziehenden spätern Verordnungen und Ausschreiben hiemit aufgehoben und auffer Kraft gesetzt. Dagegen soll

I.

von dem 1sten December dieses Jahrs an, eine classificirte persönliche Abgabe entrichtet werden, wie folgt:

§. 1.

In der ersten Classe wird monatlich von jeder Person 6 Mgr. bezahlt.

In der zweiten Classe monatlich 5 Mgr.

In der dritten Classe monatlich 4 Mgr.

In der vierten Classe monatlich 3 Mgr.

In der fünften Classe monatlich 2 Mgr.

In der sechsten Classe monatlich 1 Mgr. 4 Pf.

Sämmtliche Contribuenten werden in diese Classen vertheilt, wie folget:

A. Oeffentliche Civil- Bediente, und andere Civil- Personen.

In der ersten Classe zu 6 Mgr. monatlich, zahlen

Cammerherren,

Canzleydirectoren,

Geheime Ráthe,

Geheime Cammer-, Kriegs-, Legationsráthe,

Hofmarschall,

Hofrichter,

Landdrosten,

Landráthe,



Ober-, Kammerherr, Hofmarschall, Jägermeister, Stallmeister, und Viceoberstallmeister,
Schloßhauptmann.

In der zweiten Classe zu 5 Mgr. monatlich, zahlen
Adeliche ohne Rang und Charakter.

Assessores von Adel,

Auditores von Adel,

Cammerjunker, Hofjunker, und Forstjunker,

Cammer-, Krieges-, Hof-, Justiz-, Legationsräthe,

Drosten und Oberhauptmänner,

Forstmeister und Oberforstmeister,

Geheime-Justizräthe,

Wirkliche Geheime, Secretarien,

Generalauditeur,

Oberschenk.

In der dritten Classe zu 4 Mgr. monatlich, zahlen
Amtmänner und Oberamt männer, auch Amtsverwalter,

Assessores so nicht von Adel,

Bürgermeister in den großen Städten, und in kleinen,
wo sie jurisdictionem omnimodam haben,

Cammerer,

Cammermeister,

Cammerconsulenten und Amtsconsulenten,

Cassirer,

Commerz-, Commissions-, Consistorialräthe,

Commissarien und Obercommissarien,

Closter-, Festungs-, und Landbaumeister,

General- und Oberhospitalchirurg,

Gerichts- und Stadt-Schulzen,

Hofs

Hofbaumeister, Capellane, Chirurgi, Factoren, Jäger,
 Küchenmeister, Küchschreiber, Medici,
 Landrentmeister.
 Leibchirurgi und Medici,
 Licentinspectoren und Revisor,
 Münzmeister und Wardein,
 Oberbereuter,
 Obercastellan,
 Oberförster,
 Oberpostmeister und Postmeister,
 Procuratoren,
 Professoren,
 Ráthe,
 Rentenirer ohne Rang,
 Registratoren,
 Schloßfrau,
 Stallmeister,
 Sámmtliche Königl. Secretarien bey Collegiis, auch Archivs,
 Forst, Jagd, und Legationssecretarien,
 Syndici,
 Zollinspectoren.

In der vierten Classe zu 3 Mgr. monatlich zahlen

Actuarii,
 Advocaten,
 Amtschreiber,
 Auditores, so nicht von Adel,
 Auditeurs,
 Vereuter,
 Berghandlungsbuchhalter.



Bibliotheksecretarien und , Schreiber,
 Botanici,
 Bratenmeister,
 Büchsenspanner,
 Bürgermeister in kleinen Städten, sine jurisdictione,
 Buchdrucker, (Landschaftlicher)
 Cammerfourier,
 Cammerschreiber,
 Canzelisten und Geheime, Canzelisten,
 Cassen: Gehülffen und , Schreiber,
 Castellane,
 Doctores und Magistri,
 Einnehmer, nemlich, Licent, Schatz, Salz, Schlessens,
 Zolleinnehmer,
 Federschützen,
 Förster,
 Fontainier,
 Fouragemeister,
 Futtermarschall,
 Factoreyschreiber,
 Gartenmeister und , Schreiber,
 Gerichtshalter und = Verwalter,
 Gerichtschreiber in großen Städten,
 Hofapotheker, , Bauschreiber, , Buchdrucker, , Brunnen-
 meister, Cantor, , Fourier, , Kornschreiber, , Kellermeis-
 ter, , Küster, , Küchenaiden, , Kupferstecher, , Mahler,
 , Mundschenk, , Musici, , Organisten, , Pauker, , Sil-
 berdiener, , Tafeldecker, , Trompeter, , Wagenmeister,
 , Zahnarzt,

Alle

Alle Buch
 (1724)
 Hospi
 Hütte
 König
 Justiti
 Kloster
 (1724)
 Leggen
 Land
 Mün
 Ober
 Paen
 Pogen
 Planta
 Pedelle
 Poica
 Regim
 Reits
 Hof
 Stadt
 Wind
 Ziege
 In d
 Amt
 Boten
 Brief
 Camm
 Conduc



Alle Hofouvriers welche unter dem Oberhofmarschallamte
stehen,

Hospitalchirurgi,

Hüttenbediente,

Königliche Jäger,

Justitiiarii,

Kloster- und andere Kornschreiber, die nicht zu einem
Haushaltspersonale gehören,

Leggemeister und Inspectoren,

Landcontroleurs,

Münzgraveurs,

Oberfactoren,

Pagen,

Pageninformatoren,

Plantagemeister,

Pedellen,

Postcassirer, Halter, Schreiber, Expeditours, Verwalter,

Regimentschirurgi,

Reitscholaren,

Rosärzte,

Stadtvoigte,

Windheker,

Siegeleyverwalter,

In der fünften Classe zu 2 Mgr. monatlich, zahlen

Amtsunterbediente,

Boten bey den Collegiis,

Briefträger,

Cammerjäger und Maulwurfsfänger,

Conducteurs,



Copisten,
 Gerichtschreiber in den kleinen Städten und auf dem
 Lande,
 Gartengesellen,
 Hoflaquayen und Kutscher,
 Jagdzeugknechte und Schneider,
 Kellerbediente,
 Lehrlinge,
 Licentischreiber, Controleurs und Knechte,
 Postschaffner und Wagenmeister,
 Schloßwächter und Zeugwächter,
 Schwanenwächter,
 Thorschreiber.

In der sechsten Classe zu 1 Mgr. 4 Pf. monatlich, zahlen
 Königliche Stallbediente.

B. Die Geistlichkeit, wie folgt:

In der zweiten Classe zu 5 Mgr. monatlich,
 Lebte.

(NB. Der Abt von Loccum als Landrath, in der ersten.)

In der dritten Classe zu 4 Mgr. monatlich,
 Lebtfrißinnen,
 Dechantinnen,
 Canonici und Conventualen,
 Director scholae,
 Prediger in den großen Städten,
 Superintendenten (Generals und Specials)
 Stiftsfrdulehn.

In



In der vierten Classe zu 3 Mgr. monatlich,
Conrectores und Cantores, (studirte)
Capellane,
Conventualinnen, (adeliche und unadeliche)
Hospites zu Loccum,
Rüster in großen Städten,
Prediger in kleinen Städten und auf dem Lande,
Rectores, (studirte)

In der fünften Classe zu 2 Mgr. monatlich,
Rüster und Organisten in kleinen Städten und auf dem
Lande,
Schulbediente in den Städten.

In der sechsten Classe zu 1 Mgr. 4 Pf. monatlich,
Schulmeister auf dem Lande.

C. Das Militair, wie folgt:

In der ersten Classe zu 6 Mgr. monatlich, zahlen
Feldmarschälle,
Generäle,
Generallieutenants,
Generalmajors.

In der zweiten Classe zu 5 Mgr. monatlich, zahlen
Obristen und Obristlieutenants.

In der dritten Classe zu 4 Mgr. monatlich, zahlen
Majors.

In der vierten Classe zu 3 Mgr. monatlich, zahlen
Capitains und Rittmeister.

In



In der fünften Classe zu 2 Mgr. monatlich, zahlen
Lieutenants und Fähnriche.

Weiter herab ist selbiges ganz frey, wie hiernächst
im §. 24. näher bestimmt wird.

D. Die Bürgerschaft und Städtebewohner.

Die Bürgerschaft und Städtebewohner sind von den
Ortsobrigkeiten nach Maaßgabe der persönlichen Umstände
also zu rangiren, daß Banquiers und große Kaufleute in
die 3te, mittlere Kaufleute und Krämer in die 4te, und ge-
ringere in die 5te Classe: Personen die freye Künste treis-
ben, ebenfalls nach Maaßgabe ihrer Umstände in die 4te
bis 6te Classe; die wohlhabendsten Handwerker in die 4te,
die mittlern in die 5te, die geringsten Bürger, alle Handwerks-
gesellen und kleine Leute in die sechste Classe gesetzt werden.

E. Landbesitzer und andere Landleute, bezahlen wie folgt:

Die Besitzer Landtagsfähiger Rittergüter, ohne Rück-
sicht auf ihre andere Qualität, auch wenn sie vermöge ders-
selben in eine folgende Classe gehören würden, zahlen in
der zweiten Classe zu 5 Mgr. monatlich.

Die Besitzer exemter Höfe und
Pächter, dafern sie wegen der Qualität ihres gepach-
teten Gutes nicht in eine folgende Classe fallen, zahlen in
der 4ten Classe, zu 3 Mgr. monatlich.

Alle Meyer, Anspanner, Höfelingen, zahlen in der
5ten Classe zu 2 Mgr. monatlich.

Alle



Alle Köther, Brinkfeger, Häuslinge, Nebenwohner, Tagelöhner zahlen in der 6ten Classe zu 1 Mgr. 4 Pf. monatlich.

Solche, welche sich auf dem Lande aufhalten, ohne exemte oder pflichtige Güter zu cultiviren, sind zu rangiren; wie folgt:

Renteniret in die 3te,

Kaufleute, Krämer und Fabrikanten, nach Befinden der Umstände in die 3te oder eine niedrigere Classe,

Handwerker in die 5te oder 6te Classe.

F. Die Juden

sind gleich christlichen Contribuenten, als Kaufleute in die 3te oder 4te Classe, nach Maaßgabe ihrer Umstände, auch allerfalls weiter herabzusetzen.

§. 2.

Wer wegen mehrerer Bedienungen, Titel oder Qualitäten, in verschiedene Classen gerechnet werden kann, zahlt nach derjenigen unter ihnen, welche am höchsten angesehen ist.

§. 3.

Civilbediente, die in Pension gesetzt werden, zahlen in einer Classe weiter herab, als die wirklichen im Amt und Besoldung stehenden ihres Charakters. Militairpersonen welche in Pension gehen, zahlen ohne Rücksicht auf ihren Charakter, das Quantum, welches Officiere von dem Range erlegen, dessen Pension ihnen beygelegt worden.

§. 4.



§. 4.

Wittwen welche bürgerliches Gewerbe treiben, zahlen gleich Männern. Wittwen öffentlicher Bediente zahlen ohne Rücksicht auf die Qualität ihrer verstorbenen Männer, in der fünften Classe, wenn sie nicht etwa in die 6te Classe fallen: jedoch nur, dafern sie nicht etwa männliche Bediente halten. In solchem Falle aber zahlen sie in einer Classe unter derjenigen, in welcher ihr verstorbenen Ehemann gezahlt hätte.

§. 5.

In Ansehung aller von den Ortsobrigkeiten nach Maasse gabe der Umstände in eine oder andere Classe zu setzenden Personen, bleibt es denselben verstatet, die Contribuenten bey eintretender Veränderung ihrer Umstände aus einer höhern Classe in eine niedrigere, oder aus einer niedrigeren in eine höhere treten zu lassen.

§. 6.

Ein jeder Hausherr zahlt für sich, seine Frau, und Kinder welche das 14te Jahr zurückgelegt haben, auch für seine sonstige Hausgenossen und bebrodete Bediente beiderley Geschlechts, für jede Person, das Quantum welches durch die Classe, in welche der Hausvater rangirt ist, bestimmt wird, ohne seinen Bedienten dafür etwas an Lohn oder Kostgeld abziehen zu dürfen.

Zu diesen Hausbedienten werden auf dem Lande auch die Förster, Schreiber, Jäger, und Verwalter gerechnet.

Alle übrige Oeconomiebediente und sämmtliches Hofsgesinde auf Landgütern, werden ohne Rücksicht auf die

Qua

Qualität
Perso
zten
gem
den
wie
höfen
6ten
Classe
sind
gepach
und
len
und
Berg
Berat
treffen
auf
werden
entrich
auswa

Qualität des Gutsherrn mit 3 Mgr. monatlich von jeder Person versteuert, der Herr mag in der ersten, 2ten, 3ten oder 4ten Classe stehen.

Die Knechte und Mägde auf Meierhöfen und geringern Stellen auf dem Lande, werden ohne Rücksicht auf den Stand und Qualität des Eigenthümers versteuert, so wie es die Qualität des Hofes mit sich bringt; auf Meierhöfen in der 5ten Classe, Rothstellen und geringeren in der 6ten Classe.

Pächter zahlen für sich und ihr Hausgesinde, in der Classe, wohin sie ihrer persönlichen Qualität nach zu setzen sind. Für ihr Hofgesinde aber, nach der Qualität des gepachteten Hofes oder Gutes.

Deputatisten welche besondere Haushaltungen haben, und nicht aus der Herrschaft Küche gespeiset werden, bezahlen die Personensteuer für sich und die ihrigen selbst.

§. 7.

Für die Handwerksgesellen stehet der Meister ein, und bezahlt für sie, doch mag er sich mit ihnen wegen der Vergütung abfinden, und soll es in Ansehung dieses auf die Verabredung ankommen, die sie untereinander darüber treffen.

§. 8.

Auswärts domicilirte Besitzer von Gütern und Höfen, auf welchen eine Deconomie geführt wird, oder doch geführt werden könnte, mithin auch, wenn sie einzeln verpachtet sind, entrichten diese Steuer, für ihre Person (jedoch nicht für ihre auswärtige Familie und Bediente,) in der Classe, wohin

die



die Qualität des Gutes fällt; als die Besitzer Landtagsfähiger Rittergüter in der 2ten, exemter Höfe in der 4ten, Meierhöfe in der 5ten, und Rothstellen in der 6ten Classe.

§. 9.

Alle Kinder unter 14 Jahren sind von der Steuer ganz ausgenommen. Auch soll von solchen, welche nach zurückgelegtem 14ten Jahre confirmirt werden, von der Zeit, welche nach ihrem erreichten vollen 14ten Jahre bis zur Confirmation verlossen ist, nicht bezahlt, sondern die Confirmation als der Terminus a quo angesehen werden können.

Sollte die von dem vollendeten 14ten Jahre bis zur Confirmation verstrichene Zeit jedoch ein volles Jahr betragen, so muß eine Bescheinigung des Predigers beigebracht werden, daß das Kind nicht früher zur Confirmation hat zugelassen werden können.

§. 10.

Behuf der Erhebung dieser Steuer sollen von den Obrigkeiten jeden Orts, Beschreibungen aller im Fürstenthum Calenberg vorhandenen Personen, excl. der Unterofficiere, gemeinen Soldaten, Reuter und Dragoner, eximierten Armen, und überhaupt aller im §. 24 freygelassenen Personen, verfertigt, und denen Licent, Oberrecepturen zugesandt werden. Diese Beschreibungen jeden Orts werden jährlich um Michaelis denen Obrigkeiten zur Revision von den Einnehmern vorgelegt, und von ihnen in Ansehung der eingetretenen Veränderungen rectificirt.

§. 11.

in K
diction
halten, ich
und C
Contra
halten
2
hörige
In
eines
einzelne
Steuer
üblich
tes Pa
und noi
die et
Hauch
teillich
zahlen,
ohne die
bracht
Zuwach
gen von
mächtig
Di
Städten
Ann



§. 11.

In Ansehung aller solcher Personen welche der Jurisdiction der ordinairen Obrigkeit des Orts wo sie sich aufhalten, nicht unterworfen sind, ist hiemit zur Beschreibung und Classification, auch Untersuchung der vermutheten Contraventionen, der Obrigkeit des Orts, wo sie sich aufhalten, specialis Commissio ertheilet.

Die Beschreibung aller zur Universität Göttingen gehörigen Personen, besorgt die academische Obrigkeit.

§. 12.

Jeder der eine Haushaltung führt, er mag Besitzer eines Hauses seyn, oder zur Miete wohnen, auch jeder einzelne Inquilin, soll ein besonders Buch über diese Steuer halten, so wie es bisher in Ansehung des Kiri üblich gewesen. Zu diesen Büchern wird kein gestempelttes Papier erfordert. In dieselben quittirt der Receptor, und notirt in selbigem den Zuwachs oder Abgang, auch die etwa von der Obrigkeit übersehenen Personen in den Haushaltungen. In Ansehung solcher, welche nach obrigkeitlicher Ermäßigung in einer höhern oder niedern Classe zahlen, darf der Receptor keine Veränderung vornehmen, ohne daß besonderes obrigkeitliches Attestat darüber beygebracht werde. Die Veränderungen aber, welche blos in Zuwachs oder Abgang von Personen in den Haushaltungen von Monat zu Monat entstehen, ist der Receptor ermächtigt, auf seine Eid und Pflicht anzunotiren.

§. 13.

Der Licent. Inspector revidirt alle Jahre in den Städten und auf dem platten Lande im Monat October
(Annal. 8r Jahrg. 46 St.) N n die



die Bücher, hält sie mit dem Register des Receptors zusammen, bemerkt die etwa anscheinenden Unrichtigkeiten, und stellt sie mit obrigkeitlicher Hülfe ab, verificirt auch sowohl die Bücher als Beschreibungen mit seiner Unterschrift, welche Unterschrift zum Beweise der angestellten Revision dienet.

§. 14.

Die Register der Receptoren werden dem Prediger des Orts zur Bescheinigung, daß seines Wissens keine mehr als die beschriebenen Personen befindlich, vorgelegt, und hat der Prediger insonderheit mit dahin zu sehen, daß keine Personen die das 14te Jahr erreicht oder confirmirt worden, jünger wie sie wirklich sind, oder für nicht confirmirte ausgegeben, noch einige Personen verschwiegen werden.

In großen Städten bescheinigt der Prediger auf Verlangen die Verstorbenen, und in zweifelhaften Fällen die Wahrheit des Alters, ob jemand das 14te Jahr zurückgelegt habe, oder confirmirt sey, und haben daselbst die Licentbediente auf die Richtigkeit der Anzahl um so mehr zu vigiliren.

§. 15.

Jedes Haupt einer Haushaltung soll nicht nur bey der ersten Angabe behuf der Classification alle dazu gehörige Personen anzeigen, sondern auch in der Folge die sich ereignenden Veränderungen melden, und für die Richtigkeit seiner Angabe einstehen, desgleichen muß der Hausherr, oder in dessen Abwesenheit dessen Mandatarius, Administrator, oder Conductor principalis, in dem Falle, wenn

wegen

wegen Anzahl der bey ihm wohnenden Inquilinen sich Zweifel ereignet, davon auf Verlangen Nachricht geben, und solche verificiren, auch die bey ihm eingemietheten Inquilinen und Häuslinge, so oft sich solche verändern oder neue eingenommen werden, in dem zunächst auf solche Veränderung folgenden Zahlungs-Termine an dem Orte, wo die Hebung geschieht, anzeigen.

§. 16.

Würde derjenige, so einer Haushaltung vorsteht, die zu seiner Familie gehören, oder das in Brod habende Gesinde nicht aufrichtig anzeigen, mithin durch vorsätzliche Verschweigung mehrerer Personen, oder unrichtige Angabe des Alters die Casse zu defraudiren suchen, soll derselbe von allen den Monaten, da die Casse verkürzt worden, das Triplum der derselben entzogenen Steuer erlegen, wovon ein Theil der Casse, der andere dem Denuncianten, der dritte aber demjenigen zufließen soll, der die Licentstrafen erhält. Die Cognition in diesen Fällen gebührt der Obrigkeit, mit Zuziehung der Licent-Inspectoren.

§. 17.

Würden die Licent-Bedienten die Verschwiegenen nicht anzeigen, oder die Zahl der Contribüenten falsch attestiren, oder auch einen zu einer höhern Classe steuernden, als zu einer niedern gehörigen, aus eigener Bewegung, ohne von der Obrigkeit dazu autorisirt zu seyn, aufführen, so sollen sie zum erstenmale mit 1 Rthlr., zum 2tenmale mit eines Monats Besoldung zur Strafe belegt werden, und solche Strafe soll der Casse wohin die Steuer fließt,



zur Hälfte, die andere Hälfte aber dem Denuncianten zu fallen. Vergienge sich ein Receptor auf obgedachte Art zum drittenmale, und überhaupt, wenn er zu seinem Vortheile, der Casse etwas entzöge, und das eingehobene Geld nicht völlig berechnete, soll er der Casse den Schaden ersetzen, und seines Dienstes verlustig seyn.

§. 18.

Im Falle, diejenigen, welchen in den Städten und auf dem Lande von der ihnen vorgesezten Obrigkeit einige Nachforschung wegen der Personen; Beschreibung oder deren Revision aufgetragen wird, eine oder mehrere Personen zu notiren vorsehlich unterlassen, oder bey der Nachfrage und Untersuchung nicht gehörigen Fleiß anwenden, sollen solche für jegliche durch ihre Schuld der Steuer entzogene Person, von denen Monaten, da ihrentwegen nichts entrichtet ist, zum erstenmale 24 mgr., und zum 2tenmale 2 Rthlr. zur Strafe erlegen, wovon die Hälfte dem Denuncianten, die andere Hälfte aber der Casse zufließt. Würden sie zum drittenmale auf dergleichen Unfug betroffen, sollen sie mit schärferer und dem Befinden nach, mit Gefängniß; Strafe belegt werden.

§. 19.

Die Erhebung geschieht monatlich, und aller Orten von denen Personen, welchen die Erhebung des bisherigen Fixi anvertrauet gewesen. In Ansehung des Militairs wird auch fernerhin die Steuer von dem Chef jeden Regiments monatlich bey den Regimentern, des Feld; Etats sowohl als der Landregimenter erhoben, und nebst einer Designation an die Licentstuben gesandt. Die Officiere
welche

welche 1794
enthal

§ 18

das 12

ter Co 177

worde del

verän. 17

nats 1780

11 17

nation 17

Centre 17

den, da 17

im § 23

ceptor 17

Rechn 17

Haupt 17

ter; 17

dem 17

nen 17

hin 17

schaf 17

Licent 17

sollen 17

Land 17

fogena 17

nebst 17

tere 17



welche Pension genießen, bezahlen an dem Orte ihres Aufenthalts.

§. 20.

Wer den 1sten des Monats erlebt, oder an demselben das 14te Jahr zurückgelegt hat, (mit Ausnahme der später Confirmirten, von welchen oben ein anders bestimmt worden) bezahlt für den Monat. Wer sein Domicilium verändert, zahlt an dem Orte, wo er den 1sten des Monats wohnt.

Am 1sten jeden Monats sollen die Restanten; Designationes vom letztverflossenen Monate den Obrigkeiten zur Beytreibung eingeliefert, und von diesen dahin gesorgt werden, daß solche exclusive der Nonvalenten, wegen welcher im §. 25. disponirt ist, aufs späteste am 8ten dem Receptori Abtrag gemacht haben, welcher alsdenn sofort seine Rechnung von solchem Monate zu schließen, und an die Haupt; Receptur einzusenden, diese aber das von den Unter; Recepturen sowohl als selbst erhobene Geld an eben dem Tage, an welchem das erhobene Licentgeld, nach denen ihnen angewiesenen Orten geliefert wird, zugleich dahin mit abzusenden, welche sodann erstere an die Landschaftl. Casse zu berichtigen hat; diejenigen aber, welche die Licentgelder immediate an Unsere Krieges; Casse liefern, sollen zu gleicher Zeit die Gelder der Personensteuer an die Landschaftl. Casse berichtigen: die Receptores aber aus den sogenannten Particulier; Orten, haben die Personensteuer nebst den Licentgeldern, jedoch besonders berechnet, an Unsere Krieges; Casse einzusenden.



§. 21.

Wenn sich Restanten finden, die immediate unter höhern Collegiis und Departements stehen, so werden solche ebenfalls am 1sten eines jeden Monats dem Schatz Collegio oder dem, welchem die Beytreibung aufgetragen ist, angezeigt, und auf solche Anzeige wird sondersamst um die Execution bey einem Justiz Collegio nachgesucht.

Die Justiz Collegia sollen auf geschehene Implo-
ration per mandatum sine clausula einen Terminum von dreyen Tagen zur Zahlung des Rückstandes sub comminatione executionis praefigiren, auch den Beklagten in die Kosten des extrahirten Decrets, der übergebenen Klage, des Stempelgeldes, und der Insinuations; auch Procuraturgebühren condemniren; würde die Bezahlung hierauf nicht erfolgen, so soll nach bescheinigter Insinuation des Mandati die Execution sofort erkannt und vollstreckt, auch der Beklagte in alle Kosten, und überdem in poenam dupli zum Besten der Landschaftl. Cassé verurtheilet werden, und soll in diesen Fällen auch der Regreß an den Besoldungen statt finden.

§. 22.

Man hat zu denen Obrigkeiten das Vertrauen, daß sie es an ihrem Fleiße in Beytreibung dieser Steuer in den vorgeschriebenen Terminen nicht werden fehlen lassen. Sollte jedoch wider besseres Verhoffen bey einer oder andern sich eine Nachlässigkeit äußern, so muß sie dafür einsehen, und allen dadurch der Cassé verursachten Schaden aus eigenem Vermögen, nebst denen auf dessen Ausklarung verwendeten Gerichtskosten bezahlen.

§. 23.

quart 1911 u
Sams
erlau
ereign
währel
aber 17
W
halten
berg
ten.
Calent
sie mi
domil
schriels
sonen
MS
MS
gemein
und
seyn;
Die
Recru
und



§. 23.

Zur Bequemlichkeit der Contribuenten wird verstattet, quartaliter zu pränumeriren; jedoch nur in den Monaten Januar, April, Julius und October: und ist alsdann nicht erlaubt, wegen eines binnen solcher drey Monate sich etwa ereignenden Abganges etwas zurück zu fordern. Wegen während solcher Zeit vermehrter Zahl der Hausgenossen aber muß nachgezahlt werden.

§. 24.

Von Bezahlung dieser Personensteuer werden ausgenommen:

a) alle die in Göttingen Studirens halber sich aufhaltenden, wenn sie nicht aus dem Fürstenthume Calenberg gebürtig sind, mit ihren in Lohn stehenden Bedienten. Diejenigen Studiosi, welche aus dem Fürstenthume Calenberg gebürtig sind, bezahlen zwar zu Göttingen nichts; sie müssen aber von ihren Eltern oder Vormündern in loco domicilii bey der § 16. bestimmten Strafe angezeigt, beschrieben, und daselbst für sie und ihre Bediente die Personensteuer bezahlt werden.

b) Alle Lehrburschen bey Handwerkern.

c) Alle Unterofficiers, Regimentstambours, Hautbois, gemeine Soldaten, Reuter, Dragoner, Pauker, Tambours und Queerpfeifer, sie mögen im Dienste oder beurlaubet seyn; auch die Unterofficiere von denen Landregimentern. Die Ausschößer aber sind nicht frey, auch eben so wenig die Recruten welche auf Wartgelder, und noch nicht in Reihe und Gliedern stehen.

N n 4

d) Auch



d) Auch die Frauen der sub c. benannten, wenn sie bey ihren Männern in Garnison sind, und nichts Eigenthümliches besitzen, oder Nahrung treiben: gehen sie aber bloß in Tagelohn oder verrichten weibliche Arbeiten für andre Leute, so sind sie frey. Sobald aber dergleichen Frauen nicht bey ihren Männern in Garnison sind, oder etwas Eigenthümliches besitzen, oder Nahrung treiben, muß von ihnen die Steuer erlegt werden, in der Classe in welcher sie von der Obrigkeit den oben angezeigten Regeln zufolge, angesetzt werden: und wird einem jeglichen der zu dem Militairstat gehört, bey schwerer Ahndung verboten, sich dieser Einforderung zu widersetzen.

e) Alle Ehefrauen und bey ihren Müttern sich aufhaltende Töchter der im Felde stehenden Unterofficiere, Soldaten, Reuter, Dragoner, Pauker, Tambours und Queerpfeifer, dafern sie nichts Eignes besitzen, oder Nahrung treiben, so lange ihre respect. Ehemänner und Väter im Felde stehen.

Alle Wittwen der im Kriege bleibenden, dafern sie nichts eignes haben oder Nahrung treiben, auf Lebenslang.

f) Diejenigen Invaliden, welche Gnadenkorn erhalten, und solches mit ihrem Buche bey dem Receptor bescheinigen, oder durch den Verlust ihrer Glieder zur Arbeit unfähig gemacht sind, bleiben, dafern sie nichts Eignes besitzen, oder Nahrung treiben, frey. Ihre Weiber und Kinder aber, wenn letztere das 14te Jahr zurückgelegt haben, müssen bezahlen: auch werden diejenigen Invaliden, welche

welche 1006
korn 111
sich nicht
zahlen
Nahrung
bleiben
noten
Haus
einen
am 1/16
den gar
wesenheit
vor ihrer
i) 11
oder 1/17
jenigener
menca
ben, od
von Tich
bloße
länglich
lich ein
oder wo
dem Re
durch b
Auch se
übersch



welche zwar eine Citadenpension an Gelde nicht aber Brodt
korn erhalten, nicht frey.

g) Fremde die sich in Wirthshäusern aufhalten, und
sich nicht eingemiethet haben, oder Nahrung treiben, bez
zahlen nichts; wenn sie sich aber ordentlich einmietzen oder
Nahrung treiben, und 2 Monate oder länger im Lande
bleiben, müssen selbige von dem 2ten und folgenden Mos
naten bezahlen, auch stehen in dem Falle der Gast oder
Hauswirth wo sie logiren, für die Bezahlung ein.

h) Die Einwohner des Fürstenthums, welche über
einen Monat lang außer Landes sind, bezahlen, wenn sie
am 1sten des Monats im Lande nicht gegenwärtig, und
den ganzen Monat abwesend sind, für die Zeit ihrer Abs
wesenheit nichts, sind aber schuldig, bey der Receptur
vor ihrer Abreise Anzeige zu thun.

i) Alle diejenigen, so in Armen- und Waisenhäusern
oder Hospitälern wirklich verpfleget werden, imgleichen dies
jenigen, welche wöchentlich oder monatlich aus der Ar
mencasse Gelder genießen und davon ihren Unterhalt has
ben, auch bey den Armencassen einregistriret sind, bleiben
von Bezahlung der Personensteuer frey. Es sind aber
bloße Bescheinigungen von Predigern, hierin nicht hins
länglich, den Receptor zu justificiren: sondern es soll jäh
lich einmat eine Designation durch das Armencollegium
oder wo dergleichen nicht vorhanden, durch die Obrigkeit,
dem Receptor der Steuer verabfolgt werden, damit er den
durch besagte Armen verursachten Abgang belegen könne.
Auch soll die jetzt vorhandne Zahl solcher Armen nicht mehr
überschritten werden.



Damit dem bedürftigsten Theile der hiesigen Untertanen soviel es die Umstände und Bedürfnisse des Landes immer verstatten, Erleichterung angedehle, findet man sich bewogen, der obgedachtermaassen für die geringern Einwohner eintretenden ansehnlichen Herabsetzung der bisherigen Abgabe ohnerachtet, denen Obrigkeiten auch fernerhin zu gestatten, außer denen in vorhergehenden §. näher bestimmten erimirten, annoch Nonvalenten, nach Befinden der Umstände anzusehen, und von der Zahlung zu befreyen. Diese Ansehung von Nonvalenten bestimmet man näher, wie folgt:

a) Es darf niemand unter dieselben aufgenommen werden, als wer dieses Beneficium, schlechter Vermögens, oder Gesundheitsumstände, erlittener Unglücksfälle, oder häuslicher Bekümmerniß wegen, wirklich bedürftig ist.

b) Die Zahl dieser Nonvalenten soll sich aufs höchste in den großen Städten, auch Münden und der Neustadt Hannover, bis auf $\frac{1}{8}$ sämmtlicher contribuierenden Einwohner in andern kleinen Städten und auf dem platten Lande aber höchstens bis auf $\frac{1}{6}$ der Contribuenten des Orts erstrecken, und zwar ist es gar nicht durchgehends zur Regel anzunehmen, daß solches respective $\frac{1}{8}$ und $\frac{1}{6}$ abgesetzt werden müsse, sondern es ist nur verstattet, in so weit es so viele in der That bedürftige, am Orte giebt.

Es muß auch darunter

c) nach Befinden der Umstände eine gehörige Abwechselung eintreten, also, daß diejenigen Personen, welche während eines Theils des Jahrs an ihrer Nahrung leiden, wäh-

währ
etwa
Um
2
ten
stehe
2
and
dün
Stad

rum
unfä
promp
Stee
beza
tiger
si
gen

und
sich
welche
tiger
ten
über
Inspr

während solcher Monate, und minder bedürftige Familien etwa für ein oder anderes Glied derselben, so weit es ihre Umstände erfordern, Befreyung erhalten.

d) Diese Ansetzung geschieht von den Orts Obrigkeiten mit Zuziehung der Bürgerdeputirten, Gemeinde, Vorsteher, Schulzen, und Bauermeister.

e) Den Receptoren wird hiemit untersagt, eine oder andre Person unter die Nonvalenten nach eigenem Gutdünken zu stellen, und ihnen den Beytrag zu erlassen; bey Strafe der Zahlung ihres Quanti aus eigenen Mitteln.

§. 26.

Hey entstehenden Concursen soll der Curator bonorum, wenn der Creditarius zu Bezahlung der Personensteuer unfähig seyn sollte, dasselbe für ihn und seine Familie, prompt und jedesmal, so lange seine Cura dauert, zur Receptur abliefern, auch den sich etwa findenden Nachstand bezahlen, ohne desfalls eine weitere Anweisung zu gewärtigen.

Wie denn überhaupt dieser Forderung vor allen übrigen Schulden der Vorzug beygelegt wird.

§. 27.

Wenn bey denen Recepturen über die Entrichtung und Berechnung dieser Steuer Zweifel entstehen, so haben sich die Einnehmer an die Licentinspectoren zu wenden, welche dieselben entscheiden, in so weit sie es aus gegenwärtiger Verordnung können. Entständen aber Ungewissheiten über den Sinn derselben, oder sänden sich etwa Fälle, über welche darin nichts bestimmt worden, so haben sich die Inspectores, so wie auch die Obrigkeiten, oder diejenigen, welche



welche eine Erklärung oder Bestimmung begehren, mit ihrem Gesuche an die Geheime Rathscollégium zu wenden.

Damit dasselbe aber nicht mit vergeblichen und überflüssigen Gesuchen behelligt werde, erklärt man hiemit, daß die Entscheidung streitiger Fälle nur alsdenn von demselben eingeholet werden solle, wenn es an einer klaren gesetzlichen Bestimmung zu fehlen scheinen würde. Solche Personen aber, deren Classificirung den Obrigkeiten überlassen ist, haben sich mit Vorstellungen der Gründe durch welche sie etwa zu erhalten vermeinen, in eine geringere Classe gesetzt zu werden, an ihre Ortsobrigkeit zu wenden.

II.

Neben der hiemit für das Künftige festgesetzten Personensteuer sollen alle und jede auf dem platten Lande sich aufhaltende Handwerker, ohne Unterschied ob selbige vermöge des §. 51. des Sandersheimischen Landtagsabschiedes daseibst geduldet werden, oder vermöge einer von der Landesregierung ertheilten ausdrücklichen Concession, oder auch vermöge einer mit Genehmigung derselben geschehenen Aufnahme als Landmeister in einer städtischen Gilde, ihre Profession treiben, auf den Fall, daß sie ihr Handwerk für ihre Person, ohne Gesellen, Lehrlinge oder Gehülfen ausüben, außer der oben festgesetzten Personensteuer, monatlich noch 1 mgr. 4 pf.

Diejenigen aber welche sich eines Gesellen, Lehrlings oder Gehülfen bedienen, monatlich 3 mgr.: ferner auch alle Krämer und Hocken auf dem platten Lande, außer der von ihnen zu entrichtenden Personensteuer, monatlich 6 mgr. von ihrem Gewerbe entrichten. Welches sämmtlich

lich

lich v
dert v
s
falls
seht.

Form
ren, w
zur
von
allein

Trupp

Die

25

und

Gebr

neberg

Knecht

brauchen

Steuern

gehal

nie ein

zufällig

sind

31

von

Equip

unter



lich von dem Receptor der Personenclassensteuer eingefordert und berechnet werden soll.

Auf die Versäumniß dieser Nebensteuer wird gleichfalls so wie bey der Personensteuer, Strafe des Tripli gesetzt.

III.

Ferner sollen von allen und jeden Pferden und Maulthierren, welche nicht bloß zu öconomischen Gebrauche, sondern zur Equipage und zum Reiten gehalten werden, monatlich von jedem Pferde 6 mgr. entrichtet werden. Hievon sind allein ausgenommen:

1) alle Pferde der Cavallerie, Infanterie und andern Truppen, in so fern darauf Rationes verwilligt werden. Die überzähligen aber sind der Steuer unterworfen.

2) Alle zum Ackerbau, Bauwesen, Gassenreinigung und andern öconomischen Gebrauche bestimmten Pferde. Gebrauchen die Besitzer solche Pferde zum Ackerbau, und nebenher zum fahren oder reiten, und der Kutscher oder Knecht trägt alsdenn, wenn sie zum Vorspann gebraucht werden, irgend eine Art von Livree, so sind sie der Steuer unterworfen, gleich denen die bloß zur Equipage gehalten werden. Trägt aber der Kutscher oder Knecht nie eine Art von Livree, und werden die Pferde nur etwa zufällig vor Kutschen oder solches Fuhrwerk gespannt, so sind sie frey.

3) Alle Postpferde. Solche Pferde aber, welche von Postofficianten zugleich zu eigenem Gebrauche, behuf Equipage oder reiten gehalten werden, sind der Steuer unterworfen.

4) Die



4) Die Pferde, die bey der Reitbahn zu Göttingen ingleichen von einzelnen Studenten gehalten werden. Alle Pferde der Pferdevermiether aber sind durchgehends der Steuer unterworfen.

IV.

Ferner und leztlich, soll vom 1ten Januarii 1794 an, von einem jeden Exemplare auswärtiger politischer Zeitungen, vierteljährlich 4 mgr. 4 pf. entrichtet werden. Zum Beweise der Bezahlung dienet der Stempel, welcher jedesmal der 1sten Nummer im Vierteljahre aufgedrückt wird. Die Entrichtung der Steuer von solchen Exemplarien, welche durch die Postämter distribuirt werden, besorgen die Postämter, und stehen dafür ein. Andere Exemplarien aber, welche nicht durch die Postämter distribuirt werden, ist der erste Empfänger schuldig, dem Licentehaber seines Orts zur Stempelung vierteljährig zuzustellen, und die Abgabe zu entrichten. Für ein verschwiegenes Exemplar wird das Quadruplum der Steuer entrichtet, und die Hälfte von dieser Summe fällt der Casse, die andere Hälfte aber dem Denuncianten zu.

**Genaue Beschreibung aller**

in der Stadt	} N. N.
— dem Flecken	
— — Kloster	
— — Dorfe	

des Amtes	} N. N.
— Gerichts	

wohnenden Personen über 14 Jahr, nach Ordnung des Cassasters und Vorschrift der Königlichen Classen-Steuer Verordnung vom 20sten September 1793., diejenigen ausgenommen, welche in derselben von dieser Steuer befreuet sind.

Erinnerung.

Kinder, Verwandte, Hausgenossen, Gesellen und Domestiken, welche zur Classe des Familienstammes, bey dem sie sich aufhalten, nicht gehören, werden unter dessen Wohnung und Namen, in derienigen Classe nachgeführt, wohin sie zu classificiren sind.



Nro. der Häuser.	Namen der Contribuenten.	Deren Charakter oder Gewerbe.	Sind zu berechnen in die te Classe.

Blatt
Stamm.

Classe



Anmerkungen.

Summa aller Personen.	
Domschiken aus dieser Classe.	
Befessen.	
Berwandte und Hausge- noßen aus dieser Classe.	
Kinder über 14 Jahr aus dieser Classe.	
Frau.	
Mann.	

ind zu
rechnen
n die
te
lasse.



Regierungs-Ausschreiben, die in der Blasenzinsordnung von 1780. befohlne Controle betreffend. Hannover, den 1sten October 1793.

Nachdem in der revidirten Blasenzinsordnung vom 18ten August 1780. §. 13. festgesetzt worden, es solle zum Principio angenommen werden, es könne mit 36 Eimer Blasengehalt in 24 Stunden nicht mehr als 2 Malter Frucht abgebrannt, und nicht mehr als 1 Ohm oder 40 Stübchen brauchbaren Brandtwein gebrannt werden, und ein Ohm Brandtwein im Blasenzins zum wenigsten auf 2 Rthlr. zu stehen kommen: welches letztere in der Verordnung vom 31sten May 1791 auf 2 Rthlr. 18 mgr. erhöht worden: ferner, es solle die Quantität des erzielten Brandtweins von Zeit zu Zeit nachgesehen und mit der Zeit von welcher der Blasenzins erlegt worden, verglichen werden, um solchergestalt auszumitteln, ob aller Brandtwein nach obgedachtem Principio gehörig versteuert worden: entstände Verdacht, so solle nachgesehen werden, wie viel Frucht, und von was für Gattung zum Brandtweinschroote in die Mühle gesandt worden, und auf Bierzig Stübchen vorräthigen Brandtwein, nicht mehr als am bloßem Weizen 2 Malter, an bloßen Roggen 2 Malter 3 Himpten, und an Mengkorn 1 Malter 4 Himpten Weizen und eben so viel Roggen passiren: und sich aus der Erfahrung ergeben, daß die in gedachter Verordnung befohlne Controle vermittelst Nachzählung und Nachmessung des

er

erzielter
nicht so
halten
Künste
fabricirt
piis der
durch fest
auf welch
worden,
Blasenzin
dem was
cipio der
Nachschuß
1) Die
schroot auß
und alle
specieion ein
2) Die
gen der ihr
in dem frey
3) Die
welchem vor
tragen gut
nats eine Ab
In selbiger
nach gebrann
worden, mi
Frucht vergl
2 Malter



erzielten Brandtweins, verschiedner Umstände wegen, nicht solchergestalt in ununterbrochener Ausübung zu erhalten gestanden, daß der Casse dadurch diejenigen Einkünfte gesichert werden, welche sie von dem im Lande fabricirten und consumirten Brandtweine den Principis der Verordnung nach, erhalten soll; so wird hies durch festgesetzt, daß für das künftige die Freyzettel auf welche Frucht zum Brandtweinsbrennen geschrotet worden, mit der Tagezahl von welcher die Brenner den Blasenzins entrichtet haben verglichen, und sodann vom dem was mehr verbrannt worden, als nach dem Principio der Verordnung hat verbrennt werden können, Nachschuß bezahlt werden solle. Es haben also

1) Die Special:Controleurs alle auf Brandtweinschroot ausgegebne Freyzettel sorgfältig einzusammeln, und alle Monate zugleich mit den Accisezetteln der Inspection einzuliefern.

2) Die Receptoren sollen über jeden Brenner, wegen der ihm auf Brandtweinschroot erteilten Freyzettel in dem Freyregister eine besondere Rechnung aufstellen.

3) Der Land:Controleur oder dessen Assistenten, welchem von beyden der Inspector das Geschäft aufzutragen gut findet, hat am Schlusse jeden dritten Monats eine Abrechnung mit jedem Brenner zu formiren. In selbiger wird die Zahl von Tagen welche der Angabe nach gebrannt, und von welchen der Blasenzins erlegt worden, mit der den Freyzetteln zufolge verbrannten Frucht verglichen. Auf jede 24 Stunden passirt sodann 2 Malter Weizen, oder 2 Malter und 3 Himpten Roggen,



ten, oder an Mengkorn 1 Malter $\frac{1}{4}$ Himpten Weizen und eben so viel Rogken, an andrer Frucht aber wie von Rogken 2 Malter 3 Himpten. Auf jeden überschießenden Himpten Weizen wird vom Brenner 7 mgr. 4 pf., und jeden überschießenden Himpten Rogken 6 mgr. Nachschuß erlegt.

4) Der Inspector hat eine Gegenrechnung hierüber zu führen, und ein Protocoll darüber zu halten, daß die Abrechnungen so wie hier vorgeschrieben worden, gehörig alle drey Monate abgeschlossen werden.

5) Da das Principium nach welchem der Nachschuß bestimmte wird, mit hinreichender Gelindigkeit festgesetzt ist; so kann kein Brenner mit der Einrede gehört werden, daß die Frucht zu schlecht gewesen, und die präsupponirte Quantität Brandtwein davon nicht erzeugt worden: sondern es soll ein jeder den hier oben bestimmten Nachschuß unweigerlich entrichten.

6) Als die mehresten Brenneren in anhaltendem Gange sind, so wird bey den mehresten Brennern am heutigen Tage, als von welchem an die Abrechnungen gezogen werden, einiger Vorrath von geschrootener Frucht vorhanden seyn, mit welchem der am Schlusse des Quartals vorhandne und zum Brennen in den ersten Tagen des folgenden Quartals hinlänglich compensirt werden kann: so daß auf den bey dem Schlusse einer Abrechnung noch übrigen Vorrath Frucht in Regula nicht nöthig seyn wird, einige Rücksicht zu nehmen. Träte jedoch der Fall ein, daß ein oder anderer Brenner am Schlusse einer Abrechnung, ungewöhnlich großen Vorrath

rath habe
 habe
 hat ons
 welches
 tragel
 Contu
 zu ne
 zwei
 den
 nächst
 bring
 7
 Jahre
 welcher
 6 mgr.
 erlegt
 seyn
 vermit
 jedes
 ohne
 solche
 frauden
 verfall
 aber
 zahlen
 zettel
 Würde
 werden



rath Frucht bereits geschroten und noch nicht verbrannt habe, so soll es ihm frey stehen solches anzugeben, und hat alsdenn der Land:Controleur oder dessen Assistent, welchem von beyden der Inspector das Geschäft aufzutragen gut findet, mit Zuziehung des Orts Specials Controleurs und Receptors den Vorrath in Augenschein zu nehmen, sich die Quantität angeben zu lassen, im zweifelhaften Falle selbige durchs Gewicht zu erproben, den befundnen Vorrath aber zu notiren, und bey der nächstfolgenden Abrechnung gehörig in Anschlag zu bringen.

7) Es ist im §. 12. der Blasenzinsordnung vom Jahre 1780 festgesetzt, daß für jeden Simpten Frucht welcher ohne Freyzettel gemahlen worden zum erstenmale 6 mgr. zum zweyten 9 mgr. zum dritten 12 mgr. Strafe erlegt und zum viertenmale erst die Frucht verfallen seyn soll. Als aber durch die hier eingeführte Controle vermittelst regulairer Nachzählung der Freyzettel, ein jedes Schroten von Früchten zum Brandweinbrennen ohne Freyzettel zur wahren Defraude wird, so ist über solche Contraventionen auch so zu erkennen wie bey Defrauden, und ist das ohne Freyzettel geschrotenene Gut verfallen und dem Denuncianten zuzubilligen, ausserdem aber dessen Werth für die Obrigkeiten an Strafe zu bezahlen. Ausserdem erlegt der Müller, der ohne Freyzettel schroctet, den Werth der Frucht zur Strafe. Würde indeß erwiesen, daß die Casse nicht defraudirt werden sollen, sondern nur ein Ordnungsfeh. begangen



gen worden, so bleibt es in solchen Fällen bey der bisherigen Verordnung.

8) Es ist in der Blasenordnung vom Jahre 1780. §. 3 festgesetzt, daß das zum Brandtweinschroote benöthigte Malz mit dem Korne ehe es geschroten wird, vermengt zur Mühle gebracht werden solle: Als aber denen Brennern darunter nachgelassen worden, daß es ihnen verstatet seyn solle, die Frucht unvermischt zur Mühle zu bringen, in solchem Falle aber nicht mehr als $\frac{1}{2}$ Himpten Malz auf 1 Malter Frucht passiren, und das dazu bestimmte Malz allemal zugleich mit der Frucht angemeldet werden solle: so wird solches hiemit wiederholt, und festgesetzt.

249.

Regierungs = Ausschreiben die Erneuerung der Verordnung vom 11ten Novemb. 1718. betreffend. Hannover, den 10ten Octob. 1793.

Da dem Vernehmen nach, der Inhalt der Verordnung vom 11ten Novemb. 1718. welcher dahin gehet, daß die Comödianten, welche von dem Landesherrn nicht specialiter privilegiert sind, wie auch die Gauckler, Seiltänzer, Marionetten- und Puppenspieler und dergleichen Leute in keinen Städten, Flecken und Dörfern, so wenig in als aufferhalb den Jahrmärkten, bey Confiscation ihrer Buden, oder körperlichen Arrest, zugelassen, sondern dergleichen Leuten die Grenzen zu Ausübung ihrer ohnehin verdächtigen Profession gesperrt und geschlossen

schloß 17
wird 10

Reg 11

12

(14)

12

12

12

Das

ordni

der de

eine 3

dem p

nicht

geord

vom 11

so soll

erlaß

schre

in 179

nung

mit b

wert

wert

beme

nach

richte

schloß



geschlossen seyn sollen: nicht aller Orten gehörig beobachtet wird; so wird selbige damit ausdrücklich erneuert.

250.

Regierungs-Ausschreiben, die nähere Bestimmung der in der Verordnung vom 20sten Sept. d. J. enthaltenen Nebensteuer von Handwerkern und Krämern auf dem platten Lande, imgleichen von Pferden betreffend.
Hannover, den 19ten Oct. 1793.

Da in der unter dem 20sten September erlassenen Verordnung über die Aufhebung des bisherigen Fixi, neben der dafür eintretenden classificirten Personensteuer, noch eine Nebensteuer von Handwerkern und Krämern auf dem platten Lande, und eine andre von Pferden welche nicht zum economischen Gebrauche gehalten werden, angeordnet sind, und solche zugleich mit der Personensteuer vom 1sten Decemb. d. J. an, entrichtet werden sollen; so soll in denen, vermöge der Verordnung und daneben erlassenen Instruction, zu verfertigenden Personen; Beschreibungen, durchgehends bey einer jeden Haushaltung in welcher Pferde gehalten werden, welche der Verordnung nach zu versteuern sind, die Zahl solcher Pferde mit bemerkt: auf dem platten Lande aber, in den Anmerkungen zu der Personen; Steuer; Tabelle die Handwerker und Krämer notiret, und bey den ersten zugleich bemerkt werden, welche dem Principio der Verordnung nach monatlich 1 mgr. 4 pf., und welche 3 mgr. zu entrichten haben: damit die Receptores die Richtigkeit



ihrer über diese Nebensteuern zu führenden Register durch Beziehung auf die obrigkeitlichen Personen; Besreibungen bekräftigen können.

251.

Landesherrliches erneuertes Verbot der Ordensgesellschaften und geheimen Verbindungen auf der Universität zu Göttingen. Hannover, den 29sten Oct. 1793.

Als auf der Universität zu Göttingen bereits durch die Verordnungen vom 8ten Febr. 1748, 9ten Dec. 1762 und 22sten Jun. 1772 alle Ordensgesellschaften und geheime Verbindungen ohne Ausnahme verboten worden, und gleichwohl gegenwärtig wiederum daselbst einige Ordensgesellschaften und geheime Verbindungen, an welchen Studirende Theil nehmen, existiren; So ist hiedurch das Verbot der erwähnten Verbindungen erneuert, und der Universitätsdeputation ernstlich aufgegeben, dahin zu sehen, daß gedachte Verbindungen auf dortiger Universität sofort sämtlich aufgehoben und den Mitgliedern auf das strengste bedeutet werde, sich aller Theilnahme an denselben zu enthalten, im Uebertretungsfalle, für Izt und in Zukunft, aber die Anführer, Verbreiter und zu Vermehrung der gedachten geheimen Gesellschaften thätigen Mitglieder unverzüglich ohne Ansehen der Person wegzuschaffen und solches zur Anzeige zu bringen.



252.

Regierungs-Ausschreiben, die Auf- und Vorkäuferey des Getreides und dessen Verschleppung ausser Landes betreffend. Hannover, den 3ten November 1793.

Hiedurch wird die Verordnung vom 30sten Nov. v. J. *) wodurch Auf- und Vorkäuferey und das Ausschütten des im Lande erzielten Getreides auf den Dörfern und in den Flecken, die keine Stadtgerechtigkeit haben, gänzlich, in den Städten aber zum Wiederverkauf außer Landes, bey Strafe der Confiscation des Getreides und einer noch ausserdem, nach Beschaffenheit der Umstände zu erlegenden Geldbuße oder zu erduldenen Leibesstrafe untersagt worden, da an verschiedenen Orten dergleichen Auf- und Vorkäuferey des Getreides und dessen Verschleppung ausser Landes abermals von gewinnsüchtigen Leuten unternommen wird; hiemit ausdrücklich erneuert.

253.

Declaration der Verordnung vom 20sten Sept. d. J. die Aufhebung des monatlichen Fixi und statt dessen zu erlegenden Steuern betreffend. Hannover den 6sten November 1793.

Da verschiedne Anfragen über die Verordnung vom 20sten Septemb. d. J. wodurch das Fixum aufgehoben und andre Steuern an dessen Stelle angeordnet worden,

D o 5

eins

N. S. Annalen 7r Jahrg. 4s Stück, Seite 523.



eingelaufen sind, so wird folgendes zur Erklärung und Ergänzung der Dispositionen gedachter Verordnung bekannt gemacht.

1) Diejenigen Bewohner von Flecken, welche gleich Landleuten von bloßem Ackerbau und dazu gehöriger Oeconomie leben, sind gleich Landleuten zu classificiren, und zwar diejenigen welche Spanndienste in der Reihe leisten, gleich Meyern in die 5te, andre in die 6ste Classe zu setzen.

2) Müller auf dem Lande, sind gleich Meyern in die 5te Classe zu setzen. Solchen welche etwa einer Erleichterung bedürftig seyn mögten, kann sie dadurch wiederfahren, daß sie für einen Theil ihrer Familie unter die Nonvalenten aufgenommen werden.

3) Da in einigen Gegenden des Landes, die Benennungen der Anspanner und Hofslinge, durch welche in der Verordnung diejenigen Landleute bezeichnet worden, die in die 5te Classe zu setzen sind, nicht üblich, und daher an solchen Orten ein Zweifel über die Classification entstehen mögte, so wird hiedurch erklärt, daß der Intention der Königl. Verordnung nach, alle solche Bauernhaushaltungen, welche zu Reihe Spanndiensten gleich Voll- oder Halbmeyern verpflichtet sind, in die 5te Classe, geringere aber in die 6ste zu setzen sind.

4) Leibzüchter sind, ohne Unterschied, ob sie mit dem Hauswirthe an einem Tische essen, oder eine separirte Oeconomie führen, für Hauslinge zu achten, und in die 6ste Classe zu setzen.

5) Zu



5) Zu dem Hausgesinde in Landhaushaltungen werden diejenigen Personen gerechnet, welche zu der Haushaltung der Herrschaft gehören, und allein oder hauptsächlich ratione derselben in deren Diensten stehen. Diese werden nach der Classe in welcher das Haupt der Familie steht, versteuert. Solche aber, welche allein der Landwirthschaft wegen im Dienst genommen, und §. 6 der Verordnung nicht besonders benannt sind, gehören zum Hofgesinde und werden versteuert so wie es die Qualität des Gutes oder Hofes nach den Dispositionen des §. 6. mit sich bringt.

6) Im IIten Abschnitte der Verordnung ist festgesetzt, daß alle Handwerker auf dem platten Lande eine Nebensteuer entrichten sollen. Unter diesen Handwerkern sind bloß diejenigen zu verstehen, welche gleich Meistern neue Arbeit verfertigen, nicht aber diejenigen, welche bloß mit Altflücken sich beschäftigen. Ferner sollen die sogenannten Bauern, Schneider von der Nebensteuer frey seyn. Auch wird hiedurch zum Ueberflusse bekannt gemacht, daß das Linnenweben als ein völlig freyes ländliches Gewerbe, nicht unter demjenigen begriffen ist, was zu dieser Steuer pflichtig macht, es mögen die Leineweber sich als Meister in einer Gilde haben aufnehmen lassen, oder nicht.

7) In Ansehung der im IVten Abschnitte angeordneten Steuer von Pferden, ist der Zweifel entstanden, ob solche Pferde, welche nicht zu öconomischen Gebrauche, aber auch nicht zum reiten oder fahren, sondern auf den Verkauf gehalten oder zu annoch unbestimmten Gebrauche



zugezogen werden, der Steuer unterworfen seyn? Es wird hiemit erklärt, daß solche frey seyn sollen: jedoch ist auf das sorgfältigste dahin zu achten, daß diese Disposition nicht zu einem Vorwande gemißbraucht werde, Pferde der Steuer zu entziehen, welche ihr unterworfen seyn sollen; und da in der Verordnung die auf die Defraude der Personensteuer gesetzte Strafe des Tripli nicht in diesem Abschnitte ausdrücklich wiederholt worden, so wird hier erklärt, daß ebenfalls von verschwiegenen Pferden die dreysfache Steuer erlegt werden soll.

8) Von denen der Steuer unterworfenen Pferden, werden aus bewegenden Ursachen annoch ausgenommen, und sollen frey bleiben diejenigen Pferde, welche die Oberförster und reitenden Förster, Landcontroleurs und Amtsunterbediente von wegen ihres Dienstes zum reithalten müssen.

254.

Regierungs-Ausschreiben, die Ausprägung kuppferner Vier- und Zweypfennigstücke betreffend. Hannover, den 12ten November 1793.

Um die Berichtigung des Agio auf die gerechte Conventionsmünze zu erleichtern, ist die Verfügung getroffen worden, daß künftig auch kuppferne Vier- und Zweypfennigstücke nach Cassenvaleur werden ausgeprägt werden, welche Vier- und Zweypfennigstücke als Landes-Scheidemünze in Zahlungen, in dem Werthe von vier und zwey Pfennig Cassenmünze angenommen werden sollen.

255.



255.

Landesherrlicher General-Pardon für die Deserteurs. Hannover, den 21sten Nov. 1793.

Nachdem man vernommen, daß von den teutschen Truppen seither einige Leute ausgetreten sind, und ihre Fahnen, zu welchen sie geschworen, meineidiger und treulosser Weise verlassen haben, inzwischen zu erwarten stehet, daß viele unter ihnen ihr begangenes Verbrechen bereuen, und nur aus Furcht vor der verwürkten Strafe abgehalten werden, zu ihren verlassenen Kriegsdiensten wiederum zurückzukehren; so ist auf den Antrag der Generalität ein Generalpardon hiedurch bewilligt und verordnet, dergestalt und also, daß diejenigen Unterofficiere und Gemeine, welche vor Publikation dieses von einem zu hiesigen Truppen gehörigen Regiment, Cavallerie, Dragoner, Infanterie, oder Artillerie, Pionniers u. s. w. desertirt sind, und sich entfert haben, desgleichen auch die entwichene Rechte von dem Train und der Artillerie, oder Bagage, es mag dieses mit oder ohne Mitnehmung der Armatur, Montirungs, und Equipagestücke geschehen seyn, wenn sie vor Ablauf des Februar, Monats nächstkommenden Jahrs 1794 zu ihren Regimentern und Corps, wovon sie ausgetreten gewesen, gutwillig sich wieder einfinden, oder auch bey den Garnisons, Beamten, Gerichten und Obrigkeiten hiesiger Lande sich stellen, und zu Kriegsdiensten von neuem verpflichten lassen, zu Gnaden angenommen, und mit aller Strafe, ohne Unterschied, es seyn Einländer oder Ausländer, und angeworbene, oder ausgehos



gehobene, verschont werden sollen. Hingegen sollen diejenigen Deserteurs, welche, dieser Gnade und Erlassung der Strafe durch ihre Wiederkehr sich theilhaftig zu machen, versäumen, der verwürkten Strafe nach der Strenge der Gesetze und Kriegsartikel unterworfen bleiben, und solche an ihnen, wo man ihrer habhaft wird, vollstreckt werden.

256.

Regierungs-Ausschreiben wegen der Werbung.
Hannover, den 21sten November 1793.

Nachdem eine Augmentation der Infanterie bey den gegenwärtigen Umständen nöthig erachtet, und damit es hiezu jetzt einer anderweilen Ausnahme nicht bedürfen solle, resolvirt worden, solche durch eine Anwerbung bey den im Lande stehenden Regimentern auf Capitulation während des dermaligen Kriegs bewerkstelligen zu lassen: so ergeht zugleich eine erneuerte Patentverordnung, daß alle Gewaltthärigkeiten und Excesse bei sothaner Werbung durchaus vermieden und ernstlich geahndet werden sollen. Dahingegen gewärtiget man, und wird es mit gnädigstem Wohlgefallen bemerken, daß übrigens von sämmtlichen Ortsobrigkeiten der Werbung aller diensamer Vorschub geleistet, und der baldigen Beförderung und Erreichung des Zwecks auf alle behüfliche Weise zu Statten gekommen werden wird.

257.



257.

Landesherrliches Patent wegen der Werbung.
Hannover, den 21sten Novemb. 1793.

Mitteltst desselben wird declariret, wie man bey den jetzigen Umständen zum Dienst und zur Vertheidigung hiesiger Lande und getreuen Unterthanen eine Vermehrung der Infanterie nothwendig finden müssen, und damit es deshalb jetzt einer anderweiten Recruten-Ausshebung nicht bedürfen solle, lieber entschlossen sey, solche durch eine Werbung bey sämmtlichen im Lande stehenden Infanterie-Regimentern bewerkstelligen zu lassen. Wie man sich nun von dieser auf Capitulation während des gegenwärtigen Kriegs vorzunehmenden freywilligen Werbung den besten Erfolg verspreche, und alle Bestribsamkeit und Beförderung der Sache mit gnädigstem Wohlgefallen bemerken werde: so sey auch hingegen zugleich die ernstliche Landesväterliche Absicht und Willenmeynung, daß dabey durchaus keine gewaltsame vorsein schon in Verordnungen untersagte Mittel gebraucht, und alle Excesse vermieden, widrigenfalls aber die Werber mit harter Ahndung angesehen werden sollen: weßhalb denn die dieserhalb ergangene vorige Verordnungen und Verbote hiedurch in aller Maße erneuert werden.

258.

Landesherrliche Verordnung über die Wiedereinführung des Scheffel- und Zehnt-Schafes
im



im Fürstenthum Calenberg und Göttingen.
Hannover den 1sten Decemb. 1793.

Nachdem die Stände des Fürstenthums Calenberg und Göttingen sich erklärt, denen auf ihrer Landrenterey ruhenden Lasten durch Wiedereinführung desjenigen Beytrages zu Hülfe zu kommen, welchen die Gutsherrn vormals mittelst eines Scheffel, und Zehntschafes geleistet, so wird hiedurch verordnet, daß solche Steuer von Michaelis des laufenden Jahres an, entrichtet werde, wie folgt:

§. 1. Es sollen die Gutsherrn von allen Schatzpflichtigen Ländereyen den Scheffel, Schatz erlegen, also daß, es mögen dieselben Meyerzins oder Pachtweise ausgehan seyn,

von jedem Fuder fälligen hartem Zinskorne Zwey Mthlr.,

von sackfälligen Zehnten wie vom Zinskorne, vom Fuder Zwey Mthlr.,

von Geld, Zinse welche für Land gegeben wird, und von verpachteten Zehnten von dem Pachtquantum Fünf Mthlr. vom Hundert, und

vom selbstgezognen Zehnten Fünf von Hundert des Ertrages jährlich entrichtet werden.

§. 2. In Ansehung des Scheffel, und Zehnt, Schatzes, welcher Jure retorsionis bisher von den Gutsherrlichen Gefällen erhoben worden, welche an Eingeseffene fremder Länder verabsolgt werden, in denen ein Scheffel, und Zehnt, Schatz entrichtet wird, welcher mehr als das im §. 1. festgesetzte Quantum beträgt, bleibt es bey

dem



dem bisherigen, und wird auch für das künftige ein gleicher Scheffel und Zehnt, Schatz von den in hiesiger Gegend belegnen Pertinentien erhoben, als denen Eingeseffenen des hiesigen Territorii von ihren allda belegnen Gütern abgefordert wird.

§. 3. Da hin und wieder unter den Gutsherrn und Colonis Contracte gebräuchlich sind, vermöge deren der Gutsherr die Hälfte oder auch eine andre Quote des erzielten Kornes zu seinem Antheile bekommt, so ist von solchem Theilkorne, ebenfalls der Scheffel, Schatz nach oben festgesetztem Principio zu entrichten.

§. 4. Da bey Verpachungen derer Zehnten, und pflichtigen Ländereyen, oftmals annoch unterschiedliches nebenher, und unter andern auch dieses bedungen wird, oder werden mag, daß der Pächter den Scheffel, Schatz von der Pacht übernehmen, auch gewisse sogenannte Dingel, Gelber bezahlen müsse: in solchem Falle aber der vom Pächter auffer dem Pacht, Quanto zu entrichtende Scheffel, Schatz als ein Theil der Pacht anzusehen ist: so soll von allem demjenigen, was in Absicht des in Pacht genommenen Zehntens oder pflichtigen Landes gegeben wird, es sey in dem Pacht, Contracte aufgeführt, oder es wäre an Gelde oder Geldes, Werth oder Diensten und sonsten besonders abgeredet, wie auch von übernommenen Scheffel, Schatz und Dingel, Geldern, der Scheffel, Schatz entrichtet werden.

§. 5. Wenn der Pächter Pachtgeld auf ein oder mehrere Jahre vorschießt, so ist von den Zinsen des Vorschusses zu 5 pro Cent gerechnet, der Scheffel, Schatz zu entrichten:
(Annal. 8r Jahrg. 48 St.) P p ten:



ten: weil durch den Vorschuh allemal eine Veränderung des Pacht, Quanti verursacht wird.

§. 6. Die Steuer soll zwar gedachter Maassen vom Gutsherrn bezahlt werden: es wird dieselbe aber von dem Pflchtigen eingefordert, welcher den Betrag derselben, bey Entrichtung der Gefälle kürzen, oder sich vergüten lassen mag.

§. 7. Wenn der Pflchtige Colonus oder Pächter Remissiones erhält, so soll derselbe von dem remittirten Quanto die Steuer entrichten, damit die Cassé in jedem Falle das ihrige bekomme.

§. 8. Von dieser Steuer sind frey:

a) Die Geistlichen in Ansehung solcher Zins, und Zehnt, Gefälle, welche sie bey ihren Stellen in partem Salarü genießen, auch die in Stiftungen zum Besten der Armen vermachten gutsherrlichen Gefälle.

b) Da die vier großen Städte Göttingen, Hannover, Hameln und Nordheim zu den Landrenterey, Einkünften nicht mit zu concurriren schuldig sind, so bleiben sowohl die Cämmereyen dieser Städte, als auch die Bürger derselben ratione solcher Güter, welche sie als Bürgergut in den Stadtcassen verschossen, vom Scheffels Schatz frey.

§. 9. Die Erhebung dieser Steuer geschiehet von den Schatznehmern.

Damit aber das eigentliche Quantum des Scheffelschazes richtig angesetzt werden könne, sollen die Meyersbriefe und Pachtcontracte bey der Receptur producirt werden, und von denselben, oder in Ermangelung allens falls

falls
peye
geht
o
zogen
Wert
in je
die
die
über
Prob
geres
auch
tuge
zahl
zahl
der
mit
Landes
sebi
Hart
Da die
ten
machen
licyau
des fest



falls von den bezubringenden Quitungen beglaubte Copieyen, bey der Rechnung, so oft eine Veränderung vorkommt, als Belege mit eingeliefert werden.

§. 10. In Ansehung der von Zehnherrn selbst gezogenen Zehnten, sind sowohl die Gutsherrn oder deren Verwalter, als auch die Pflichtigen schuldig, den Ertrag in jedem Jahre richtig anzugeben. Wenn aber gegen die Richtigkeit ihrer Angabe ein Zweifel entsteht, so sind die Zehnt: Voigte abzuhoören.

§. 11. Wenn sich etwa fände, daß ein Contract über die dem Schessel: und Zehnt: Schake unterworfenen Prästanda, unrichtig ausgefertigt wäre, um ein geringeres Quantum an besagtem Schake zu entrichten: oder auch in Ansehung der selbstgezogenen Zehnten eine unrichtige Angabe entdeckt würde: so soll außer der nachzuschuldenden Steuer, annoch das Duplum derselben bezahlt, davon ein Theil dem Denuncianten, der andre der Strafcasse zugebilligt, und der Uebertreter außerdem mit nachthafter Strafe belegt werden.

259.

Landesherrliche Verordnung die sogenannten Lesebibliotheken und Lesegesellschaften betreffend.
Hannover, den 19ten Decemb. 1793.

Da die immer mehr zunehmende Anzahl der sogenannten Lesebibliotheken und Lesegesellschaften es erforderlich machen, daß dergleichen Institute einer genaueren Policeyaufsicht unterworfen werden; so wird hiemit folgendes festgesetzt und verordnet.

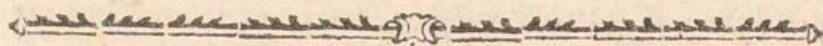


1) Sollen alle Antiquarii und sonstige Personen, welche sogenannte Leih-, oder Lesebibliotheken für Geld halten, sofort nach Publication dieser Verordnung ein vollständiges Verzeichniß aller und jeder in ihrer Lesebibliothek vorhandenen Bücher und Brochüren an die Polizeyobrigkeit ihres Orts einliefern, auch künftig von allen weiter von ihnen angeschafft werdenden Büchern und Brochüren, bevor sie selbige ausleihen, jedesmal ein solches Verzeichniß einreichen, und soll derjenige, welcher solches versäumen, oder auch ein Buch oder eine Brochüre, welche in dem Verzeichniß nicht aufgeführt sind, ausleihen würde, zum erstenmal mit einer Geldbuße von zehn Rthlr., zum zweytenmal aber mit der doppelten Strafe und dem gänzlichen Verbot der weiteren Bücherverleihung angesehen werden, und soll die Hälfte der zu erlegenden Strafgeder, dem Denuncianten zufallen.

2) Alle Unternehmer sogenannter Lesegesellschaften sollen gleichfalls schuldig seyn, der Polizeyobrigkeit ihres Orts, ohne Ausnahme und ohne Beziehung auf einen privilegierten Gerichtsstand, sofort nach Bekanntmachung dieser Verordnung, ein vollständiges Verzeichniß der in ihrer Lesegesellschaft circulirenden und künftig in Circulation zu bringender Bücher und Brochüren einzuliefern, und soll derjenige, welcher sich hierunter einer Versäumnis oder eines Mangels schuldig macht, ohne Ansehen der Person in eine Geldbuße von Zwanzig Rthlr. genommen und die Hälfte davon dem Denuncianten zugewilliget werden.

Alle

Alle Obrigkeiten sollen über die obige Verordnung auf das genaueste halten, von den ihnen eingereicht werdenden Verzeichnissen jedesmal eine Abschrift an die Landesregierung einsenden, auch die in den Verzeichnissen aufgeführten als gefährlich bekannten oder wohl gar verbotenem Schriften sofort in Beschlag nehmen, in zweifelhaften Fällen aber an die Landesregierung zu weiterer Verfügung berichten.



II.

Vorschläge zur Beförderung der einheimischen Industrie, durch besseren Gebrauch einiger Naturproducte,

von dem Herrn Hofmedicus Taube zu Zelle.

Vermehret die Industrie des Landes, rufen alle Patrioten! Wohl, laffet uns mit rufen, weil wir es auch sind. Aber unsere Stimme soll denen zu Ohren kommen, welchen der Nachdruck zu großen Anlagen fehlet; dem Theile unserer Einwohner, die durch Kraft ihrer Arme ihren täglichen Unterhalt suchen, und ihn nicht reichlich genug für sich und ihre zarten Nachkommen finden können. Alle Gegenden unsers Landes liefern etwas, noch Unbekanntes oder noch nicht genug Bekanntes, welches,



durch gehörig angewandten Gebrauch, zum Unterhalt der Bewohner auch etwas beitragen kann. Einen Theil dieses Etwas bekannter machen und dadurch Gelegenheit geben, etwas zu gewinnen, heißet ja wohl Industrie befördern?

In unsern weidläufigen, nicht ganz mohrichten Heide-
gegenden, gedeihet eine, von keinem bekannten Thiere
gestörte Pflanze, welche sich oft durch ihre auf der Erden
kriechende und Wurzel fassende Aeste auf etliche Fuß um-
her verbreitet, dem Buchsbaum ähnliche und im Wint-
ter auch grünende Blätter, im späteren Frühjahr weiß-
se, einzelne Klockenblumen und im Herbst rothe mehlichte
Beeren hat. Die Linnéschen Methodisten nennen es
Arbutus uva ursi. In den Apotheken ist es unter dem
Namen uva ursi bekannt und der Landmann nennet es
in hiesiger Gegend, **Mohrbeerenkraut**. Dieses
Kraut, mit Stiel und Wurzel, ist ein vorzügliches Ges-
wächse zum Färben der Kalbfelle und dienet nicht allein
anstatt der Eichenborke, ja sogar anstatt der Knuppen,
sondern es übertrifft beide an Wirksamkeit, wenn die
Kalbfelle gehörig damit getrieben werden, und giebt ih-
nen eine Geschmeidigkeit und Güte, welche denen in
England bereiteten gleich kommen. Der hiesige Lohgers-
ber Herr Nebenstein, hat davon einleuchtende Bewei-
se gegeben, welche der K. Landwirthschaft Gesellschaft
vorgelegt sind, wovon die Erzählung in den herausgege-
benen Nachrichten derselben befindlich ist.



Sollte nun nicht mancher Landmann, nach vollendetter Ackerarbeit, im Herbst und Winter bey mäßigen Stunden nebst den Seinigen, täglich etliche Säcke davon sammeln und sie mit Vortheil an Gärber verkaufen können? Gesezt auch, eine Sammlung verlohnte die Mühe des Hereinfahrens zur Stadt nicht, so würde er leicht einen Winkel seines Hauses oder Speichers finden, wo er seinen Vorrath ausbreiten und bis zu einem größeren verwahren könnte. Denn getrocknet ist dieses Kraut noch brauchbarer. Die Gegend wo ich es am häufigsten gefunden habe, ist die um dem Posthause Schaafstall bei Zelle und etliche Meilen in die Runde umher. Vielleicht würde durch den mehr eingeführten Gebrauch dieses Krauts zum Gärben, noch ein anderer weitiger Nutzen zu hoffen sein, nämlich dieser, daß dadurch mancher in der Folge nützlicher zu gebrauchende Eichbaum seine Rinde bewahrte, und der Gärber bei diesem Gebrauche die Kosten des Stampfens ersparen, wenigstens um die Hälfte verringern könnte. Denn zu Ochsen- und Pferdehäuten, ist die Brize dieses Krauts zu schwach. Ich gedenke hier nicht des Verbruchs in den Apotheken, weil gewöhnlich, des Jahrs nur etliche Pfunde davon genutzt werden.

Lycopodium clavatum nennt der Ritter Linné eine Pflanze, welche in hiesiger Gegend Krähenfuß genannt wird, und in trockener und darrer Heide mit seinen rankenden und wurzelnden Aesten ganze Strecken einnimmt. Auf den Apotheken ist der Saame davon, theils zum Bestreuen der Pillen, theils zum Austrock-



nen gerotteter Kinder sehr im Gebrauche und wird unter dem Namen semen oder sulphur lycopodii verkauft. Dieser Saame kommt, so viel ich weiß, zu uns aus Obersachsen und ist ziemlich theuer. Wie wenige sind wol von uns Lüneburgern, welchen bekannt ist, daß wir mit dem Vorrathe, den wir selbst im Lande haben, Auswärtige reichlich versehen könnten? Und das Einsammeln davon ist doch so leicht und kann durch Kinder betrieben werden. Der Landmann, der gottlob! so reichlich damit versehen zu seyn pfleget, gebe im Herbst bey hellem Wetter jedem Kinde ein Körbchen, und lasse in der Heide die Fruchtstiele dieses Gewächses, welche keine zwei Spannen über der Erde, an denen Orten, wo sie stehen, in ganz unzählbarer Menge zu finden sind, abbrechen und lege sie im Hause an einen nicht feuchten Ort zum Trocknen. Im Winterabenden können eben so kleine Kinder, durch gelindes Ausklopfen, diesen staubigen Saamen bereiten und reinigen. Und wie groß würde ihre Freude seyn, wenn ihnen der Vater für diese spielende Arbeit, für jedes Pfund einen Gulden brächte? In den Heideregenden, welche denen der Elbe am nächsten liegen und nicht zu oft abgebrannt werden, findet sich dieses Kraut am häufigsten.

Bei den täglichen weiteren Fortschritten in Entdeckungen und Nahrungen der Kräuter ist es durch viele Erfahrungen bewährt gefunden, daß der Isländische Moos, Lichen Islandicus Linn. bei beschwerlichen und schwindfüchtigen Husten, wichtige Dienste leiste. Wir lassen es also aus Island kommen und es wird



jezo wohl schwerlich eine Apotheke im Lande seyn, welche nicht reichlich damit versehen ist. Warum aber wollen wir, aus Liebe zum Fremden, dem armen Isländer seines Mooses berauben, welches ihm bey dem gänzlichen Mangel des Brods, zum nahrhaftem Gemüse dienet, da unsere Harzfelsen daran einen Ueberfluß haben? Es ist so gewiß etw und dasselbige Kraut, daß auch das Auge eines Murray keinen Unterschied zwischen dem wirklich Isländischen und dem von Harze finden könnte. Es wäre denn, daß das erstere vom Rauche bey dem Dörren weniger weiß und durch die Ueberfahrt dumpfiger im Geruch geworden wäre. Der gutmüthige Harzer bemühe sich nur sicher dieses Moos bey hellem Wetter, zu sammeln und zu trocknen, so hat er nicht allein davon eine neue Einnahme zu erwarten, sondern er kann auch, bey entstehendem Mangel, ein ganz gesundes und nährendes Gemüse oder eine kraftvolle Suppe davon kochen, wenn er durch Klopfen die schwarzen Saamenkörner absondert, als worin allein die etwanige Bitterkeit besteht.

Nah bey ben beiden Dörfern der hiesigen Gegend, Steinföhre und Hänigsen, wird eine Erzeugung der Natur auf verschiedene Weise gewonnen, deren Unterschied theils in meinen Beyträgen, theils in dem hannoverschen Magazine beschrieben ist, und welche in beiden mit dem herabwürdigenden Ausdrucke von Theer gestempelt ist. Ob es nun gleich, da es zu diesem geringfügigem Entzwecke jezo allein verwandt wird, unter diesem Namen bekannt ist, so enthält doch dieses an sich reine Bergöl, so viele andere nuzbare Theile, daß



es Unternehmer einzuladen scheint, es zu gebrauchen und zu veredeln. Nach angestellten Versuchen mit beiden Arten dieses schimpflich genannten Theers, enthält derselbe einen beträchtlichen Theil so reiner Naptha, daß dieselbige, auf Wasser verbrannt, kaum eine sichtbare Kohle zurücklässet. Das nach der Destillation zurückgebliebene, ist ein wahres Judenpech, asphaltum, welches nach dem Werth im Handel, den Werth des Theers zweimal übersteiget. Unternehmer dieser Art der Veredlung, könnten also einen reichlichen Vortheil davon ziehen, da die Verschickungskosten von beiden ungleich geringer zu stehen kommen, und eine gute Naptha sehr gesucht wird.

Die Verwandtschaft des Bergöls mit Steinkohlen, leitet mich natürlich auf deren Gegenwart. Allerdings glaube ich, und denke davon gewiß zu seyn, daß sich dieselben in der Nachbarschaft beyder Quellen finden werden, oder daß sie vielmehr ganz gewiß da sind. Und welch ein unendlicher Vortheil würde nicht hieraus erwachsen! Aber ich würde einem jeden Unternehmer zu dieser Entdeckung ernsthaft rathen, vor allen Dingen erst Anstalt zur Entfernung des Wassers zu machen. Flach, wie beide Gegenden sind, siehet er die Gewißheit vor sich, daß seine Werke ersauffen, ehe er noch einmal zur Hälfte auf die Steinkohlenflöze gelanget ist. Denn bey einem Versuche zu Steinförde mit dem Erdbbohrer, von 60 Fuß Tiefe, quoll reichlich Wasser, aber die näheren Spuren von Steinkohlen blieben zurück. Die einzige Anlage einer Dampfmaschine, könnte

uns



unsere spätern Nachkommen erwecken, vergleichen mit Nutzen zu unternehmen, zu welchem, vielleicht, der Holzmangel alsdenn Gelegenheit geben dürfte.

In allen Gegenden, bewohnten sowol als unbewohnten Heiden und an den Ufern der Bäche und Ströme, finden sich helle Quarzkiessel, welche die Methodisten quartzum aqueum, vielleicht durch einen Druckfehler, auch agneum, nennen. Unter diesen weissen, hellen und oft mit einer gelblichten Rinde versehenen kleinen Steinen, finden sich nicht selten, recht vortrefliche Chalcedone und andere mit feurigem Glanze nach dem Schleiffen, daß sie die Böhmischen Diamanten und Lindsburger Steine übertreffen, von welchen beiden Arten, ich vorzügliche Beweise besitze. Diese bey Gelegenheit aufzulesen, und zu sammeln, ist bisjezt niemanden verwehrt. Wie vieles könnte ein Vater vieler Kinder damit erwerben, wenn er ihnen wöchentlich etliche Stunden aufgab, dergleichen Steine zu sammeln. Möge nun auch die Jugend viele unnütze zusammen bringen! Sie schaden nicht, wie ich gleich zeigen werde.

Es ist freilich ein geringer Gewinn, einen guten feinen Stein an einen Steinschleiffer, dergleichen es gewöhnlich nur wenige giebt, für etliche Groschen zu verkaufen, allein es ist doch allemal Gewinn und erfordert keine Auslage, weil er durch Kinder erworben ist, welche sie spielend sammeln. Dieses ist aber nicht die ganze Nutzung, welche ich von diesen Steinsammlen erwarte. Die weissen und möglichst klaren Quarzkiessel,

wers



werden nothwendig zur Verfertigung des Glases erfordert. Unsere Gegend hat freilich, wegen Mangel des dazu nöthigen Holzes, keine Glashütten; allein sie sind von uns doch so weit nicht entfernt, daß es nicht der Mühe werth seyn sollte, etliche Säcke voll dahin abzuliefern, wo sie gewiß gekauft werden, wenn sich zumalen etliche fleißige zu einer solchen Sammlung vereinigen und diesen Zweig der Industrie mit dem folgenden verbänden.

In London und vielen namhaften Städten Großbritanniens stehen jederzeit in allem Gast- und Trinkhäusern auch in andern Wirthschaften leere Gefäße in Bereitschaft, oder es sind Gruben dazu gegraben, worinn die Scherben zerbrochener Gläser und Flaschen geworfen und aufgehoben werden, bis Käufer kommen, sie aufladen und wieder den Glashütten zuführen. Warum sollte dasselbige bey uns nicht eben so möglich seyn? Ich glaube gewiß, daß eine mäßige Stadt jährlich etliche Fuder Scherben und den Abfall des Fensterglases sammeln und bey Glashütten absetzen könnte. Ich gedenke nicht einmal des Vortheils, der durch dieses Aufbewahren entsteht, daß nemlich Menschen und Vieh der Gefahr entgingen, sich durch die Scherben die Füße zu verletzen, und im Grunde doch ein doppelter Vortheil.

Daß das Lumpensammeln in unsern Gegenden nicht mit gehörigem Eifer betrieben werde, ist eine so bekannte Sache, als bekannt es ist, daß dadurch viele tausend Thaler gewonnen werden. Ich will aber hierauf nicht allein

jes

jeder
der
geh
dav
ben.
Zell
achte
jede
dies
der
dem
ehrw
sandie
diene
wolle
gebr
gen,
woll
Pug
wär
der
ferh
bewe
Aber
wenn
zum
chen
seh
Thi



jeden Haushälter aufmerksam machen, da er sich von der Menge ganzer Schiffladungen, welche auswärts gehen, leicht überzeugen kann, sondern nur einen Theil davon berühren, an welchen noch wohl wenige gedacht haben. Dieses sind die Ueberreste und der Abfall wollener Zeuge, welche die sonstige Lumpensammler am wenigsten achten und der Fracht selten Werth halten, so daß ein jeder sie unter den Kehrigt wirft. Unterdessen ist doch dieser sonst zu nichts gebrauchte Ueberrest und Abfall, der herrlichste Dünger einer Sandgegend, wenn er mit dem Abfalle des Leders vermengt ist. Altdorf, eine ehrwürdige Akademie bey Nürnberg, dessen Boden so sandig ist, als der unsrige, soll mir davon zum Beweise dienen. Durch diese einzige Düngung, nemlich von wollenen Lumpen und Lederabfall, hat man es so weit gebracht, daselbst die ergiebigsten Hopfengärten anzulegen, und fährt noch beständig damit fort. Warum wollen wir dergleichen nicht nachahmen, da wir doch in den Puzmoden so gefällig gegen andere Länder sind, und Auswärtige den Hauptzug unseres National-Characteres in der Nachäffung setzen? Das Kohlenbrennen von Kiesferholz ernähret einen beträchtlichen Theil unserer Landsbewohner und diese Nutzung ist allerdings vortheilhaft. Aber könnte sie nicht noch um etwas ergiebiger werden, wenn zugleich die Einrichtung getroffen würde, aus dem zum Verkohlen nicht tauglichen Holze Rienruß zu machen, da die Anlage eines Kegelförmigen Zeltes eine sehr geringe Ausgabe gegen den Gewinn ist, welchen Thüringen und andere Länder durch die Ausfuhr das
bey



bey ziehen. Und wie viele Handthierungen nutzen denselbigen nicht?

Ehe Schweden die Aufklärung in den Fächern der Naturproducten erlangte, welche es jezo durch Untersuchung und Bereisungen erhalten hat, mußten die Einwohner vielerley Bedürfnisse von Fremden holen, welche sie jezo in ihrem eigenen Lande in Ueberfluß besitzen und zu nutzen wissen. Wir sind mit ihnen im gleichen Falle, was den ersten Satz betrifft, wobey ich mich auf mein Vorhergehendes und Nachfolgendes beziehe; aber ich wünschte auch, daß meine wohlgemeinte Angabe Gelegenheit zu Ermunterungen gäbe, welche dem Unternehmer nicht anders als Gewinn bringen können.

In der Gegend der Elbe, nicht weit von Dannenberg und Langendorf, steht ein schwarzer Thon in überaus mächtigen Gängen, welcher zwar seit langer Zeit zu Töpferarbeit verbraucht und oft sehr weit verführt wird, der mir aber zu diesem Gebrauche viel zu edel und werth schätzet, als daß ich ihm nicht zu viel feineren nützlich halten sollte. Einige geringe und keine Kosten verursachende Proben, zumalen mit geschlämmtem Thone, werden mich rechtfertigen.

Freilich ist die dasige Gegend zu arm an hartem Holze, um in der ganz nahen Nachbarschaft beträchtliche Unternehmungen anzurathen. Allein die Nähe der herrlichen Elbe, an deren Ufer dieser Thon steht, würde dazu leicht abhelfen. Die Güte dieses Thons ist es aber nicht allein, welche mich auf diesen Gedanken gebracht hat, ihn besser als jezt zu nutzen; sondern hauptsächlich

der



der nicht weit von demselben in sehr mächtigen Lagen stehende Alaunsand, welcher vor Alters ausgekocht worden, wahrscheinlich aber, aus Mangel des Holzes, nicht veredelt worden ist. Wenn nun dieser ausgelaugte Alaunsand mit dem geschlemmten Thone gehörig verbunden würde, so könnten daraus Geschirre, dem englischen Steingute gleiche, verfertigt werden; wovon ich mich durch einen Aufsatz in dem 76ten Bande der englischen Abhandlungen überzeuge, wo ausdrücklich versichert wird, daß ausgelaugte Alaunerde den Thon strengflüssiger und im Feuer viel gleichförmiger eingehen mache. Unsere heidnische Vorfahren müssen die Güte dieses Thons bereits gekannt haben, da sie denselben zu ihrem damaligen schätzbarsten Gebrauche, ich meine zu ihren Urnen, angewandt haben. Denn in einer geraumen Weite der dortigen Gegend, findet sich kein besserer, und alle Todtengefäße, welche ich da herum gesehen und zum Theil selbst gefunden habe, sind diesem Thone sehr gleich und sämtlich mit einem Stimmer geräuscht und bestreuet, welcher nicht weit von da, am Ufer der Elbe, gleichfalls in großer Menge abgesetzt ist.

Tripel, eine durch Säure nicht brausende feine Erde, welche zur Politur vieler Metalle, Formen und Gläser, häufig verbraucht wird, kostet das Pfund in den hiesigen Laden drei bis vier Groschen, und wird von aussen eingeführt. Meine Landsleute werden sich zum Theil wundern, wenn ich ihnen versichere, daß wir diese Erde in überaus großer Menge, und von vorzüglicher Güte selbst im Lande haben, und daß es nur an uns liegt,



liegt, dieselbe zu nutzen. Es finden sich verschiedene Gruben davon, mit allerley Farben, auf dem Wege zwischen Zelle und Welzen, nahe bey dem Dorfe Höferring und in der Gegend von Bleckede, welche ich selbst gesehen habe, ohne Zweifel aber auch noch an vielen andern Orten. Ein fleißiger Landmann hat nichts dabei zu thun, als seine Säcke damit zu füllen und in der nächsten Stadt zu verkaufen, als wodurch ihm die geringe Mühe des Grabens reichlich ersetzt wird.

Bisher habe ich versucht, so viel an mir ist, die schlafende Industrie durch Aufmerken auf unsere eigenthümliche Besizungen zu erwecken. Ich glaube aber keinen Fehler zu begehen, wenn ich einen, obwohl geringen Theil unserer Einwohner, für den Abwea einer zu weit getriebenen Industrie warne, um nicht der Nachwelt einen Zweig derselben ganz zu entziehen, welcher schon eine geraume Zeit von Jahren welket und bald verdorren mögte, wenn nicht dagegen in Zeiten Nachgeschafft wird. Ich meine hiermit die so manchem unserer Einwohner, auch dem Namen nach, unbekante Perlenfischerei in den verschiedenen Bächen der Heidegegenden, die Auen genannt. Die Gerdau, dieses nur im vorbeigehen, ist die reichste an Perlenmuscheln, und die Ilmenau, ob sie gleich nicht so viele hat, gibt doch die schönsten Perlen. Diese Fischerey war in den ältesten Zeiten ein Regal und ward, auf Fürstliche Kosten, durch einen eigenen Perlenfischer betrieben. Es mag auch vielleicht noch ein Regal seyn, denn ich höre, daß in den Instructionen der benachbarten Aemter dieser Bäche

Bäche
ten;
Auffe
der T
scheln
kennt
gewor
Borre
umzie
duct n
ob sie
mit etl
reifen,
werden
Bäche
sich die
ren u
gewan
ters K
welche
zu we
allein
und he
Borthe
Musch

(An



Bäche enthalten seyn soll, auf die Perlenfischerey zu achten; allein da dieses schon einem eigenen dazu bestellten Aufseher nicht thunlich ist, so suchen jezo Alte und Junge der Dorffschaften, wo die Auen fließen, die Perlenmuscheln nicht mit der Vorsicht, woran man die guten kennt, sondern sie werden bey Hunderten an das Ufer geworfen und eröffnet, unbekümmert, ob dadurch der Vorrath erschöpft werden könne oder nicht. Viele herumziehende Juden, welchen dieses vortrefliche Landesproduct nicht unbekannt ist, muntern die Einwohner dazu auf, ob sie gleich oft die ansehnlichsten und reifsten Perlen nur mit etlichen Groschen bezahlen und, die kleinen und unreifen, welche doch allemal in den Apotheken genützt werden, erhalten sie oben drein umsonst. Wären diese Bäche erst Ghege, wie sie vordem gewesen sind, so würde sich die Menge der Muscheln in wenigen Jahren vermehren und ihre Perlen würden vortheilhafter als jezt angewandt werden; wenn zumal die Erfindung des Ritters Linné angebracht würde, denenjenigen Muscheln, welche keine Perlen angelegt haben, etwas in ihre Schale zu werfen, wodurch die Perlen in einigen Jahren nicht allein an merklicher Größe, sondern auch an Feinheit und hellem Wasser, unglaublich zunehmen. Aber dieser Vortheil erfordert eine sichere und ungestörte Ruhe der Muscheln, welcher sie jezo beraubt sind.



III.

Westphälisches Idiotikon aus der Grafschaft Diepholz.

Vom Herrn Prediger Müller zu Hasel.

Idiotika oder Sammlungen von Mundarten und Ausdrücken einzelner Provinzen haben ihren entschiedenen Nutzen, und dienen nicht bloß zur müßigen Unterhaltung und zur Füllung einer leeren Stunde: sondern tragen Vieles zur Bereicherung, wie zum Anbau der Muttersprache bey, und liefern brauchbare Materialien zum allgemeinen Nationwörterbuche. — Nur daß es bey solchen Sammlungen auf die strengste Genauigkeit ankömmt, sowohl während dem Geschäft des Beobachtungsgeistes, als auch im Darlegen der Resultate, die man gezogen hat. —

Es ist bekannt, wie in dem letztverflossenen Jahr fünfzig unsere schöne Sprache durch fremdartige Wörter so sehr verunstaltet war; wie unsere besten deutschen Bücher wimmelten von lateinischen, französischen und griechischen Blumen; nicht anders, als obs die ärmste Sprache der Erde sey. — Der Geschmack des Zeitalters erforderte es, daß man recht viele ausländische Wörter einmengte, die dem Styl ein sehr buntscheckiges Ansehen gaben; und — der Deutschen Ausdrücke mußten in einem deutschen Buche die wenigsten seyn. —

Nach



Nach und nach kam man, besonders seit Gottsched's und Gellert's Zeiten, zurück von dieser Thorheit. Man lernte es einsehen, daß unsere Muttersprache eine sehr reiche Sprache ist, die besonders in der Volksmundart, als der eigentlichen Urnationssprache einen großen Reichthum von passenden, oft sehr malerischen Ausdrücken, besizet; wie man unter andern auch aus der nachstehenden kleinen Sammlung von Provinzialismen wird bemerken können.

Was das gegenwärtige Verzeichniß betrifft, so kann der Verfasser für dessen Wahrheit und Genauigkeit bürgen; da ein vierjähriger Aufenthalt in der Provinz, wovon hier die Rede ist, und genaue Beobachtung der Landleute, mit denen sein Beruf ihn täglich umgehen hieß, ihn in den Stand setzte, nicht nur für sich eine gewisse Fertigkeit im Ausdruck dieser Provinzialsprache zu erlangen, sondern auch seine Beobachtungen auf dem Papier, so viel wie möglich, dem Leben nahe zu bringen.

So sehr übrigens das westphälische Plattdeutsch von der niedersächsischen Mundart abgeheth: so verschieden sind gleichwol noch die einzelnen Mundarten jeder Provinz in Westphalen; wornach fast jedes Dorf seine eigenthümlichen Ausdrücke und Redensarten hat. — So heißt z. B. im Hochstift Osnabrück der Hund plattdeutsch Rüe; nicht aber in der Grafschaft Diepholz.

Zwar kommen in diesem Verzeichnisse Wörter vor, die auch in manchen Provinzen von Obersachsen und Niedersachsen gehört werden. Man denke aber nicht, daß dieses eine Folge der Sorglosigkeit des Verfassers



war. — Vielmehr sind jene Wörter in den genannten Provinzen entweder bey weitem nicht so gangbar und häufig, oder doch nicht mit solchen Modificationen, als in Westphalen, z. B. wörken heißt in der Westphälischen Mundart weben, texere. In Obersachsen auch: doch aber spricht man dort nicht wörken, sondern würlen, oder eigentlich wirken. — Zudem wird in Obersachsen die hochdeutsche; in Westphalen hingegen die niedersächsische Sprache geredet. Eben so heißt freilich auch in Niedersachsen, Gail, Dünger; gleichwol ist dieses Wort bey weitem dort nicht so gangbar, als in Westphalen, wofür man dort sagt: Meß, (Mist).

Das Charakteristische der westphälischen Mundart liegt hauptsächlich in folgenden zweyen Ausdrücken *):

1. Das A wird etwas breit oder rücklings — daß ich so rede — ausgesprochen; welches im Leben ungemein hörbar ist, im Schreiben aber gar nicht ausgedrückt werden kann. Z. B. La : a : e : len, Sta : a : e : len, Ma : a : e : len, für Laten, Staken, Haken, Malen u. s. f.
2. Das sch wird getrennet und beide Buchstaben werden für sich ausgesprochen, wie aus dem bekannten Schiboleth — westphälischen S : hins len sichtbar ist. — Sonach wird das sch fast wie st, doch sehr weich, beinahe wie sg, oder genauer sg ausgesprochen, z. B. sgikken für schicken. — Sprachkenner werden mich verstehn.

Noch

*) Wie in der Göttingischen das S, welches ch ausgesprochen wird, z. B. Chartland für Gartenland. —



Noch sind in diesem Verzeichnisse viel ursprünglich Holländische Wörter, wie wir sie einzeln angemerkt haben — welches daher rühret, weil jährlich sehr viele Diepholzer nach Holland wandern und von dorthier natürlich Sitten und Sprache mit herüber bringen. *)

Wie weit nun der Verfasser seiner Absicht Genüge gethan habe, dieß überläßt er dem Urtheil der Kenner. — Inzwischen muß es auch für den bloßen Dilettanten angenehm seyn, die verschiedenen Abweichungen, Aehnlichkeiten und Unähnlichkeiten, Nuancen oder gegensetzlichen Bedeutungen seiner Muttersprache hier zu bemerken; z. B. in dem Worte *grihnen*, welches in einem Raume von 30 Meilen ganz gerade entgegen stehende Bedeutungen hat. Denn in Niedersachsen heißt dieses Wort bekanntlich *lachen*; in Westphalen dagegen bedeutet es *weinen*.

A.

Ahl, eine Fingerkrankheit, die mit heftigen Pulschlägen anfängt. Der Finger schwärt auf und bey der Oefnung strömt eine Menge Materie heraus. Nicht selten wird der Finger durch verkehrte Heilung steif oder krumm. Nieders. *Ahl*.

Aehn, Ente.

Altemits, oft.

2 3

Uns

*) S. Kurbraunsch. Landes-Annalen III. Jahrg. 4. St. n. 4. S. 818. und IV. Jahrg. 2. St. S. 257. n. 1.



Angeben, (ist) fortmachen, sich anstrengen.

Amhand, bisweilen.

Aulamm, junges Mutterschaaf.

B.

Backß, Backhaus, Speicher.

Bahr, Art, Beil.

Bare, gut, z. B. to bate d. i. zu gute, noch zu hoffen haben.

Bärenkruhl, eingekochter Birnensaft, Obstsyruh.

Beswicken, ohnmächtig werden.

Betwälen, verirren.

Bohle, bald.

Bokelt, bunt, besonders aschgraubunt.

Bott, mal; ollbott, allemal.

Böwen, bedürfen, gebrauchen.

Brennkärel, Irrlicht, Irmisch.

Büllgen, Wellen, Wasserwogen.

Butt, grob, plump.

Butt, junger Ochs von ein bis drey Jahren.

Bumwern, schwarze, eßbare Beeren, die an manchen Orten auch Sichtbeeren heißen.

D.

Dag; dö'r'n Dag d. i. im gemeinen Leben, gewöhnlich.

It heete dö'r'n Dag, d. h. ich werde gewöhnlich genannt. — Die Leute führen oft dreierlei

Namen in diesen Gegenden; weil ein Haus bey Veränderung seines Wirthes neben dessen Namen noch den alten immer beybehält. — Besonders aber

un/



unterscheiden sie 1) den Namen dö'r'n Dag, 2) den Schreibnamen, das ist, wie ihr Name in den Amtesregistern, Kirchenbüchern u. s. f. aufgeführt wird.

Dallings, heute.

Dartig, dreissig.

Doch, allerdings, freilich.

Donne, nahe.

Driven, schwachen, verläumben.

Drotke, eilig, wegen vieler Geschäfte.

Dukas, Winkel, verborgnes Loch.

Durk, eine Art von Bettschrank in der Stubenwand, wo man von außen und innen hineinkommen kann.

E.

Eeten, auch vom Vieh für fressen; besonders Kleinem Federvieh.

Eis einmal, hör' eis, hör einmal.

Elendiglich, heftig, stark. Ein sehr malerischer Ausdruck, von einer zu heftigen Begierde, wodurch der Mensch wirklich elend ist, so lange sie unbefriedigt bleibt.

Entergöse, Gänse, die 2 Jahre alt sind.

Ers, der Aster.

F.

Falsaselen, oft.

Farren, eine Art von Hauptweh, wobey nach Versicherung der Kranken, jede Kühle angenehm, alle Wärme



me hingegen lästig ist. — Die eingebildete Heilung geschieht auf eine sehr abergläubische Art. *)

Fäden, Federn.

Fihn, andächtig. Die Fihnen, Pietisten κατ' ἐξοχην.

Füller, Abdetter, Halbmeister.

Führen, klatschen, verläumben.

Flasten, Kürbis.

Ficht, Fluß.

Fuerhemd, langes Unterkamisol, einem Rocke sehr ähnlich.

Freen, trachten, streben, besonders im Handel von Kaufstüngen.

G.

Gall, Dünger, Mist.

Geerka: amer, Beichtstuhl, Sakristei.

Ges

*) Eine Sachkundige Frau bringt zwei Schalen herben, die eine mit kaltem Wasser, die andere mit geschmolzenem Talg angefüllt. In jene wird der Kopf eine Zeitlang gehalten. Hierauf wird das Talg durch eine Erbschel in das Wasser gegossen; woben folgendes Gespräch geführt wird:

Arzt. If geete.

Kranker. Wat güttst?

A. de Farren. — Nun spricht der Arzt seine Zauberformel aus, die man als ein Geheimniß nicht leicht erfährt. — Vermuthlich ein Abracadabra — dieses Verfahren muß dreymal wiederholet werden. — Das Wasser wird hierauf an einen Ahorn; (Hollunder;) Busch gegossen, das fast gewordene Talg ins Feuer geschüttet, und — weg ist das Uebel! Denn dieß Mittel — probatum est!!



Gelind, Befriedigung von Brettern, die über einander mit Zwischenräumen befestiget werden, um einen Garten oder Wiese.

Gorte, Gröhe.

Gramme, das zweyte Heu, Grummt.

Grausam, sehr, z. B. grausam schön.

Greß, Gras.

Grihnen, weinen. Nieders. lachen!

Grotten, kleine Silbermünze, 4 Pfennige werth. Nieders. Mattier.

Gülle, Holländische Silbermünze, 13 ggr. Conventionsgeld und 12 ggr. Kassengeld werth.

Güllen, vom Korn, wenn es ergiebig ist und gut lohnet.

H.

Ha:egen, Hecke, lebendiger Knit.

Ha:eke, Schlagbaum, Feldthorweg, Nieders. Heck.

Ha:eren, die Sichel schärfen, vermittelst eines Hammers und eines kleinen Eisens, welches in die Erde gesteckt und worauf die Sichel geklopft wird.

Härmken, Wiesel.

Halen, Strümpfe.

Hä:er } Herr, Hausherr. Holl. Heer.

Heer

Heermholtsch, hochmüthig.

Heft für hat, Holl. heft.

Hihlen, eine Art von Heuboden über den Blehställen.



Hollken, Schuhe aus Holz geschnitten, worinn der Fuß wie in einem Troge steckt. *)

Hüppen, hinken.

J.

Junge, bedeutet jede unverheirathete erwachsene Manns-
person.

K.

Kasieren, buttern.

Kasermilk, Buttermilch.

Katten, taufen.

Kerndisnaam, Schimpfname, Etelname.

Ketten, junge Kase.

Kluhs, Kapelle, Filialkirche.

Klumpen, Art von Pantoffeln, deren Oberleder mit
Draht auf den hölzernen Sohlen befestiget ist.

Klumpfaat, Saamen von gemeinen Rüben, die man
ißet.

Kören, schmaßen, schnacken.

Kören, subst. das Korn.

Kösten, Brodrinde. Holl. costje.

Krakeel, Zank, Streit.

Kuhsen, Backenzähne.

Kühl

*) Diese Schuhe waren Voltaire so sehr anstößig, daß er sie nebst dem Wohnen in den Viehställen — da doch in andern Gegenden, z. B. Niedersachsen ebenfalls die Land-
leute mit dem Vieh unter einem Dache wohnen, — zum Unterscheidungscharakter der Westphälinger machte. — Freylich sind es keine — Franzosen!



Rühl, Fischnetz an einer Stange befestiget, an einigen
Orten gen. Hamen.

Rühpler, Fassbinder, Böttcher.

Rumß, weißer Kohl.

Rütenbüten, tauschhandeln, besonders vom Handel der
Kinder.

L.

Letten, sich aufhalten, verspäten.

Lis lebend, das Leben.

Luhd, stark, tüchtig, z. B. einen luhden Schluck.

Lue, Hausgenossen, z. B. uhse (unsre) Lue.

Luken, ein eigener Ausdruck vom Aufziehen der Wurzeln
oder Rüben.

Lüning, Sperling.

Lusten, Begierde wornach haben.

M.

Mattell, gemächlich, ziemlich, sanft, erträglich.

Merr, aber, Holl. maar.

Miegehmerken, Ameise.

Mißkrahm, abortus.

Mißquehm, unbequem, widrig.

Möddig, gefällig, geneigt.

Moder, }
Moer, } Mutter.
Mömmel }

Möhrtner, Mörder.

Mutte, Sau.

Mus



Musiken, wechselsingen beim Grabe, wenn dem Todten eine Stimme beygelegt wird.

Nett, genau.

O

Oellje, Oel.

Oft, ob.

Of — of, entweder — oder.

Oll, alles, alle.

Oß, als,

Oysto : a : ben, Stube, worunter ein Keller ist, wohin man auf Stufen gehet.

P.

Patatsken (patates) Kartoffeln.

Poik, mürrisch, verdrüßlich.

Plünnen, Zeug, Kleidung, Leinengerdih.

Pumvernichel, das bekannte schwarze Westphälische Brodt. *)

Q.

Qua : emen, kommen, ik quam, ich kam.

Quaat, widrig, unglücklich.

Queen, junge Kuh, die zum erstenmale melk' wird.

Quelsteert, kleiner Sommervogel, Ackermännchen (der beständig den Schwanz drehet.)

R.

*) Seine sonderbare Benennung soll es folgender Anekdote verdanken: Im dreißigjährigen Kriege bot man einem hungrigen Franzosen ein Stück von diesem Brodte; welches er aber, als unverdauliche Speise für einen französischen Magen, mit den Worten verschmähetete: C'est bon pour Nikkel — so hieß sein Pferd.



R.

Rahmen, nachsinnen, rathen.

Rahmen, eine Art von Boden über dem Heerd, wo der Fuß sich ansetzt.

Reepen, das Rindern oder Begatten des Hornviehes.

Riemelree, Verse, Gedicht.

Rögen (st) fortmachen, sich angreifen.

Rüßloß, verwegen, Waghals.

Rüvvel, Rübesaamen, Wintersaat.

S.

Saterbag, Sonnabend.

Schillgasten, Herstengraupen.

S: chip, jedes Fahrzeug, Kahn.

S: hullen, eine Art von grauem, losen Torf (Soden.)

Slah Donner! ein gewöhnlicher Fluch in Westphalen.

Slehbra: eken, den Flachß mittelst eigener Werkzeuge aus der Heede bringen.

Slimm, klug, schlau.

Slumpy, Zufall, Glück.

Snöppen, mucus, Unreinigkeiten der Nase.

Spieten, verdrüßen, et spietet mi, es verdrüßt mich.

Swiet, heftig, stark, leidenschaftlich.

Schwil, Zapfen, Hahn an der Tonne.

Stop! halt, genug! wenn Jemand z. B. das Glas zu voll schenket.

Stücke, solche.

T.

Talle, munter, wach, vorzüglich von Hunden.

To!



To!, ey! nun! — im bittenden Ton — thu es doch!
 Treuten, Werkzeug, den Flachs von der Schewe zu
 reinigen.

Tuppen, schöpfen z. B. Wasser aus dem Brunnen.

W.

Verja eget, sehr krank. Es bezeichnet besonders die
 Gesichtsblassheit, als Folge der Krankheit. z. B. „Wu
 „hast du di verja; eget d. i. wie krank bist du ge,
 „wesen?“

Verj: chünnen, aufwiegeln, aufheizen. instiger.

Verstückten, erklären, entwickeln, gleichsam die einzelnen
 Stücke darlegen.

Verza: eget (tohope) gut verstanden, gut Freund seyn,
 Bescheid wissen.

Vull, viel reichlich z. B. vull Geld, viel Geld.

W.

Wa: egen, sterben. Wenn Jemand von einem Todes,
 fall hört, so ist es gebräuchlich seufzend zu sprechen:
 „Hest he't wa: eget? d. h. ist er todt?“

Wähk, Entwich, anas mas.

Wämstken, kleines Unterkamisol, Brusttuch.

Wanstag, Mittwoche.

Warränte, wahrhaftig.

Weeren, werden, fieri.

Wenegraben, Gattung von Feldarbeit, da zuerst mit
 dem Pflug eine Furche gezogen und dann mit dem
 Spaden die Erde gewendet oder in die Furche ge-
 worfen wird.

Wen:



Wenneken, Frauenerock von selbstgemachtem Zeuge.

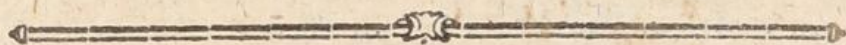
Wicken, zutrauen, glauben.

Wigt, kleines Mädchen. De Wigter in der mehrern Zahl, bedeutet die erwachsenen Mädchen im Hause.

Wörken, weben, texere, (Leinen).

3.

Zappen, Suppe.



IV.

Einige Nachricht über die Wilhelmsburgische *) Landwirthschaft.

Die einträglichste Art, das Wilhelmsburgische Marschland zu benutzen, ist durch Ochsen; und Kuhweiden, als welche Benutzungsart gegen den Kornbau hieselbst, einen so großen Vorzug hat, daß ein dazu tüchtiger vom schädlichen Durwock noch reiner Morgen Stillhorner eigenthümlichen Landes mit darauf hastenden Realabgiffen und Deichpflichten für 800 bis 1000 Mark Lübisck oder

333½

*) Büsching sagt in der siebenten Auflage seiner Erdbeschreibung von Jahre 1792 Seite 163 von Wilhelmsburg: der Boden ist Marschland, aber von unterschiedener Güte. Die Einwohner bauen zwar Weizen, Roggen, Hafer, etwas Gerste und Feldbohnen, haben aber ihre vornehmste Nahrung von der Milch ihrer Kühe und von den vielen Gartengewächsen, die sie nach Hamburg bringen.



3 $\frac{1}{2}$ Rthlr. verkauft werden kann; wogegen es große Mühe kostet, für einen mit Durwock bewachsenen und bloß zum Ackerbau tüchtigen Morgen Landes nur $\frac{1}{3}$ jener Summe, ja oft kaum 300 Mark zum Kaufgelde zu erhalten.

Daß der jetzt benannte Durwock, ein dem milchenden Vieh schädliches, ja selbst die Ochsen nicht gehörig fett werdendes, Gewächs sey, wird als schon genugsam bekannt vorausgesetzt. Ein hiesiger Morgen Landes hält 600 Quadratruthen 14 süßige Calenbergische Maasse, das sind 3 $\frac{1}{2}$ eines, mit 16 süßiger Ruthe gemessenen, Calenbergischen Morgens zu 120 Quadratruthen, und ist der Wilhelmsburgische sogenannte große Marsch Morgen, wenn er regelmäßig in einem Stücke lieget, 5 Ruthen breit und 120 Ruthen lang. Daher die Wilhelmsburgische Unterabtheilung; Art eines Morgen Landes auch gewöhnlich in 120 Ruthen voller Landesbreite geschicket, das ist, die Ruthe zu 5 Ruthen Breite gerechnet. Man spricht daher zu Wilhelmsburg gewöhnlich gar nicht von Quadratruthen, die in den seltenen Fällen, da man ihrer hier erwähnt, Kreuzruthen genannt werden; sondern man sagt, in stetem Voraussetz der vollen Landesbreite zu 5 Ruthen: der Morgen halte 120 Ruthen voll Land: (nemlich zu 5 Ruthen Breite) und die Ruthe halte 14 Fuß in der Länge, jeden Fuß wiederum 5 Ruthen breit gerechnet.

Ein Morgen Wilhelmsburger Land, wenn es altes ausgebrauchtes Ackerland ist, erfordert nach hiesiger Culturart zu seiner Bedüngung 120 zweispännige Fuder Mist oder auf jede Ruthenlänge zu 5 Ruthenbreite 1 Fuder (à Fuder mit Einbegriß der Ausfuhr kosten in Anschlag zu $\frac{1}{2}$ Rthlr.



½ Rthlr. oder 24 f.) und denn ist eine von dessen vorzüg-
lichsten Bau- und Stellungsarten folgende.

Das 1ste Jahr den Acker zu Kohlland an einen so-
genannten Köhler zu verhäuren, der, nachdem ihm ders-
gleichen Land völlig mürbe, das ist, wenigstens im Herbst
zuvor 1mal und im Frühjahr 2mal, gemeiniglich aber
in allen wohl 4 bis 5mal gepflüget, und, wie sich von
selbst versteht, nach jedesmaliger Pflügung auch geeget
worden, seine Kohlpflanzen zwischen Pfingsten und Jos-
nistag darauf setzet und durch deren 2maliges Behacken,
und hiernächstiges Ausziehen der Strünke mit der Wurzel,
das Land schon dies erste Jahr sehr mürbe und rein ar-
beitet.

Das 2te Jahr behält eben der Köhler, der gemeinlich
auf 2 Jahre häuert, das im vorigen Jahre mit Kohl
bepflanzte Land noch in Häuer, und dann wird es ihm so
früh als möglich im Frühjahr 1mal gepflüget und ge-
eget, worauf er dann dasselbe mit Erbsen und Bohnen zu
bepflanzen pflegt, welche hieselbst nebst den gelben Wur-
zeln, auch türkischen Erbsen und Bohnen mit den allgemeinen
Nahmen: grüne Waare pflegen benannt zu werden. In
diese grünen Erbsen oder Bohnen wird die mehreste Zeit,
gleich nach dem Ausgäten und Behacken, Wilhelmsburger
Gelb; Rübensaamen eingesäet, wovon die Rüben dann hie-
nächst, wenn das Erbsen; oder Bohnenkraut aufgezo-
gen, erst behacket und ausgegätet, und spät im Herbst, nach
Michaelis, oft kaum gegen Martini ausgekriegt werden;
als womit dann die Benutzung des 2ten Jahres der Kohls-
und grün Waar; Landes Verhäuerung geendet ist.

(Annal. 8r Jahrg. 46 St.)

R e

Die



Die Häuer] dieser beyden ersten Culturjahre ist gleich groß. Wenn dem Köhler vom Landeigener der Kohl und die grüne Waare, so wie er es verlangt, vom Felde nach seinem Hause, oder auch ans Elbufer gefahren werden; so bekommt der Landeigener wohl 45 bis 50 Nthl. in $\frac{7}{8}$ Stücken zur jedesjährigen Kohl; und grün Waar. Landshäuer während solcher ersten 2 Jahre. Wer aber sich mit dem Ausfahren nicht, oder doch nur in beschränkter Maaße abgeben will, der wird schwerlich viel über 36 bis 40 Nthl. zur jährlichen Kohl; und grün Waar; Landeshäuer bekommen.

Nach vollendetem diesen 2 Jahren wird das Land bisweilen, doch selten, noch auf ein drittes Culturjahr an den Köhler verhäuret: alsdenn giebt er aber wenigstens $\frac{1}{2}$ weniger, als in jedem der ersten 2 Jahre nemlich 30 Nthl. für einen Morgen, wofür er vorhin jährlich 40 Nthl. gegeben; und so weiter. Lieber aber nimmt ein guter Haushälter das dritte Stellungs; Jahr seines Ackers schon zur eigenen Cultur und besäet sein Feld, das im vorigen Jahre durch das Gäten und Aufziehen der grünen Waare und Rüben recht mürbe gemacht und von dem dazu vorigjährigen Bemisten noch in guter Seile und Waare sich befindet, in solchem dritten Stellungsjahre mit Gersten dessen 9 bis 10 Braunschweigsche Himbten in einen Morgen Landes, nachdem solcher im Frühjahre einmal umgepflüget worden, eingesäet werden.

Im Herbst solches dritten Stellungsjahres also zur 4ten Jahresstellung wird solch abgeerntetes Gersten Land einmal umgepflüget und dann mit Rocken zu 8 Braunschweigs

schw
res
sofo
so ti
aber
x b
Pfl

schw
24
Mist
bene

dem
Frühj
15
näch
Land
nügli
ver

Cultu
Land
hinter
besser
ausfä
Ump
das f



schweigschen Himbten à Morgen besäet. Zur fünften Jahrs
reststellung ist nöthig, das Land nach abgeernteten Rocken
sodort im 4ten Jahres, Herbst zu falgen, das ist, nur halb
so tief als zur Saat erforderlich umzupflügen, bald nachher
aber, wenn man nemlich Weizen darauf säen will, noch
1 bis 2mal zur Saat zu pflügen; und zwischen jedem
Pflug erst zu eggen.

Dann säet man den Weizen, gleichfalls 8 Brauns
schweigsche Himbten auf den Morgen, nachdem solcher
24 Stunden zuvor eingekalket und mit einer von allerhand
Mist und Asche verbrannter Kräuter ausgezogenen Lauge
beneket worden.

Zur 6ten Stellung säet man gewöhnlich Habern, nach
dem gleichfalls im Herbst vorher dazu gefalget und im
Frühjahr zur Saat gut wieder gepflüget worden, und zwar
15 Braunschweigsche Himbten à Morgen, und läffet hiers
nächst, wenn man Land genug zur Abwechselung hat, das
Land einige Jahre im Grünen liegen, zu welchem Ende
nützlich, circa 8 Pfund halb weißen und halb rothen Kle
ver, Saamen mit dem Habern zugleich auszusäen.

Will man aber sein Land länger als 6 Jahre in Acker
Cultur behalten; so ist rathsam, das fünfte Jahr das
Land erst mit Bohnen 8 Himbten à Morgen zu bestellen,
hinter welchen sodann im 6ten Jahre der Weizen desto
besser wächst, der Haber im 7ten Jahre aber etwas mager
ausfällt; welchem Uebel man jedoch durch oftermaliges
Umpflügen vor der Saat ziemlich abhelfen, und sodann
das folgende Jahr, also im 8ten nach der vorigen Bedin
gung,



gung, dasselbe Land wieder von neuem zu Kohlland misten und verheuren kann.

Wenn das Pflügen und Eggen für Geld geschieht; so wird bezahlet für das Falgen à Morgen 2 Rthlr. und für jedesmaliges tief umpflügen sammt Eggen à Morgen 3 Rthlr. Die Seile und Saare im Lande wird bey Ab- und Antritten nur für die ersten drey Jahre von dem neuantretenden Colono dem abtretenden bezahlet und zwar für die erste Saare, weil solche der neue Colonus gemeinlich im Frühjahr erst selbst einbringt, nichts. Für die in der 2ten Saare abgetretene Länderey wird à Morgen 44 Rthlr. bezahlet, wovon gerechnet werden, für die Benutzung der 2ten Saare allein ; 27 Rthlr.
und für die 3te Saare dazu ; 17 —
44 Rthlr.

und für Land, das in der dritten Saare überliefert wird à Morgen 17 Rthlr.

Da in obiger Nachricht nur die Bau- und Stellungsart eines sehr offenen und zum Ackerbau gebrauchten Fels beschrieben worden; so ist die Wilhelmsburgsche Culturart des aus der Weyde gebrochenen Maschlandes noch nachzuholen.

Wenn Länderey mehrere Jahre in Weyde gelegen und entweder wegen zu sehr darin überhand nehmender Wesen oder Disteln, oder auch dafern es keine Kuhweyde, sondern nur duwockigte Pferdeweyde oder Hungersland ist, der bessern Benutzung wegen auszubrechen rathsam, so wird solche nur einmal aber sehr frühzeitig noch im Märzmonat umgepflüget und sofort mit Habern besäet, und mehrmalen übergeegget, damit er nicht,



nicht, wie anderergestalt geschiehet, in Reihen als Kresssaat im Garten zu stehen komme, sondern das ganze Feld überziehe. Das zweyte Jahr kann ein solches Feld sich wieder mit nur einmaligen Pflügen behelfen und nochmal Habern tragen. Wenn denn das Land noch Seile genug hat, kann man nach 2maligen resp. Falgen und Pflügen im Herbst des 2ten Jahres Rocken darauf säen.

Hiernächst aber muß dasselbe ordentlich so wie obgedacht bemistet und vorbeschriebenermassen wie altes Ackersland cultiviret werden.

Die Benutzung des vorhin gedachten Viehweide; Landes befindet sich in nachbeschriebenen Verhältniß.

Ein hiesiger großer Masch Morgenlandes, am Gehalt wie obgedacht zu beynähe 4 Calenbergischen Morgen, weidet, wenn er völlig von Duwock; und Besen; Aufwuchs rein ist, höchstens zwey milchende Maschkühe oder oder auch eben so viel fett zu weidende Ochsen, wovon in dergleichen besten Weidelande das Weide; Geld zum Mittelpreise beträgt

,	11 Rthlr.
---	-----------

bisweilen und in Ansehung der Ochsen gewöhnlich nur 10 Rthlr., zu allernächst bey Hamburg für milchende Kühe auch wohl bis 12 Rthlr., oder noch genauer haus;hälterisch bestimmt, zwey große Morgen solcher allerbesten hiesigen Duwock reinen Kuhweidenländereyen liefern für eben so viel, das ist für zwey Kühe die benöthigte Sommerweide und Heugras, maßen mit dem Weiden und der Heugrasbenutzung des Landes Jahr für Jahr umgewechselt werden muß.



Dem vorstehenden füge ich noch die Bemerkung hinzu, daß es auf einem Irrthum beruhe, wenn die Meinung angenommen worden, man finde hier Kühe, die 32 Kannen, das ist 64 Quartier Milch in einem Tage geben. Wahrscheinlich ist die Zahl 32 durch Verwechslung der Quartiermaasse gegen Kannen entstanden. Wenn ein Wilhelmsburger Landwirth eine Trift, ich will annehmen, von etwa 12 frischmilchenden Kühen in der Frühjahrsweide eintreibt: so ist er sehr zufrieden, wenn er im Durchschnitt 8 Kannen Milch von jeder Kuh erhält, und das gewöhnlich nur auf die ersten 5 Wochen, von Maytag bis Medardustag. Von dem an, fängt eine auf Maytag frischmilchend eingetriebene Kuh schon wieder an abzunehmen. Die reichlichsten Milchkühe, die mir sowohl durch glaubhafte Erzählung als eigene nun schon 27jährig hiesige Erfahrung bekannt geworden, haben 16 Kannen oder 32 Quartier Milch gegeben, und eine solche Kuh hat schon ein beinah monströses Gitter. Das Gitter einer Kuh, die das doppelte, oder die angeblichen 32 Kannen oder 64 Quartier geben sollte, läßt sich für unser Schlaghornvieh gar nicht einst als cubisch, richtig gedenken, und kurz es existirt nicht, wenigstens hier nicht, auch zu Neuhof nicht und rings um Hamburg herum nicht. Eine nach meiner Versicherung das höchste hiesige Milchmaas zu täglichen 16 Kannen in den ersten besten 5 Wochen gebende Kuh, ist äußerst selten und wird nicht unter 70 Nthlr. Hamburger Curantmünze, das sind wenigstens 74 bis 75 Nthlr. edictmäßig Hannoverschen Geldes verkauft; wogegen der geringste Preis einer frischmilchenden Frühlings Maschkuh nicht

unter

unter
Wiel
weni
Früf

Auf
ist d
Für
Für
—
—
—
—
Sch
nicht
nicht
sten



unter 32 Rthlr. zu seyn pflegt. Im Herbst, wenn das Vieh auf den Stall kommt, ist jede frischmilchende Kuh wenigstens um 25 Procent theurer, als eine frischmilchende Frühjahrskuh von gleicher Milchergiebigkeit.

Weil das obbesagte Verhältniß, nach welchem ein großer Morgen Landes 2 Kühe weidet, wie vorbemerkt, nur von dem allerbesten, vom Duwock und Besen reinen Kleygründigen, hiesigen Maschlande zu verstehen ist; so ist das auch der seltenste und äußerste Fall. Von den mehrsten hiesigen Kuhweidelande hingegen weiden 2 große Maschmorgen kaum 3 ja bisweilen nur 2 Kühe. Wenn auf gutes Kuhweideland, wie hier jedoch nur selten geschieht, zwischen dem Hornvieh einige Pferde mit in Weide genommen werden; so kostet eine solche Pferdeweide den ganzen Sommer hindurch à Stück 11 bis 12 Rthlr.

Auf den mit Duwock durchwachsenen schlechtern Weiden, ist der Weidegeldpreis folgender:

Für eine Stute mit dem Sogfüllen	7 Rthlr.
Für ein voll ausgewachsenes Pferd	6 —
— — zweyjähriges Füllen	5 —
— — einjähriges Füllen	4 —
— — einjährige gäste, Kuh oder Stier	6 —
— — zweyjähriges Rind	5 —
— — einjähriges Rind	3 —

Schweine und Schaafweiden sind hier der Regel nach nicht vorhanden, auch Gänseweiden werden Binnendeichs nicht gestattet, sondern alle alte und junge Gänse vom ersten Frühjahr bis zum späten Herbst nach der Elbe gebracht.



V.

Leben und Character, Schilderung
weyland Protoconsuls Schüz
in Lüneburg,

vom Herrn Professor Büsch in Hamburg.

Daß meine Bekanntschaft mit dem würdigen Manne, dessen Andenken ich diese wenigen Blätter widme, nicht alt gewesen, und durch seinen Tod bald unterbrochen worden, mögte vielleicht manchem Leser dieser Annalen, nicht unbekannt genug seyn. Es scheint mir also keiniger Erläuterung zu bedürfen, warum ich mich dieses Geschäftes angenommen, und, wie ich gern gestehe, gewissermaßen mich zu demselben gedrängt habe: eines Geschäftes, das mir selbst zu traurig geworden seyn mögte, wenn ich näher und in engerer Verbindung mit ihm gelebt hätte; das aber jetzt nur die Gefühle des Herzens in mir rege macht, die in einem so langen Leben mir so oft entstanden sind, wenn ich einen würdigen durch bürgerliche Tugenden und gemeinnützige Thätigkeit sich hervorthuenden Mann von dem Schauplatz des Lebens abtreten sah, und, wie es in jedem solchem Falle natürlich ist, sein Verdienst und den Verlust der bürgerlichen Gesellschaft durch seinen Tod mit ruhigem Urtheile abwog. Bey solchen Gefühlen kann das Herz dennoch sehr warm, die Theilnahme sehr lebhaft werden.

Aber



Aber eigentliche Leidenschaft mischt sich nicht in dieselben, und verfälscht nicht die Züge des ungeschmeichelten Bildes, in welchem man den Zeitgenossen und der Nachwelt den schwer zu vergessenden Mann darzustellen sucht. Wie ich indessen dazu gelangt bin, die Züge zu diesem Bilde, zu welchem das Original mir nicht mehr sitzen kann, genug und so zuverlässig zu fassen, daß man demselben wird Wahrheit zutrauen können, das werde ich jetzt sagen.

Noch sind nicht drey Jahre verlaufen, seitdem er mich schriftlich auffoderte, eine für seine Stadt wichtige Angelegenheit als Sachverständiger zu beurtheilen. Dies veranlaßte einen lebhaften Briefwechsel zwischen uns, und erwarb mir den ersten Besuch von ihm auf einem Abwege, den er deswegen auf Hamburg von einer seiner Mecklenburgischen Reisen machte. Aber die Sache erforderte eine Untersuchung an Ort und Stelle, welche im May 1792. mich mit ihm und seinem würdigen Amtsgehülfen, dem nunmehrigen Herrn Protoconsul von Töbing zusammensührte. Hier faßte ich den vorreflichen Mann recht ins Auge, und glaube in diesem Geschäfte, zusammengehalten mit dem, was ich vorher und nachher von ihm mit Zuverlässigkeit erfahren habe, den Gang seines Geistes und seiner Thätigkeit hinlänglich durchgeschauet zu haben. Nun verband sich an meinen Vorsatz, bald einige Tage einer Reise nach Lüneburg zu widmen, auch das Vergnügen einen würdigen Freund mehr in dieser Stadt zu finden. Dieser Vorsatz ward zwey Jahre lang gestört, und als ich ihn



in der Osterwoche dieses Jahrs erfüllte, war der Tag meiner Ankunft gerade der Tag seines Begräbnisses. Er war natürlich der Gegenstand der Unterredung, wo ich hinkam. Wer, fragte ich, wird dem würdigen Mann ein schriftliches Denkmahl setzen? Als man mir sagte, daß dies noch nicht bestimmt wäre, erbot ich mich dazu, wenn seine nähern Freunde mir die Materialien zu seiner Lebensgeschichte mitzutheilen geneigt wären. Dies haben sie mit vieler Güte gethan, und nun waren es natürlich diese Annalen, in welchen ich die Aufnahme dieser meiner Arbeit mir zu erbitten hatte.

Zwar hatte das Leben dieses Mannes nichts ungewöhnliches, und keine Vorfälle einer solchen Art, durch deren Erzählung und Ausmählung ich die Aufmerksamkeit der Leser zu erwecken, und lebhaft zu unterhalten hoffen könnte. Er gieng dem richtigen Gang eines Mannes, der seinen Zweck früh vor sich sieht, mit Wahrscheinlichkeit ihn zu erreichen hoffen kann, der nicht durch Leidenschaft und Einbildungskraft verleitet, die Entwürfe seines Lebens verändert, keine ihm mehr glänzende, aber minder gewisse Glücksbahn wünscht, aufsucht und verfolgt, dabei aber auch das Glück hat, daß keine unerwartete Vorfälle ihn in solche hinein nöthigen. Aber eben deswegen giebt das Leben dieses Geschäftsmannes einen Beweis, daß, um vieles in seinem Leben zu thun, man nicht vieles versuchen dürfe, und daß der gute Geschäftsmann sich in einer Folge ähnlicher, mit einander verbundener, oder auf einander leitender Erfahrungen wohl so gut ausbilde, als wenn

er



er in dem Strudel eines Lebens voller Abwechslungen eine weit größere Menge und Mannigfaltigkeit der Erfahrungen sammelt. Ein Gedanke, den der lebhafteste Jüngling in seiner frühen Strebsamkeit nicht leicht faßt, und deswegen nicht leicht fassen kann, weil es ihm so oft ins Ohr schallt, ein junger Mensch müsse sich etwas in der Welt versuchen, wenn er ein brauchbarer Mann werden wolle.

Friedrich Georg Schütz, ward den 27sten Februar 1726. zu Lüneburg geboren. Sein Vater war Otto Friedrich Schütz, vorhin Prediger zu Rhena im Mecklenburgischen, und seit 1722. zweyter Prediger an der Lambertikirche in Lüneburg. Er starb 1728. in einem Alter von nur 38 Jahren, seinem Hause ab, da er sich in der gelehrten Welt durch einen Commentarium de vita Davidis Chytraei mit Ruhm bekannt gemacht hatte, Hamb. Lib. I. 1720. Lib. II. 1722. Lib. III et IV. 1728. 8. Seine Mutter war Sophia Catharina, jüngste Tochter Friedrich Georg Koltemanns, Predigers an St. Lambert, und Seniors des Lüneburgischen Ministeriums. Diese verheirathete sich mit Christian Daniel Biehle, Rathsvorwandten der Stadt Lüneburg, und lebte als Wittwe desselben von 1742 bis 57. Seine einzige Schwester war Sophia Friedrika, aus deren ersten Ehe mit Georg Heinrich Oldekop, Predigern an der St. Nicolai Kirche, Hr. Christian Friedrich Oldekop, dormaliger Bürgermeister, und aus der zweyten Ehe mit Johann Paul Kraut, Sekretär und nachmaligen



gen Syndikus der Stadt, Herr Otto Friedrich Kraut, jetziger Stadtsyndikus, ihn überleben.

Nach Besuchung des Johannadums zu Lüneburg, bezog der Seel. im Jahr 1746. die Akademie zu Leipzig, und einige Zeit später, die zu Göttingen, wo sein Aufenthalt bis Ostern 1750. unter fleißigem Studium der Rechtsgelahrtheit dauerte. Ungeachtet sich hier zwey Jahre neben ihm lebte, so habe ich doch des Glücks seiner persönlichen Bekanntschaft verfehlt. Aber auf unsern Akademien finden sich die stillen im Lande nicht so leicht zueinander, als die im akademischen Geräusch in vollem Aufwande lebenden muntern Musensöhne. Auch brachten uns nicht ähnliche Beschäftigungen in den Hörsälen von einerley Lehrern zusammen, da Er die Rechte, ich aber die Theologie studierte.

Am 11ten Januar 1756. ward er in den Stadtrath erwählt, und gelangte 1761. zur Prätur. Am 23sten Januar eben dieses Jahrs verheirathete er sich mit Fräulein Margarethe von Stern, einer Tochter Cornelius Johann von Stern, Cammerarius der Stadt, welche ihn als Wittwe überlebt hat, und schmerzlich betrauert. Im Jahr 1768. ward er Camerarius, und 1771. Sootmeister bey dem Lüneburgischen Salinwesen, und stieg am 26sten Junius 1774. zu der Würde eines Bürgermeisters und Archivarius. Im Jahr 1778. ward ihm nach des Hofraths und Protoconsuls Mancke Tode von Königl. Landesregierung die Direktion der Polizei der Stadt aufgetragen. Zu
gleis



gleicher Zeit bekam er das Oberprovisorat des zur Stadt gehörigen Hospitals zu St. Nicolai Hof, nahe bey Bardewiek. Mit dem Jahr 1784. ward er der erste und älteste Bürgermeister oder Protoconsul der Stadt. Im Jahr 1786. ward er von hoher Landesregierung als städtisches Mitglied des Commerzcollegiums zu Hannover angestellt.

Im Jahr 1787. fing seine bis dahin immer feste Gesundheit an zu wanken. Ein bedenkliches Asthma verließ ihn von dieser Zeit an fast niemals. In den letzten 18 Monaten seines Lebens aber, spürte er, wie seine Freunde, eine drohende Abnahme seiner Leibeskkräfte, aus welcher zuletzt eine entschiedene Auszehrung entstand, welche nach einem Leiden von fast einem halben Jahre in der Nacht vom 11ten zum 12ten April dieses Jahres, seinem Leben ein zuletzt sanftes Ende machte.

Ich habe die Beschäftigungen in einer Folge erzählt, welche ihm seine Vaterstadt und zum Theil seine hohen Obern nach einander auftrugen. Darinn entdeckt sich nicht mehr, als der gewöhnliche Gang des Lebens so vieler, welche früh genug in eine der seinigen ähnliche Glücksbahn eintreten, und alt genug werden, um die letzte Stufe auf dieser Bahn zu ersteigen. Aber darauf beschränkt sich sein Ruhm keinesweges. Jedermann giebt ihm das Zeugniß, daß er keines dieser Aemter bloß so verwaltet habe, wie es der Mann ohne Kopf und Herz noch immer verwalten kann, und dennoch Vorwurfsfrey bleibt. In jedem dieser Geschäfte that er nichts zur Hälfte, sondern alles so, wie es gethan werden



den mußte. Er war nicht ruhig, bevor 'er sich alle Kenntnisse und Einsichten erworben hatte, um ganz mit eignen Augen in jedem Geschäfte zu sehen, das auf ihm lag. Insonderheit hatte ihm sein Archivariat zu einer genauen Kunde alles desjenigen verholfen, was die Rechte, die Vortheile seiner Stadt und alle damit zusammenhängende frühern Vorfällen betraf. Kein Geschäfte fertigte er ab, wenn er nicht überzeugt war, es ganz vollendet zu haben. Keine Person, die seine Dienste oder obrigkeitliche Hülfe verlangte, wies er von sich, ohne sie vollaus gehört zu haben. Man merkte in Lüneburg nur nach seinem Tode, daß man ihn nie allein über die Gasse gehen gesehen habe, sondern immer in der Unterhaltung mit einzelnen Personen über deren Angelegenheiten, und mit dem Anstande eines Mannes, der von der ihm so wichtigen Zeit denjenigen Theil, welchen ihm seine nothwendigen Gänge wegnahmen, zu einem oder dem andern Geschäfte immer beiläufig anwandte. In Briefen und schriftlichen Aufsätzen ließ er es nie an sich um einen Tag, oder auch nur um eine Stunde fehlen. Davon bin auch ich Zeuge von dem Tage an geworden, als ich mich auf das mir von ihm aufgetragene Geschäfte eingelassen hatte. Ich bedurfte mancher Erläuterungen, um in der Sache recht helle zu sehen, und diese fehlten mir nie um einen Posttag. Aber es mußte dem Manne leicht werden in Geschäften zu schreiben, der nichts schrieb, als was zur Sache gehörte, und was der Wahrheit gemäß ohne Aufwand von Worten aber auch ohne studierte Kürze schrieb. So
sehr

sehr
genst
mon
wür
Vorf
nehm
selbst
bung
lang
klein
schaf
so ge
begre
ge lei
bald
Ueber
Frau
bung
Herb
ser A
dig e
nebu
keine
solche
mend
einer
heit
verm



sehr ihm auch die Sache am Herzen lag, die der Gegenstand dieses Briefwechsels war, so wird doch niemand, wenn ich ihm demselben zur Beweise vorlegen würde, darinn irgend eine absichtliche Wendung oder Vorspiegelung bemerken, um mich für die Sache einzunehmen, wohl aber das wiederholte Geständniß, daß er selbst nicht klar in diejenigen Umstände und Entscheidungsgründe einschäue, über welche mein Urtheil verlangt ward. Diese Stadtgeschäfte füllten, jedoch den kleinern Theil seiner Zeit aus. Seine häusliche Wirtschaft und der Besitz seiner Landgüter nahmen einen so großen Theil dieser seiner Zeit weg, daß es fast unbegreiflich ist, wie ein Mann dem allen habe ein Genüßge leisten können, ohne daß man bald in dem Einen, bald in dem Andern schädliche Lücken, Versäumniß oder Uebereilung bemerkte.

Bey seiner Rückkehr von der Akademie traf er seine Frau Mutter als Wittwe in dem Besitz und der Betreibung eines unruhevollen Gewerbes, nemlich des eines Herbergirers, an. Ich bedarf es nicht, dem Leser dieser Annalen zu erläutern, wie zuträglich, ja nothwendig es für den großen Transithandel der Stadt Lüneburg sey, daß die Frachtfuhrleute eine gute, sie in keine Ungewißheit ihres Aufwandes setzende Einkehr bey solchen Einwohnern der Stadt finden, die in vorkommenden Fällen sie willig, ohne Bucher, aber auch mit einer auf nicht kurze Bekanntschaft sich gründenden Sicherheit Geld unterstützen können; welche insonderheit vermögend genug sind, das Futter ihrer Pferde zu rech-



ter Zeit in hinlänglichem Vorrath und in Güte anzuschaffen. Dies Gewerbe wird daher in Lüneburg, wie in andern durch den Transithandel blühenden Plätzen von Personen betrieben, die sich über den gewöhnlichen Krugwirth sehr hinausheben, wie denn auch ihr Haus für keine andre Bewirthung offen steht. Ich darf nicht sagen, in welchem ein genaues Detail dasselbe führe, und wie sehr es dem, der es betreibt, die Zeit für jedes Geschäfte einer andern Art nehme, wenn nicht eine tüchtige Gattin ihm dasselbe größtentheils abnimmt. Aber dies Glück genoß Schüz nicht, da seine würdige Gattin unter anhaltender Kränklichkeit litt, und leider, noch immer leidet. Er war, wie gesagt, seiner Mutter Beistand in demselben früh geworden. Er gab es nicht auf, da ihm der Tod diese im Jahr 1757. entriß, und die Geschäfte seines kurz vorher ihm zu Theil gewordenen Amtes ihn noch nicht überhäuften. Er ward dieser Mischung von Geschäften immer gewohnter, je mehr derselben sein Fortstreifen in obrigkeitlichen Aemtern ihm späterhin auflud, und setzte es bis zu seinem Tode fort, ohne daß diese weitläufigen häuslichen Beschäftigungen allen übrigen den geringsten Eintrag gethan hätten.

Er häufte diese vielmehr in dem Jahre 1779. durch den Ankauf zweyer Allodialgüter, großen und kleinen Renzow im Mecklenburg; Schwerinschen. Diese konnte er nicht anders, als nur von Zeit zu Zeit bereisen. Aber er drang bald so gut in die von ihm bisher nie geübte Landwirthschaft hinein, daß er diese Güter gar sehr

vers



verbessert. Doch mehr als dieses! Als neuer Lands-
sasse des Mecklenburgischen Staats gerieth er in viele
neue Verbindungen und Geldgeschäfte. Man lernte
ihn bald als den Mann kennen, auf dessen Dienstfers-
tigkeit, Rechtschaffenheit und Geist der Ordnung man
bey Geldumsätzen und Geldnegotiation sich verlassen konn-
te; insonderheit, wenn es darauf ankam, wie dies das
mals noch der Fall im Mecklenburgischen so oft war, dem
oft absichtlich wankend gemachten Kredit eines Güters-
besizers, nach besserer Ueberzeugung von dessen Zustan-
de, zu Hülfe zu kommen.

Seitdem ich mir vorgesetzt hatte, diesem Geschäfts-
mann ein Denkmal zu setzen, habe ich jede Gelegenheit
benutzt, von ihm mit Männern zu reden, die ihn früs-
her und länger, als ich, gekannt hatten, und mehr
oder weniger Zeugen seiner Wirksamkeit gewesen waren.
Einige derselben gestanden mir, daß sie keinesweges zu
Anfang ihrer Bekanntschaft oder Verbindung mit ihm,
groß von ihm gedacht hätten, aber destomehr in Ver-
wunderung gesetzt worden wären, wenn irgend ein Ges-
chäfte von Belang entstanden wäre, da sie theils seine
Art zu handeln näher hätten kennen gelernt, oder in sei-
ne schriftlichen Arbeiten eingeschauer hätten. Andere,
die ihn vor mehreren Jahren näher gekannt, aber nach-
her ganz entfernt von ihm gelebt hatten, ohne in ir-
gend ein Geschäfte mit ihm gesetzt zu werden, wunder-
ten sich sogar über mein Urtheil von ihm, wenn ich ih-
nen sagte, *qualem egomet cognitum iudicaverim*.
Beides war kein Wunder. Denn warum sollte ich es

(Annal. 8r Jahrg. 48 St.)

§ 8

nicht



nicht sagen dürfen? — er hatte gar nichts Scheinendes in seinem Aeußeren, nichts Gefuchtes, nichts Auffallendes in seinem Ausdrücke. Selbst der Ton seiner Sprache war nicht so accentuirt, wie er es sonst bald bey Männern wird, die oft von Geschäften reden, und ihrer Sache voll sind. Das kam ohne Zweifel daher, weil er auf das alles nie studirt hatte, wie ein Mann es thun muß, der sich öfter in dem Fall befindet, daß er nicht bloß reden, sondern bereden, nicht bloß aus der Sache sprechen, sondern den Hörenden für seine Sache einnehmen muß. Er redete langsam, doch ohne nach den Worten zu suchen, oder das Gesagte zurückzuholen, um es besser zu sagen.

Aber auch das glaube ich gerne, daß er in frühern Jahren noch nicht der Mann war, welcher er in spätern Jahr ward. Es ist mit den Kräften unsers Geistes, wie mit denen unsers Körpers bewandt. Durch körperliche Arbeiten stärken sich die Muskeln, und nur der Körper wird fernerhin harter Arbeit fähig, der schon jung zu solchen Arbeiten gewöhnt, oder angehalten ist, für welche man den Knaben und den Jüngling in der gewöhnlichen Erziehung für viel zu schwach hält. So wächst auch die Thätigkeit unsers Geistes, wenn nur der Antrieb dazu nicht gar zu spät entsteht, und nicht Schwachheiten des Körpers uns niederdrücken mit der Menge, und vielleicht noch mehr mit der Mannigfaltigkeit unserer Beschäftigungen, zumal wenn unser Herz dem Verstande ein

nen



nen anhaltenden Antrieb giebt. Sehr natürlich war Schüz der junge Senator bey weitem noch nicht der Mann, der er als Consul und Archivarius, und vollends, als Protoconsul, ward; nicht eben der Mann, als er das bürgerliche Gewerbe allein trieb, welches er nie aufgegeben hat, welcher er ward, als er sich der Polizey einer beträchtlichen Stadt, des Cameralwesens derselben, annahm, alle zum innern Regimente gehörenden Geschäfte unter seine Uebersicht nehmen mußte, für die Verbesserung eines so wichtigen Eigenthums, als zwey Landgüter sind, sorgte, dann aber auch, durch sein vor treffliches Herz geleitet, sich eines jeden Geschäftes annahm, das ihm seine Freunde auftrugen, wenn er ihnen in demselben nützlich zu werden glaubte. Wer einen ähnlichen Gang gegangen ist, oder noch geht, und durch Kopf und Herz richtig in demselben geleitet ist, wird ähnlicher Erfahrungen sich erfreuen, wird mit Vergnügen sich erinnern, wie vielmehr er in spätern als in frühern Jahren geleistet habe; wird selbst über seine spätere Thätigkeit sich wundern, wird sich wundern, wie ihm als jungen Manne, so manche Geistes, Arbeit habe schwer verkommen können, die ihm in spätern Jahren federleicht schien. Die Abwechslung in Geschäften trägt am meisten dazu bey. Ich habe manchen Mann gekannt, der sehr viel hätte thun können, wenn er sich nicht so früh bestimmt hätte, nur Eins, nur einerley zu thun, und der dies eine immer schlechter that, je länger er in diesem einen Geschäfte lebte.



Jetzt habe ich nur noch von seinem moralischen Charakter, und von seinen religiösen Gesinnungen zu reden. Bey einem so begüterten Manne, — denn dazu machte ihn der glückliche Erfolg seiner Arbeitsamkeit — mehr, als Erbschaft — ist ein wider sein Herz entscheidender Grund, wenn niemand seine Wohlthätigkeit rühmt; denn auch von dem stillsten Wohlthun erfährt man doch immer etwas. Es war mir jedoch nicht genug, daß ich ihn öfters als einen wohlthätigen Mann rühmen hörte. Ich kenne es zu sehr, auf welche Weise glückliche Gelderwerber wohlthätig sind. An sie drängen sich die Hülfbedürftigen mit oft weit getriebenen Zumuthungen. Sie, die den Wehrt des Geldes besser, als andere kennen, werden oft in einen Kampf zwischen ihrer Gelds liebe und ihrer Ehrliche versezt. Letztere entscheidet alsdann. Sie geben, weil sie geben müssen, und geben so viel, als sie glauben ihrer Ehre halber geben zu müssen. Darüber habe ich mich in Ansehung Schüzgens sorgfältig erkundigt, ob er in Folge seines Charakters, ob er auch im Stillen wohlthätig gewesen, und ob er auch den Wünschen verschämter Armen entgegengeeilt sey. Man hat mich aber davon auf das bündigste gewiß gemacht, und daß seine Wohlthätigkeit nie auf fremde Aufforderung gewartet habe, daß er vielmehr unmerkelt und denen die ihm nahe lebten, unbewußt, Gegenstände derselben aufgesucht, und manches Bedrückten Wünschen vorgeeilt sey.

Seine religiöse Gesinnungen waren niemanden, der neben ihm lebte, zweifelhaft. Er bewies sie durch seinen

nen
vorn
Dru
Nä
vem
te ih
Hof
ren
ben
volle
Freu
wollte
ward
doch
zu seir
dieses
be ab
nen.
ihn r
Gen

S
in w
hatte
lebha
sehr
durch
word
Thät



nen christlichen Wandel fortbauend, bestätigte sie aber vornehmlich durch die von seinem Sterbebette aus im Druck gegebenen Empfindungen bey schlaflosen Nächten während des Krankenlagers. Der November, Monat, der zweyte seiner letzten Krankheit, brachte ihm eine anscheinende Besserung, und gab ihm neue Hoffnung und Muth zum Leben. Ich habe nicht erfahren können, daß er jemals sonst etwas in Druck gegeben habe. Aber neu belebt durch seine von ihm für vollendet gehaltene Wiederherstellung, glaubte er seine Freude mit allen denen theilen zu müssen, die ihm wohlwollten, und denen sein längeres Leben wünschenswerth ward. Er sandte auch mir einige Abdrücke davon zu, doch ohne Brief. Ich wünschte ihm schriftlich Glück zu seiner Genesung von einer Krankheit, die mir durch dieses Schriftchen allererst kund geworden war. Ich habe aber keine Antwort von ihm gesehen noch sehen können. Denn ein bald erfolgender Rückfall entkräftete ihn mehr und mehr und schlug alle Hoffnung zu seiner Genesung nieder.

Daß bey allen Erwartungen von seinem Gott, in welchen er als Christ und Mensch so lange gelebt hatte, der Wunsch eines längern Lebens noch sehr lebhaft bey ihm blieb, leuchtet aus eben dieser Schrift sehr hervor. Aber er hatte bis dahin ein schönes Leben durchlebt. Es war in dem Maaße schöner für ihn geworden, je ausgebreiteter mit zunehmendem Alter seine Thätigkeit geworden war. Mögen doch immerhin solche



Menschen gleichgültiger bey dem Ende ihres Lebens seyn, welche dasselbe in einförmiger Unthätigkeit zugebracht, und es weder andern nützlich, noch sich selbst erfreulich gemacht haben.



VI.

Notizen vom Gewerbe. Stande der
Stadt Hannover im Jahr 1786.

	Männer und Frauen die das Gewerbe treiben.	Wittwen die das Gewerbe fortsetzen.	Handlungsbediente, Gesellen, Knechte, Tagelöhner und sonstige Arbeitende.	Lehrburschen.
A. Altstadt,				
Antiquarist,	1			
Apotheker,	1		2	4
Baader,	2		2	
Beckenschläger,	2			
Becker,	28	2	57	32
Bilderhändler,	2			
Bildhauer,	4		1	1
Böttcher,	5	2	11	8
Brandtweinbrenner,	23	3	24	
				Braus



	Männer und Frauen die das Gewerbe treiben.	Wirtwen, die das Gewerbe fortsetzen.	Handlungsbediente, Gesellen, Knechte, Tagelöhner und sonstige Arbeitende.	Geburtsden.	Garns
Braumeister,	14		19		
Brunnenhändler,	2				
Buchbinder,	9	3		7	
Buchdrucker,	3		11		
Buchhändler,	1		3		
Büchsenmacher,	1		1		
Büchsenmacher,	1				
Bürstenbinder,	2				
Tattundruckerey,	1		33		
Chirurgi,	8		13	2	
Lichorienhändler,	14				
Commissionairs,	6				
Conditor,	2	1			
Copisten,	24				
Dachdecker,	5		44	8	
Dächer,	1	1	3		
Drechsler,	9		8	4	
Factoren,	7				
Färber,		1	2	1	
Fiederviehändler,	1	3			
Filenhauer,					
Fischhändler,	6	1	1		
Formschneider,	1				
Friseurs,	11	2			
Gahrtdche,	2				
Garnbinder,	6				

8 4

Garns

seyn,
bracht,
reulich

Der
37.

Geburtsden.
Knecht, Tagelöhner und sonst
andere

4

32

1

8

drau



	Männer und Frauen die das Gewerbe treiben.	Wittwen die das Gewerbe fortsetzen.	Handlungsbediente, Gesellen, Knechte, Tagelöhner und sons- tige Arbeitende.	Gelehrten.
Garnhändler,	5			
Gelbgießer,	3		1	
Gipsgießer,	1		1	
Glaszer,	10		6	5
Glas- und Porzellanhändl.	8			
Glockengießer,	1	1		
Gold- und Silber Drath zieher,	4			
Gold- und Silberfabriken,	2		104	
Gold- und Silberschmiede auch Juweliere,	17	2	5	8
Gold- und Silbersticker,	3		1	
Graveur,	1			
Grossirer,	15	2	3	
Gürtler,	7	1	4	2
Handschuhmacher,	12	1	4	5
Hauschlächter,	10			
Heuergutscher,	13			
Hockenamt,	29	4		
Holz- und Dielenhändler,	5			
Honigkuchenbäcker,	2	1		
Hutmacher,	6			
Hutstaffierer,	2			
Instrumentenmacher,	3			
Kammacher,	1		2	
Karrenführer,	15			



	Männer und Frauen die das Gewerbe treiben.	BITTWER die das Gewerbe fortsetzen.	Handlungsbediente, Gesellen, Knechte, Tagelöhner und sons- tige Arbeitende.	Lehrburschen.
Kartenfabrik,	1		11	
Kaufleute,	6	1		
Klempner,	6			
Knochenhauer,	24	2	39	3
Knopfmacher,	13	1	10	5
Korbmacher,	10	1	4	2
Krämer,				
a) mit Ellen und kurzer Waare,	21	1		
b) mit Gewürz- und Ma- terialwaare,	40	2	46	63
c) kleine Krämer,	5	10		
Krüger mit Bier und Brand- wein,	26	6		
Kürschner,	6		6	
Kupferschmiede,	4		4	1
Lackfabrikanten,	2		11	
Lackirer,	1			
Lederhändler,	6		5	
Leineweber,	1		2	
Lohgerber,	4		10	
Mahler,	22			
Maurer,	3		52	10
Mehlkrämer,	2			
Messerschmiede,	2			
Mietzlaquais,	5			



Gelehrten,

Handlungsbediente, (Seellen,
Knechte, Tagelöhner und son-
stige Arbeitende.

Mitteln die das Gewerbe
fortsetzen.

Männer und Frauen die das
Gewerbe treiben.

Sprachmeister,	5	5		
Steinhauer,	1			
Steinseher,	2	1		
Strumpfmmanufacturen,	3		109	
Täschner,	1			
Tanzmeister,	3			
Tapezierer,	10			
Tischler,	54	1	48	
Tobakfabrikanten,	7			
Töpfer,	2	1	7	
Traiteurs,	12	1		
Trödler,	9	5		
Zuckpresser,	3			
Berggulder,	1			
Uhrmacher,	10	1	1	2
Wachsfackelnfabrik,	1		14	
Wachlichtfabrik,	1			
Wachstuchfabrik,	1		8	
Weinschenter,	4	1		
Weißgärber,	2	1	6	
Wirthe,	21	7		
Wollträger,	3			
Zengmacher,		1	10	
Zimmerleute,	5		100	10
Zinngießer.	8	1	7	3

Aufs

Gelehrten.

4
1
1
1

24
6

5
9

8

16
66

30

5
1

Handlungsbediente, (Seellen,
Knechte, Tagelöhner und son-
stige Arbeitende.

2
1
1

1
6

1
9

1

16
66

30

5
1

100
10
3



Außer den vorbenannten Personen waren noch auf der Altstadt

- 162 männliche und 59 weibliche Tagelöhner,
 203 — — — 16 — — theils Königlische,
 theils Privat Pensionairs, die Zweydrittel
 ihres Unterhalts nebenher verdienen,
 6 Bademütter,
 253 Näherinnen, erwachsene Töchter und sonst le-
 dige Frauenspersonen, die sich im Puzmachen,
 Nähen und Aufstecken unterrichten ließen,
 12 Obstkrämerinnen, die mit Gartengewächsen
 und Sämereyen handelten,
 4 Unterricht ertheilende Puzmacherinnen,
 8 Schulhalterinnen,
 385 Spinnerinnen, welche Garn zum Verkauf
 oder auf Bestellung spannen,
 2 Todtenfrauen,
 10 Trödlerinnen,
 37 Wäscherinnen.

B. Neustadt,

Apotheker,	—	—	2
Bader,	—	—	2
Barbier,	—	—	2
Bäcker,	—	—	11
Beckenschläger,	—	—	1
Bildhauer,	—	—	2
Böcker,	—	—	2
Bürstenbinder,	—	—	1

Brun



Brunnenhändler,	—	—	1
Brunnenmacher,	—	—	1
Brandtweinbrenner,	—	—	1
Brandtweinseller,	—	—	40
Buchbinder,	—	—	2
Buchdrucker,	—	—	2
Buchhändler,	—	—	3
Büchschmiede,	—	—	1
Conditor,	—	—	1
Dachdecker,	—	—	1
Drechsler,	—	—	5
Goldschmiede,	—	—	1
Gürtler,	—	—	1
Gartböcke,	—	—	3
Glaser,	—	—	3
Gold- und Silber-Dratzieher,	—	—	2
Gelbgießer,	—	—	2
Glockengießer,	—	—	1
Hutmacher,	—	—	3
Hoolen,	—	—	20
Honigtuchenbäcker,	—	—	3
Haarfriseurs,	—	—	7
Heuergutscher,	—	—	3
Handschumacher,	—	—	1
Instrumentenmacher,	—	—	4
Juwelirer,	—	—	2
Juden,	—	—	70
Kramers,	—	—	20
Kaufleute,	—	—	1



Karrenführer,	—	—	1
Korbmacher,	—	—	1
Knochenhauer,	—	—	17
Kupferschmiede,	—	—	1
Knopfmacher,	—	—	4
Krüger,	—	—	26
Lederhändler,	—	—	4
Leineweber,	—	—	3
Maurer und Tüncher,	—	—	4
Mahler,	—	—	3
Mehlkrämer,	—	—	2
Musikanten,	—	—	1
Nagelschmiede,	—	—	2
Nädler,	—	—	1
Peruquiers,	—	—	11
Pfeifenschneider,	—	—	1
Riemer,	—	—	2
Rademacher,	—	—	1
Schmiede,	—	—	1
Schornsteinfeger,	—	—	2
Schwarz, und Schönfärber,	—	—	1
Schuster,	—	—	85
Schneider,	—	—	47
Sägenschmiede,	—	—	2
Schlosser und Kleinschmiede,	—	—	4
Siebler,	—	—	2
Seifensieder,	—	—	1
Sporer,	—	—	2
Scheerenschleifer,	—	—	3
			Schnur:

S
E
S
Z
L
L
W
W
W
Z
Z

D
nach
beschäft
sten U
Eivil
und de
bed.
ten G
gen U
und we
Nicht
auch,
am De
oft ein

1	Schnurmacher,	—	—	8
1	Schustler,	—	—	5
17	Stärkefabrikanten,	—	—	2
1	Tischler,	—	—	7
4	Töpfer,	—	—	2
26	Tobaksfabrikanten,	—	—	8
4	Uhrmacher,	—	—	1
3	Weinschenken,	—	—	4
4	Wirthe,	—	—	11
3	Weisgerber,	—	—	1
2	Zimmerleuthe,	—	—	3
1	Zinngießer,	—	—	3

Anmerkungen.

Der Nahrungsstand der Stadt Hannover, der nach vorstehendem Verzeichnisse auf so mannigfaltige Art beschäftigt wird, findet ohne Zweifel seinen vorzüglichsten Unterhalt in der dort wohnenden großen Zahl von Civil, Militair, und anderen öffentlichen Bedienten, und der gut bevölkerten Nachbarschaft des platten Landes. Sichtbar ist es jedoch zugleich aus dem aufgestellten Gewerbe-Verzeichnisse, daß der Vertrieb der darsigen Arbeiten weiter als auf den Innbegriff der Wälle und was zunächst an diese gränzet, sich erstrecken müsse. Nicht weniger Wahrscheinlichkeit hat es dagegen aber auch, daß noch mancher Arbeiter ein gutes Auskommen am Orte finden könnte, wenn das Vorurtheil, womit man oft einheimische Waaren den auswärtigen ohne Grund nach-

nach,



nachsetzet, in ächten Bürgerfinn umgeschmolzen würde, der alles um sich her durch überflüssige Nahrung beglückt und zufrieden zu machen sucht, und wenn dieses wahre Interesse, dem eingebildeten vorgezogen würde, welches ein kleiner Gewinn im Preise oder der Güte der Sachen, dem Anscheine nach gewähret.

Zwischen denen, welche rohe Producte verarbeiten, und solchen, die mit vollendeten Waaren Handel treiben, giebt das Verzeichniß kein vortheilhaftes Verhältniß an, und läßt es, als wenn im Ganzen der Stand der Kaufmannschaft zu sehr überladen wäre, woraus unvermeidlich viele nachtheilige Folgen entstehen.

Hey einigen Handwerkern dürfte man wohl ein Gleiches vermuthen.

Wenn man nach Anleitung dieses Verzeichnisses die vielfachen Beschäftigungen überschlägt: welche blos der Luxus hervorbringt, und nachdenkt, wie sehr viele Menschen sich hievon ernähren, wie wichtig erscheint es dann nicht für jeden Handarbeiter, daß alles entfernt bleibe, was den Verbrauch auf die Bedürfnisse der äußersten Nothwendigkeit beschränken könnte!

Die ganze jährliche Consumption der Stadt ist anzuschlagen

an Weizen auf	14872	Malter
an Roggen auf	240000	—
an Gerste auf	8000	—
an Hafer auf	20000	—

Ohno



Ohngefähr wurden 400 Orthost Brantwein, von
außen jährlich hereingebracht.

In der Altstadt wurden gezählt,

Pferde — 592

Hornvieh — 365

Schaafe — 600

Schweine — 563.

Daselbst war Kaufgarn en gros verkauft
im Jahr 1784.

a) für eigene Rechnung 757,274 Pf. oder 126,212 $\frac{1}{3}$ Bund

b) in Expedition — 183,386 Pf. oder 30564 $\frac{1}{3}$ Bund

im Jahr 1788 156,776 $\frac{2}{3}$ Bund

a) für eigene Rechnung 728,098 Pf. oder 121,349 $\frac{1}{3}$ Bund

b) in Expedition — 244,734 Pf. oder 40789 Bund

162,138 $\frac{2}{3}$ Bund.

Als brauchbaren Anhang fügen wir dem vorhergehens
den noch folgendes hinzu:

Resolution des Magistrats der Altstadt Hans-
nover, die Bestimmung der bürgerlichen
Handelsfreyheit daselbst betreffend. *)

Auf geschene Anfrage des Bürgers Anton Friedrich
Niemeyer, was für Waaren zum allgemeinen bürgerli-
chen

*) Diese Resolution gründet sich auf einen im Jahr 1688.
zwischen dem Hockenamte und der ganzen Bürgerchaft
darüber geschlossenen Vergleich, was jedem Bürger
zu verkaufen gestattet seyn soll.



den Handel gehörig, wird demselben hiemit unverhals-
ten, wasmaßen derselbe als Bürger mit folgenden
Waaren, als mit

- 1) Speck und Würsten, welche einer von dem zu
eigner Haushaltung Eingeschlachtenen übrig behalt-
ten, bey ganzen oder in halben Viertel von einem
Centner und zwar im Hause, nicht aber vermits-
telst Stellung außs Fenster.
- 2) Schmalz und Fett, so einer in seinem Haushalt
übrig behalten, in Töpfe geschmolzen und gegossen,
nicht aber ausgestochen oder außs Fenster gesetzt,
noch bey einzelnen Pfunden.
- 3) Schweinefluhmen bey ganzen Stücken.
- 4) Butter, wenn selbige in Tonnen und Töpfe eins-
mal geknetet, nicht anders als zwischen zwey Bor-
dens, in specie von der Bremisch; und Friesischen
Butter außs geringste 28 Pfund, die Land; und
allhier gemachte Butter in Töpfen bey 5 oder 6
Pfunden, die Honseker Butter in den üblichen klei-
nen Tonnen ohngefähr 13 bis 14 Pfund.
- 5) Heringe auß ganzen und vier Fuß von der Haus-
schwelle ins Haus gesetzten Tonnen.
- 6) Süße Milchkäse bey ganzen Stücken.
- 7) Geräucherter Lachs bey ganzen Stücken.
- 8) Stockfisch, wie der Namen hat; trocken bey halb-
den viertel Centner.



- 9) Bückinge bey ganzen Strohen.
- 10) Sackschullen bey Bünden oder 20 Stück.
- 11) Mittelschullen bey 2 Bünden oder 40 St.
- 12) Randschullen bey 100 St.
- 13) Oehl.
- 14) Seife.
- 15) Aустern, Muscheln und Krebse.
- 16) Flachs.
- 17) Dielen, Bauholz, Baumaterialien, als Quar-
der, Mauer, Dachsteine, Kalch.
- 18) Steinkohlen.
- 19) Korn, Obst und Gartengewächse.
- 20) Allerley Saamen.
- 21) Wildpret.
- 22) Glas, Porcellaine, Thee- und Kaffeegeschirr.
- 23) Oehl, Grüge, was der Landmann aus seiner
Kornfrucht bereitet.
- 24) Tabakspinnen.
- 25) Citronen, Orangen, Pommes de Sine.
- 26) Castanien und einländische Zwetschen.
- 27) Einländische Leinewand.
- 28) Mit dem was ein jedes Handwerk selbst fabricirt.



- 29) Roh Eisen.
- 30) Granirten Schnupftabak.
- 31) Gebrannten Kaffee, jedoch nicht anders als bey ganzen Pfunden.
- 32) Leinsaamen.
- 33) Salz.
- 34) Irden Zeug.
- 35) Brantwein.
- 36) Feuerwedels und Püsters.
- 37) Schuhbürsten.
- 38) Zunder, und Zunderbüchsen.
- 39) Mit Brunnen.
- 40) Besen.
- 41) Kreite.
- 42) Schwefelsticken.
- 43) Tragkränze.
- 44) Gekochte Steife.
- 45) Kienruß.
- 46) Schuhwachs.
- 47) Kienholz.
- 48) Bieressig.
- 49) Gemahltenen Senf.
- 50) Spendeln.



- 51) Eisern Nageln.
52) Zwirn.
53) Einheimisch Wollen; und Kaufgarn.
54) Oehluchen.
55) Einländische Tabakspfeiffen.
56) Pfeiffenköpfe, Pfeiffenstöcke, und Pfeiffenfutters.
57) Papier und Oblaten
In der beschriebenen Maaße zu handeln besugt sey.

Decretum Hannover in loco judicii solito

den 23ten Junii 1769.

Jussu Senatus.

Samson	2	5300	—	1880	—	2502	8	—	450
Onabe Gottes	2	104677	—	18400	41	—	12	—	1000
Abendbröde	3	—	27176	5900	3190	—	—	—	20
			62438	12400	—	—	—	—	10

Bergmanns Trost	—	—	47770	1640	—	1753	—	—	50
b) Auswärtiges Revier.									
St. Andreas / Creuz	1	—	60033	6750	2	—	—	—	10
Georg Wilhelm	—	—	19035	312	—	9	—	—	30
Silberne Vär	—	4589	—	66	266	—	—	—	10
Claus Friedrich	—	—	3439	130	—	391	—	—	20
Nedens Glück	—	—	12150	30	—	8	—	—	10
c) Im Lutterberg, Sorffe.									
Neuer Lutter Seegen	—	—	66925	8	—	768	—	—	25
Louise Christiane	—	—	15825	1100	—	1979	—	—	20
4) Zu Sellerfeld.									
a) Stuffenthaler Zug.									
Charlotte	—	—	845	—	13	—	—	—	10
Neuer St. Joachim	6	—	75191	4671	—	1080	—	—	10
Haus Hannov. u. Braunschw.	12	—	103342	20046	—	4046	—	—	10
Herr. August Friedr. Bleyfeld	4	—	49200	5686	—	1229	—	—	10
Regenbogen	1	—	5772	2166	61	—	—	—	10
Ring und Silber schnur	3	—	53142	2001	—	417	—	—	10
Haus Zelle	—	—	8475	577	—	138	—	—	10

Namen der Gruben.	Wirkliche Ergo- forderung		Vermögensaufwand		Gegen voriges Quartal gebauet		Biebt oder erfordert		Preis i Rux im Schluß Mon. May
	Zeh- nen od 40	Zon- nen	hat im Zehnten behalten	hat an Materialen ppter	Ueber- schuß	Scha- den	auf i Rux Aug. beute	Zu- buße	
			Fl. à 20 mar.	Fl.	Fl.	Fl.	Sph à 48 mgr.	Fl.	Zhr. in Pist. à 5 Rtbl.
b) Spiegelthaler Zug.									
Düches Eegen ;			4961			464		2	20
c) Bockswieser Zug.									
Drauner Hirsch ;			4737			73		2	10
Herr August u. Joh. Friedr.			41596			185		3	10
Herzog Anthon Ulrich ;			7350			227		2	10
Neues Zellerfeld ;			3108			50		3	10
Neue Gesellschaft ;			755			35		2	10
Haus Wolfenbüttel ;			5749			68		2	10
Neue Zellerfelder Hofnung			5476			97		2	10
Neuer Edmünd ;			1981			65		2	10
d) Zum GanenKlee.									
Besändigfeit ;			19711	303		529		2	10
Theodora ;			11659	408		121		2	10

Müchrichtigkeit			2080			54		2	10
Gen... ..			8793	90		139		2	10

44

	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905	1906	1907	1908	1909	1910	
Aufrichtigkeit	2080	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10
Herzog. Philippine Charlotte	8793	90	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10
e) Schulenberger Aug.	1049	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10
Neues Schulenberger Glück	16633	911	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10
Juliane Sophie	10101	1359	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10
Neue gelbe Lillie	65504	3173	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10
St. Urban	61452	2276	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10
Eronenburgs Glück	53898	1162	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10
Weißer Schwan	37358	845	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10
König Carl	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10
Königin Elisabeth	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10
5) Zu Lautenthal.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10
Lautenthals Glück	23735	14495	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20
Lautenthaler Gegenrum	17045	2251	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10
Prinzessin Auguste Caroline	25738	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10
Zeegen Gottes	6479	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10
Güte des Herrn	33753	4262	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10
Kleiner St. Jacob	10178	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10
Herzog Ferdinand Albrecht	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10
Lautenthaler Hoffnung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10
Wilhelmine Eleonore	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10
Dorothee Friederike	1595	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Beileger Neuer Regen	175	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

B



VIII.

M i s c e l l a n e e n.

1) Einige Bemerkungen über Jahrgang 8.
St. 2. Nr. 4. dieses Journals.

Der an der bezeichneten Stelle gelesene Aufsatz der Landes Annalen, welcher einige Züge aus dem Leben und Charakter des verstorbenen Generalsuperintendenten J. G. Pratzje den Lesern dieses Journals entfaltet, enthält so viel Wahres, so viel fürtrefflich Gedachtes und fein Gesagtes, so viel dem Herrn Verfasser desselben Ehre bringendes, daß es dem Predigerstande der Herzogthümer Bremen und Verden unmöglich gleichgültig seyn kann, wenn er bemerkt, daß auf ihn in selbigem ein ihm durchaus nachtheiliger Schatten geworfen werde, der, in einem Werke verbreitet, das in und auffer Landes zahlreiche Leser findet, in ihm nothwendig den Wunsch erzeugen muß, die Dunkelheit in etwas wenigstens, vertreiben zu können, in welche hier sich zurückgedrängt zu sehen, er den Verdruß hat — einen Verdruß, der um so größer werden muß, da der Glanz des Geistes und Herzens, in welchem sich der Urheber desselben zeigt, nur zu geschickt ist, den ohnedem nur schwachen Schein zu verlöschen, in welchem sich zu zeigen, der größte Theil der Prediger unsers Landes bisher — vielleicht weniger durch Anlage und Fähigkeit, als durch Gelegenheit und Umstände — ist veranlasset worden.

Wenn



Wenn der Herr Verfasser jenes Aufsatzes *) vom leider im Bremischen sehr vernachlässigten Schulunterricht redet, so übergehe ich das aus dem Grunde, weil es wenigstens ungewiß bleibt, ob derselbe damit die Einrichtung unsers Landes in dieser Rücksicht — folglich den bisherigen, aber doch auch, schon lange thätig bemerkten, Mangel an Seminarien, zur Bildung brauchbarer Subjecte für diese Bestimmung und vielleicht andere hiezu gehörende Verfügungen — oder das Verhalten der Prediger in Betracht dieses Stücks ihrer Amtspflicht, vor Augen habe, und ich hier nur das zu bestreiten übernehme, was mir dem äußern Ruf der Brem- und Verdischen Prediger zu sehr und zugleich zu offenbar Nachtheiliges in diesem Aufsatze vorgetragen zu seyn scheint. Aber auch bey dessen Beleuchtung ist es nicht meine Absicht, demselben die Thatsachen abzuleugnen, auf welche Er sein Urtheil stüzet. Vielmehr gestehe ich Ihm, einige derselben selbst zu kennen. Nur die Befugniß wünsche ich dem Herrn Verfasser streitig zu machen, a singulari ad maxime commune zu schließen und so der Nothwendigkeit auszuweichen, aus dem, was ich Ihm, als einzelne Thatsache, einräume, eine Folgerung auf den schlechten Werth gelten zu lassen, welchen Er dem Predigerstande unsers Landes, en corps betrachtet, glaubet beylegen zu müssen.

So etwas hier zu Bestreitendes aber meyne ich zuerst zu finden, wenn ich sehe, **) daß nur von so wenigen eis
niges

*) S. 232.

**) S. 233.



niges Beyfalls würdigen unter uns, hingegen von so vielen gesprochen wird, die die absurdesten Dinge auf die Kanzel bringen sollen. Es sey ferne von mir, dem Herrn Verfasser es abstreiten zu wollen, daß Ihm in seiner Erfahrung einer oder der andere Einfaltspinsel der Art vorgekommen seyn mag: Aber, daß dies Denselben berechtige, von ihm in einem Tone zu reden, als wenn dergleichen in den Herzogthümern Bremen und Verden so ziemlich in der Regel wäre, als wenn der zweckmäßiger Predigenden in selbigen so wenig angetroffen würden, daß sie gegen jene gar nicht in Anschlag gebracht werden könnten — das ist, was ich bezweifle, und dies ist, was ich nicht gerne durch den Credit eines Mannes, wie dieser Charaktermaler des seligen Pratsje ist, im Auslande verbreitet haben wollte. Es mag auch wohl unter uns hier oder da noch ein Mann stecken, der einfältig genug ist, von der Farbe der rothen Kuh im N. T. zu predigen und sich vielleicht einzubilden, recht etwas Großes in dem, was er eben vorgetragen, gesagt zu haben: aber gewiß finden sich dergleichen Einzelne nicht blos in den Herzogthümern Bremen und Verden; gewiß zeigen sich dergleichen auch in andern Ländern noch *). Und ich würde daher gegen die Geißel, die hier über sie geschwenket wird, nichts sagen, wenn die Rede im Allgemeinen von Inhabern christlicher Kanzeln und so wäre, daß man

zu

*) Um Denselben eine Probe zu verschaffen, wie, auch außer selbigen, noch im J. 1791. geprediaet ist, verweise ich den Herrn Verf. jetzt nur auf das Journal für Pred. B. 25. S. 71. folg.



zu verstehen gäbe, es fände sich auch noch hie oder da einer, der ihre Züchtigung verdiene: Allein widersprechen muß ich Ihm, wenn der Führer dieser Geißel hier so spricht, als wenn sie nur noch in unserm Lande angetroffen, hier aber auch so häufig angetroffen würden, daß durch sie und ihres Gleichen der Boden, auf welchem Pratsche arbeitete, um wer weiß wie vieles undankbarer *), als jeder, oder doch der meiste anderer Orten, gemacht würde.

Es ist ein alles Dreyfalls würdiger Ausspruch unsers Schriftstellers, wenn er sagt: **) Entblößt von ächten Kenntnissen darf kein Prediger seyn. Er muß nicht aus geglaubter göttlicher Eingebung seine Amme heyrathen; oder um Abwendung des durch Vorspuß prophezeihten Uebels von der Kanzel beten, oder Mönchschrift für Zaubercharaktere halten. — Aber, wenn denn nun auch Ein Prediger unter uns säße, der etne so thörigte Heyrath, als die hier getadelte ist, getroffen, und zu seiner Thorsheit auch noch den Unstann gefüget hätte, göttliche Eingebung zu ihrer Beschönigung vorzuwenden; wenn auch unter uns noch einer aus vorigen Zeiten, in welchen bekanntlich auch gelehrte Leute hierüber anders, als wir, dachten, übrig wäre, der um Abwendung des durch Vorspuß prophezeihten Uebels von der Canzel bäte, oder ein anderer der Mönchschrift für Zaubercharaktere hielt: Sollten Leute der Art denn nur allein in unserm Lande

*) S. 235.

**) S. 234.



Lande seyn? Sollte mithin der Schimpf, den sie ihm machen, einen öffentlichen Schriftsteller berechtigen, so davon zu sprechen, als wenn dergleichen Erscheinung in unserm Lande zur Tagesordnung gehöre? in unserm Lande, in welchem sie gewiß weder mehr noch weniger häufig, als in andern, darauf stehen werden.

Noch spottet der Herr Verf. *) über Anfragen Bremischer Prediger bey ihrem Consistorium auf Veranlassung höchstunbedeutender Gegenstände, und nennet zur Rechtfertigung seines Spottes verschiedene der letztern, über welche Anfragen eingegangen wären. Auch hierüber muß ich etwas zur Vertheidigung meiner Collegen sagen: Jedoch unter Voranschickung der bündigsten Versicherung, daß ich von keinem der hier gemachten Vorwürfe, sie mögen nun gerecht oder ungerecht befunden werden, getroffen werde. Man spottet über bogenlange Anfragen über den Rang der Küster und Schulmeister! Ist eine solche Anfrage nicht möglichst kurz gefaßt gewesen und dadurch bogenlang geworden, so bin ich weit entfernt, dieses auch nur entschuldigen zu wollen: Allein die Anfrage selbst, kann doch durch Umstände unvermeidlich werden. Man denke sich folgenden Vorgang, auf den auch wohl wirklich hier hingezielet werden mag: Bey einer vorsehenden Leichenprozession gerathen zwey Glieder des sogenannten Clerus minor, die beyde, so wie auch ihr Prediger, dabey gegenwärtig seyn müssen, über den Vortritt vor dem andern im Streit. Ihre Hefigkeit und Mangel an Erziehung

macht,

*) S. 236.

mach
gehe

Der
auße

sche

kanr

terli

man

ähn

nicht

behell

Vorg

wie e

der F

dient

über

Sch

ihren

welch

man

nige

für W

zu se

Sta

perso

finden

ordnu

(A



macht, daß es auch hier nach dem Hagedorn'schen Verse
gehet:

Und von Worten kam's zu Schlägen,
Beyde fochten ritterlich,

Der Prediger kömmt darüber zu, läffet die Streitenden
außeinander bringen, und macht für diesmal interimistis-
che Verfügungen, damit die Prozession vor sich gehen
kann. Aber wie wirds in der Zukunft werden? Richt-
terliche Macht hat der Prediger nicht, wie etwa ein Amts-
mann, dessen untere Gerichtsbediente sich etwas dem
ähnliches herausnehmen wollten, und der daher freylich
nicht nöthig hat, seine Obern mit Anfragen darüber zu
behelligen: Was kann er also anders thun, als den
Vorgang berichten und sich richterlichen Spruch erbitten,
wie es in Zukunft gehalten werden solle? Kann aber
der Prediger in dieser Lage nicht anders handeln, ver-
dient denn er — verdient der ganze Stand seines Landes
über einen unter solchen Umständen unvermeidlichen
Schritt öffentliche Verspottung? eine Verspottung, die
ihren Stachel nur allein durch die Art des Lichts, in
welchem der Vorgang ist gesetzt worden, erhält? — Oder
man denke sich eine Gemeinde von Bauern, deren ei-
nige einen Unterschied in Ansehung des Trauergeläutes
für Vornehmere und Geringere — man spotte hier nicht
zu früh; diese Leute reden so gut unter sich von **uses**
Standes Lühden, als der Edelmann von Standes-
personen — einführen wollen, aber bey andern Widerspruch
finden: Was bleibt wieder dem Prediger übrig, um Uns-
ordnungen vorzubauen, und bitterm persönlichen Vers-
(Annal. 8r Jahrg. 48 St.) U u drusse,



druffe, wenn erſt auch nur verſuchen wollte, ſelbſt zu entſcheiden, auszuweichen, als die Forderung zu berichten, die aus dem Herkommen für die eine oder andere Parthey ſtreitenden Gründe anzuführen, und ſich rechtliche Verfügung zu erbitten? — Oder endlich, man nehme an, daß bey einem vorſeyenden Kirchen- oder Thurmbau die Art von Zubereitung der Schindeln ſtreitig wird, und man vom Prediger ſich nicht will einreden laſſen: Was kann der Prediger, wenn nicht der Bau zu großem Schaden des Ganzen darüber unfortgeſetzt liegen bleiben ſoll, wiederum anders thun, als die Sache höhern Orts berichten und dadurch veranlaſſen, daß Ein Weg eingeaſchlagen werden muß? — Machen alſo Anſfragen dieſer Art den, der ſie thut, ſo durchaus lächerlich, als er hier vorgeſtellet wird? Sind ſie unter ſolchen Umſtänden ſo ganz entbehrlich, als ſie hier angegeben werden; oder beſtätigen ſie nicht vielmehr aufs neue den Satz: daß etwas in abstracto ſehr unbedeutend ſeyn könne, was doch in concreto ſeine Wichtigkeit hat?

Schon eine Stelle einer ſcharfen Rezenſion der Bußtexte des ſel. Pratiſe, in der Dietauer allgem. theol. Bibliothek, B. 13. S. 142. in welcher der Rezenſent in ſeinem critiſchen Eifer gegen das eben in ſeiner Unterſuchung befindliche Buch, ſagt: den Pfarrern im Sadlerlande läßt ſich vielleicht ſo etwas weiſen machen, zeigt, daß man auswärts eben nicht geneigt ſeyn möge, auch den Bremiſchen *) Predigern etwas Antheil

*) Es iſt hier freylich bekannt genug, daß das Land Hadeln nicht zu der Inſpection des Bremiſchen und Verdiſchen

theil
nen
Land
ſuche
greif
viel
Mit
zu
Bre
peln

2) (C
Den
deren
ren,
z. B.
an
gelie
niß
ten



theil am Bonfens zuzutrauen: und gerade dies hat meinen Entschluß bestimmt, obiges gegen jenes Stück der Landesannalen zu erinnern, um doch wenigstens zu versuchen, der Ehre unsers Standes unter die Arme zu greifen, und vorzubauen, daß ein Schriftsteller von so viel Geist und Kenntnissen, der gleichsam aus unserer Mitte gegen uns zeugen will, uns auswärts nicht gar zu nachtheilig werden, und den bloßen Namen eines Bremischen Predigers schon zu einem Spottnamen stemeln möge.

* Prediger im Bremischen.

2) Sonderbare Entstehung eines Sackzehntens.

Denkmähler alter Fehdezeiten, und darunter solche, deren lästige Folgen bis auf den heutigen Tag fort dauern, findet man noch an manchen Orten. So wird z. B. im Flecken Lehe im Bremischen, ein Sackzehnte an die Landesherrschaft des Herzogthums Oldenburg geliefert, mit dessen Ursprunge es nachstehende Bewandnis hat. In jenen Zeiten verwickelten Grenzstreitigkeiten die Leher mit den benachbarten Wurst, Friesen

U u 2

in

Generalsuperintendenten gehöre: und der aufgebrachte Rezensent würde also freylich besser gethan haben, wenn er, um diese anzudeuten, eine wirkliche Provinz dieser Herzogthümer namhaft gemacht hätte. Wahrscheinlich hat er aber in der Geographia ecclesiastica der Braunschweig; Lüneb. Churlande nicht eben die Stärke, wie in der Critica sacra gehabt. Zweifel kann es übrigens im Zusammenhange wohl nicht haben, daß er die Inspection des sel. Pratzje unter dem Ausdrucke, Pfarver im Hadlerlande, habe andeuten wollen.



in Zwist. Sie wurden oft von den Friesen beunruhigt, und da diese Völkerschaft ihnen zu mächtig war, zogen sie gewöhnlich den Kürzesten. Sie sahen sich endlich genöthigt, den damaligen Grafen von Stotel zu Hülfe zu rufen. Er übernahm den verlangten Beystand nur unter der Bedingung, daß ihm eine gewisse Vergeltung an Kornfrüchten jährlich auf beständig von den Lehern gegeben würde. Es kam zum Handgemenge, die Leher und ihre Hülfsstruppen siegten, und erwarben sich durch diesen Sieg ein Stück Landes, welches von der Gefahr, womit es erworben worden, noch jetzt die Halse heißt. Nach diesen Händeln verheyrathete Graf Ulrich *) zu Stotel seine einzige Tochter Kunigunde an Graf Burchard von Oldenburg, da sie denn zur Mitgift das Land Würden, und diesen Leher Sackzehnten erhalten hat. **) Als lange hernach die Grafen Maurig, Diedrich und Karsten von Oldenburg in Stadt Bremische Gefangenschaft gerieten, so versetzten sie diese Korngefälle, laut vorhandenen Pfandbriefes vom Jahre 1408. für zweys tausend Bremer Mark geforderten Lösegeldes.

3) Ver

*) Musshard in monumentis nobilitatis bremensis, nach Kenner's geschriebenen bremischen Chronik — Graf Gevert oder Gebert.

**) Es schreibt zwar Musshard nach dem Kenner habe der Graf zum Brautschaz erhalten, auffer dem Lande Würden, 60 Molt Roggen to Lehn. Allein es ist das Lehern statt Lehe auffer Zweifel ein Schreibs oder Druckfehler

3) Verunglückte pietistische Mission, zur Befeh-
 rung des hannoverschen Hofes von der leidli-
 gen Weltlust, im Jahr 1703. *)

Nachdem die Durchl. Frau Wittbe Churfürstin zu Hannover vor ohngefähr Zwey Jahren, gegen eine gewisse person, die aber schon im Herrn entschlaffen, sich gnädigst vernehmen lassen, als sie damals durch einige Gottseelige reden sehr beweget worden, wie sie nemlich eine solche person, an welcher man Gottes krafft sehen und erkennen könnte, gerne öftters umb sich haben möchte, und aber die nunmehr seelige person deshalb auff Herr Hochman gedacht, als welcher einen innerlich überzeugenden Veruff vorgibt den Großen Herren der welt die wahrheit vorzuhalten, auch von demselben bes gehret, daß er einmal zu Hochgedachter Durchl. Fr. Wittben nacher Hannover reisen möchte, welche reise aber immer verzögert worden, biß der Hr. Graff von Biesterfeld, welcher sonst ein stiller Herr, auff einmal auff die gedanken gerathen, nacher Hannover zu reisen, und seine Frau Schwester nebst seinem Bruder und Herr Hochman vermocht mit dahin zu gehen, ob er zwar sonst niemals gerne gesehen, daß seine Frau Schwester

U u 3

aus:

*) Die Nachricht von dieser merkwürdigen Begebenheit, ist den Herausgebern in einer alten Handschrift mitgetheilt worden, welche folgende Ueberschrift führt: Umständliche und unpassionirte wahrhaffte Relation desjenigen, was sich mit denen Herren Grafen von Biesterfeld, und deren Frau Schwester, wie auch Herrn Hochman und Hennenberg zu Hannover vom 22sten bis 27sten January 1703 begeben.



ausgerisset; Es war aber eben eigentlich keinem bewust, ob jezo Carneval zu Hannover gehalten würde. Auff welche resolution Sie sich denn allerseits zum gebete gewendet, und Gott inbrünstig angeruffen, Er möchte die Reise wo Sie nicht nach seinen willen geschehe hindern, wo aber Dieselbe vor sich gehen sollte, So möchte Er alle ihre actiones also dirigiren, daß Sie zu seines Nahmens Verherrlichung gereichen möchte. Sie haben also darnach im Nahmen des Herren ihre Reise nacher Hannover angetreten, und seynd daselbst bey des seeligen Herrn *Heisenij* Weyland Rectoris an der Alt Städtter: Schule Wittwe, weilen sie dieselbe gekant, oder von einem bekanten dahin gewiesen zu logiren, eingelehret, So bald Sie aber allda angelanget, haben die Herren Grafen durch ihrem Diener bey Ihrer Churfürstl. Durchlaucht sich unterthänigst anmelden lassen, welcher ihnen auch so fort eine Audienz gnädigst vergönnet; Da dann die beyden Herren Grafen Herr Hochman gebeten, Er möchte doch unter dem Character Ihres Hoffmeisters mit ihnen gehen, welches auch geschehen. Nach gemachtem gewöhnlichem Complimente hat der Herr Graff von Biesterfeld mit Verwunderung der andern nach und nach die vitia die an den Höffen gemeiniglich im schwange gehen, zu funiren angefangen und zwar insonderheit das Tanzen, Comoedien undt operen etc. In welchem discursu sie zusammen mit Ihro Churfürstl. Durchlaucht, alleine bey die Zwo stunden zugebracht, da dann Ihro EhFstl. Durchl. unterschiedliche objectiones gemachet, ihro antwort aber auch gnädig

gnädig
zurück
lehret
Tag
einen
sich a
ihnen
tung
den;
undt
dere
der r
Geme
waret
velim
ten d
gleich
von
Abt
rete
bey
Für
lasse
Grd
wur
und
wo
De
ber



gnädigst wieder angehört, und etlichemal von ihnen zurückgegangen, jedoch sich allemal wieder zu ihnen gesetzet, und sie endlich gnädigst dimittiret. Den andern Tag darauff haben Sie Ihro Churfürstl. Durchl. durch einen Trompeter zur Tafel nötigen lassen, Sie haben sich aber unterthänigst entschuldiget, und gebethen, daß ihnen nur sonst möchte vergönnet werden, ihre auffwartung zu machen; worauf ihnen wieder zur antwort worden; Sie könten nur kommen, wenn es ihnen beliebt, undt ist noch selbigen nachmittag umb drey Uhr die andere audienz beliebt, umb welche Zeit obbemeltete wieder nach Hoffe gegangen. Sie wurden sofort in ein Gemach geführt, darinne Ihro Churfürstl. Durchl. waren, und auff beyden seiten stunden Dames und Cavaliers umb sie herumb, Ihre Churfürstl. Durchl. machten den anfang mit ihnen zu reden, und kamen auch so gleich wieder auf die sogenannte Geistliche materien, von der Ueppigkeit der welt etc. Da dann der Herr Abt *Molanus* sich auch herzunäherte, und mit discurrete; Folgenden Tages ließ sich auch die Frau Gräffin bey Ihrer Churfürstl. Durchl. der verwitweten Churfürstin anmelden, und wurde sofort zur audienz gelassen. Da dann die Churfürstin zu Bette lag, die Gräffin gnädig empfing und alle reden der Gräffin wurden den äußerlichen Schein nach wohl genommen, und sagten dieselbe zu der Gräffin, wie Sie weggehen wollte, Sie möchte doch wieder zu Ihnen kommen, Den nechstfolgenden Tage kamen Zweene wagens, darinne der Hr. Geheimbter legations-Nacht Herr von Elz



und Mr. *Brauns* Hoff; Cavalier bey der Chur; Fürstin, wie auch Madame *Weihe* und zwo Fräuleins von der Chur; Fürstin mit Nahmen von *Bruno* nach obgedachter Rectorin ihrem Hauße. Die Herren Graffen waren eben mit Herr *Hochman* oben auff der stuben alleine, Die Gräffin aber war unten bey der Rect. in der stube, und war dazumal gar von keinen privat-Gottesdienst gedacht, Wie nun die Frembden zu der Gräffin in die stube kamen, fingen sie sogleich an von Tanken und dergleichen zu reden, deswegen die Gräffin die Jungen Herrn Graffen und Herr *Hochman* herunter rufen ließ. Nach angefangenem discurse bitten die Graffen nebst *Hochman*, daß doch der Frembden ansprache nicht in disputieren bestehen, sondern liebreich seyn möchte; worauff die Caveliers von ihnen begehreten, daß sie mit Göttlicher krafft und zeichen beweisen möchten, daß Tanken und dergleichen Sünde were, weswegen nun *Hochman* durch vieles Zureden wieder alles wellt; welen in eine grose Bewegung gesetzt wurde, so, daß er sich nicht enthalten kunte, sondern überlaut austruffen muste: Sie möchten doch alle wollust abandoniren, denn hie were *Id Immanuel*; In welcher Bewegung *Hochman* nicht aus Zorn, sondern in lauter liebe Monsieur *Brauns* an beyde arme stoßete, Ihn desto sehnlicher zu bitten, welches er aber vor gewallt auffnahm, und rieß seinen Dienern Zuzuschlagen, welche denn auch sofort hereindrungen, mit degen und stecken auff sie zuschlügen; Der eine Graff wurde auff die Erde geschmissen, und gestochen, die Gräffin wollte sie vers

thäs



thätigen, stellte sich vor sie, und da wurde sie so erschämlich geschlagen, daß man die braunen Flecken an ihren armen, rücken und unter dem Gesichte hernach sehen kunte, desgleichen war sie auch in eine Hand gestochen, worauff die wache vom Aegidien Thore bald ankam, und die ganze Gesellschaft ausgenommen die Rectorin, welche sich, wiewohl nicht ohne viel schläge in des benachbarten predigers hauß reterirete, gefänglich in die wache vor das Aegidien Thor führete; das hauß wurde von dem zusammengelauffenem vielem Volke durchgesuchet, weilten man noch mehre von der Gesellschaft vermuthete, und da hatte sich Mr. Hennenberg, welcher bey der Versamlunge nicht war, sondern oben auff der sinbe geblieben, bey dem entstandenen Tumulte oben auff dem Beden reteriret, von dannen derselbe also mit greñlichen Schlägen herunter getrieben wurde, daß Er von der Treppen fast herunter gestürzet, worauff demselben einer beym Halstuch ergriff, und die eine strasse auff die andere nieder zog, daß er fast erwürget were, Er wurde von dem Volke noch mehr geprügel, also daß Er am Kopfe sehr blutete, und darauff zu den andern in die wache gebracht, der Rectorin ihr hauß wurde dadurch von dem Volke geplündert, und darin alles ruiniret; die andern haben auch mehrentheils alle ihre Sachen dadurch verlohren, die Graffen und Gräffin wurden noch selbigen abent wiewoll gar spät erlaubet in ein wirthshaus sich zu begeben, worinne Sie bis auff den Sonnabend geblieben, da Sie von Ihro ChurFrstl. Durchl. das relegat nebst Herrn Hochman und Mr.



Hennenberg bekamen, und noch selbigen tag fuhren sie zusammen auff einen postwagen unter Bedeckung zus geordneter Soldaten, anderst sie der pöbel zu Tode gesteiniget, welcher auch auff ChurFrstl. Befehl nicht aus dem Thore zu fernerer abwendung dessen gelassen wurde, nachden Sandersheim zu, woselbst sie am vierten Sontage nach Epiphantias nachmittages in einem wirthshause ankamen, und bekehrten, bey der dasigen Abdisin audienz welche sie auch sofort erhielten, die Herren Graffen aber und Mr. Hennenberg sind sofort am Dienstage darauff von dar wieder weggezogen, und die Gräffin und Herr Hochman sind am negst darauff folgenden Donnerstage ihnen nachgefolget; die Copey der Brieffe, welche herr Hochman an grose Herren geschrieben, desgleichen seines glaubens Bekantnißes erwartet man mit nechsten 2c.

Seiner aussage nach, hat er ziemlichen Eingang zu den Juden gefunden, wie er denn woll in 10 Synagogen geredet zu haben vorgibet, auch woll 10 Graffen und Gräffinnen, die in der welltluft sonst sehr ersoffen, wie auch einige prediger auff andere Gedanken gelenket.

4) Etwas von den Hofhaltungen der Prinzen Herzogs Wilhelm des Jüngereren zu Zelle.

In dem Vergleiche, der den 27sten Sept. 1592. bey Uebertragung der Regierung an Herzog Ernst den Zwenten zu Zelle errichtet wurde, erkannte man eine Beschränkung des Hoffstaats für nöthig, und setzte deshalb fest: Es sollten und wolten S. F. G. über funfzehn
Pferde

Pferde unter eigenem Sattel nicht halten, darunter drey sollen seyn vor drey Hengstreuter von Adels; vier oder sechs Rothpferde, der Rätthe Pferde, als der Stadthalter fünfe, der Großvoigt fünfe, der Canzler viere, der Marschall viere, zwey vor dem Gutzwagen, drey oder zwey Roser vom Adell, der Jägermeister drey Pferde, fünf Einpänner, Futtermarschall zwey Pferde, Ein reisender Botte, Ein Trummeter, drey vorm Holzwagen, ein vorm Mühlenwagen, Einen vor dem Wiltshützen.

Achtzehn Jahre nachher, wie der Landes Nezeß am 3ten Dec. 1610 geschlossen wurde, nahmen die Herrn Paciscenten abermals Bedacht darauf, durch Beschränkung des Hofhaushalts die Ausgaben zu verringern, und die Beschwerden der die Fürsten und das Land drückenden Schulden zu erleichtern. Es ward deshalb verabredet, daß des Herzogs Christian F. G. sich an dem Einkommen ihres Stiftes zu Minden begnügen wollten. Hingegen sollten halten

Herzog August, F. G.

- 2 Junker
- 3 Edelknaben
- 1 Cammerschreiber
- 1 Bereiter
- 1 Trummeter
- 3 Knechte
- 1 Schneider
- 2 Junkerjungen
- 2 Stalljungen
- 3 Kutscher

und



und in allen, der Junkern Pferde mit eingeschlossen, 20
Pferde unter dem Sattel und vor die Gutsche.

Dann Herzog Friedrich, Fürstl. Gnaden

- 2 Junker
- 2 Edelknaben
- 1 Schreiber
- 1 Lackeuen
- 2 Knechte
- 1 Schneider
- 1 Stalljunge
- 2 Gutscher
- 1 Junkerjunge
- 1 Beyläufer, und in allen 16 Pferde.

Herzog Magnußen, Fürstl. Gnaden


- 1 Junker
- 2 Edelknaben
- 1 Schneider
- 2 Knechte
- 2 Gutscher
- 1 Beyläufer
- 1 Stalljunge, und in allen 12 Pferde.

Herzog Georgen, Fürstl. Gnaden.

- 1 Junker
- 2 Edelknaben
- 2 Knechte
- 1 Schneider
- 2 Gutscher
- 1 Beyläufer
- 1 Stalljunge.

Herzog

1 Ju
2 Ed
1 Ri
1 Sc
2 G
1 B
1 S
und
schlo
Unko
Futte
ten G
gust
Herr
speise
Kost
Kec
älte
Per
übr
den
nur
hatt
rete
jens
jede
den



Herzog Hanssen, Fürstl. Gnaden

- 1 Junker
- 2 Edelknaben
- 1 Knecht
- 1 Schneider
- 2 Gutscher
- 1 Beyläufer
- 1 Stalljunge

und in allen, des Junkers Pferde gleichfalls mit eingeschlossen, 12 Pferde, auf S. Herzog Ernstens, F. G. Unkosten an Kostgelde oder Essen und Trinken, auch Futter und Mahl. Von obermeldeten Personen wollten Sr. Herzogen Ernstens, F. G., Herzogen Augustusen, F. G. zum höchsten Sieben, den anderen Herrn Brüdern aber jedem vier Personen bey Hofe speisen, den übrigen aber das angeordnet gewöhnliche Kostgeld reichen und geben lassen.

Die Vorgeburth erhielt in dem hier erwähnten Necessse ansehnliche Distinctionen. Der Hofstaat des Ältesten der genannten Brüder bestand aus neunzehn Personen, der zweyte bekam nur vierzehn, und die übrigen drey nicht mehr als zehne. Dem erstern wurden zwanzig, dem zweyten sechzehn, den andern aber nur zwölf Pferde gehalten. Der zweite unter ihnen hatte einen Lackeyen. Die aufgeführten Knechte verrichteten wahrscheinlich die Dienste, welche Personen von jener Benennung heutiges Tages zu verwalten haben, jedoch scheint auch derozeit ein Unterschied zwischen beyden Arten von Leuten gewesen zu seyn, weil jeder besond-

der 3



ders genannt worden. In Absicht des Schneiders wurden sämtliche Brüder gleich gesetzt. Das Kostgeld mochte damals wohl sehr geringe zugeschnitten seyn, weil es mit zu den Vorzügen des älteren Bruders gehörte, daß von seinen Leuten eine größere Zahl, als von dem Gefolge der übrigen Brüder ihre Verköstigung am Hofe erhielten.

5) Ankunft und Abzug der französischen Truppen zu Münden, während dem siebenjährigen Kriege, als ein geringer und zuverlässiger Beytrag zur Geschichte gedachten Krieges in den Chur-Braunsch. Lüneb. Staaten, bemerkt von J. L. D. z. M.

Ankunft der Franzosen.

1ste den 10ten Jul. 1757.

Der damals in Pension stehende tapfere Herr Obristlieutenant Arends übergab auf vorher durch den Major vom Schweizerregiment Reding an ihn gehörig geschene Aufforderung die Stadt Münden an den damaligen französischen Marschall von Perreuse. Ehe aber die würtliche Uebergabe der Stadt am besagten Tage erfolgte, sandte der Herr Obristlieutenant, um sich nicht surpreniren zu lassen, den Lieutenant

Abzug derselben.

tena
gege
fernt
beru
fische
schüt
erw
richt
Corp
ande
wurd
Blu
zend
beyd
noch
getr
und
Mo
mar
hen
Sei
ten



Ankunft der Franzosen.

Abzug derselben.

tenant Sack in das $1\frac{1}{2}$ Viertelstunde gegen Westnord von Münden entfernte Simbrer Feld, wo das zur Eroberung Mündens angerückte französische Corps mit seinem schweren Geschütze sich gelagert befand. Auf des erwähnten Lieutenants erstatteten Bericht von der ohngefähren Stärke des Corps, und, wie solches Mörsers auch anderes schwere Geschütz mit sich führe, wurde auf der sogenannten Vorstadt Blume in des vormaligen Amischulzens Hurlebusch Behausung, zwischen beyden Theilen die rühmliche, und noch vorhandene Capitulation dahin getroffen, daß der Obristlieut. Arends und sein hieher zur Beschützung der Magazine verlegtes Invaliden-Commando, nicht als Gefangene angesehen, sondern mit Beybehaltung ihres Seitengewehres, freyen Abzug erhalten sollte.

1te den 24sten Jul. 1758.

2te den 11ten Oct. 1758.

3te den 11ten Jun. 1759.

1ster Abzug, den 30sten März 1758.

2ter, den 27sten Sept. 1758.

3ter, den 22sten Nov. 1758.

4ter, den 11ten Aug. 1759.



Ankunft der Franzosen.

ste den 1sten Aug. 1760.

Ein starkes detachirtes Corps der Franzosen erschien am genannten Tage vor der Stadt, suchte das Obere Thor zu forciren, wurde aber durch eine tapfere Gegenwehr des damaligen Commendanten Hauptmanns, nachmaligen Obristlieutenants und Chefs des Grubenhagenschen Landregiments von Salkenberg, mit Verlust einiger hundert Mann französischer Seite von 2 Uhr Nachmittags an so lange abgewehret, bis es gegen 6 Uhr demselben gelang, unter Begünstigung eines unbefestigten gebliebenen Eingangs durch die Mauer in die Stadt, in der Nähe des Commendantenhauses, den muthigen Vertheidigern in den Rücken zu kommen, sie und ihre Mitstreiter zu Gefangenen zu machen und so der Stadt sich gewaltsam zu bemächtigen. Die entflammte Wuth der Sieger führte eine fast zweystündige Grausen erregende Plünderung und Erpressung mancherley Art mit sich, und die traurigste Behandlung der Einwohner hörte, aller ängstlich ersleheten kostspieligen

Sam

Abzug derselben.

ster, den 17ten
Febr. 1761.

Sau
dar
kaum
auf.

Krieg
eingef
hiefige
übriger
Abzüge
liche M
heit, v
mung
gehörig

lassen
Schad
überge
Zellest
Stück
sicht g

Das
zten
(An



Ankunft der Franzosen.

Abzug derselben.

Sauvegarden, die der feindliche Soldat zu eludiren wuste, ohngeachtet, kaum mit zwey folgenden Tagen völlig auf.

6te den 31sten März 1761.

6ter, den 16ten August 1762.

So wäre also während diesem höchstjämmerlichen Kriege Münden der Ort, wo die Franzosen zuerst sich eingefunden, und auch, den sie zuletzt unter allen Orten hiesiger Lande geräumt haben, gewesen. Es läßt sich übrigens der aus den östern und zerrenden An- und Abzügen für Münden sich augenfällig ergebende merkwürdige Nachtheil, so an Gütern als Einbuße der Gesundheit, und eingetretener größern Mortalität, auch Hemmung der Bevölkerung eher nachdenkend ermessen, als gehörig genau beschreiben.

Es wird sich aber auch niemand leicht beygehen lassen können, zu glauben, daß auf eben vorgedachten Schaden in der auf dem Reichstage zu Regensburg übergebenen authentischen Schadensberechnung, so die Zelleschen Landesannalen von diesem 1794sten Jahre Stück I. S. 125 und 126 liefern, zugleich mit Rücksicht genommen sey.

6) Merkwürdige Witterung.

Das fürchterliche Hagelwetter am 5ten May, dessen im 3ten Stück der Annalen v. d. J. gedacht ist, erstreckte sich
(Annal. 8r Jahrg. 48 St.) X sich



sich viel weiter, als man damals wissen konnte, wie diese vorläufige Nachricht abging. Das Gewitter kam über Göttingen, theilte sich zwischen Göttingen und Northeim in drey Stränge. Von der Weser bis zum Hinterharz ließ es an verschiedenen Orten fast zu gleicher Zeit fürchterlich nieder. Zwar wurden in diesem großen Raume viel Dörter verschont; viele aber mehr oder weniger von dem Hagelwetter getroffen. In der Lauterbergischen Forst sollen an 19000 Stämme umgeworfen seyn. Zu Elbingerode wurde die Scheure des herrschaftlichen sogenannten Waldhofes durch einen Windstoß umgestürzt. Es gehört wohl unter die seltenen Fälle, daß ein Hagelwetter in so ausgebreiteter Strecke Schaden anrichtet. Die Stadt Einbeck, das Amt Rothenkirchen, verschiedene Dörfer des Amtes Brunstein und Westertshof, wie auch des Gerichts Oldershausen und Imbshausen haben großen Schaden dabey gelitten. Auch in dem benachbarten Braunschweigischen und Hildesheimischen hat es auf eine weite Strecke die Winterfrüchte verheert. Merkwürdig ist es, daß nach den Zeitungen zu gleicher Tageszeit in einem Hessens-Darmstädtischen Oberamte alles verhagelt ist. Nach diesem Tage folgten noch mehrere fürchterliche Gewitter, von denen eines besonders stark war, und hin und wieder einschlug. Man hat nachgerechnet, daß es an einem Tage an zehn Dörtern, theils in hiesigen, theils in benachbarten Landen eingeschlagen.

Um diese Zeit stellte der Hades oder Heerrauch, wiewohl nur auf etwa vierzehn Tage, sich ein, wobey die

die Son
Betrach
alle Frü
merkwi
schen, u
ben.
nicht w
Zeit zu
Köcken
wesen,
trieben
abgemäh
kaum di
selbiger
mersaat
Landma
Olde

Preis
mittel
der
N

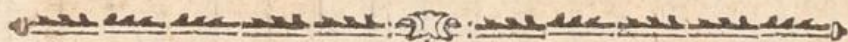
Ben
Rückfick
Annale
wegen
Provin
führt a



die Sonne des Abends blutroth unterging. In jedem Betracht ist die Witterung dieses Sommers, indem fast alle Früchte 4 Wochen früher zur Reife gediehen, äußerst merkwürdig. Schon im April hatte man reife Kirschchen, im Junius reife Birn, und im August reife Trauben. Wären die Winterfrüchte am 5ten May noch nicht weiter gewesen, wie sie andere Jahre um solche Zeit zu seyn pflegen; so wäre auch der Schaden am Kocken nicht so beträchtlich, und es wäre Hoffnung gewesen, daß der abgemähete Kocken neue Halme getrieben hätte. Die Gerste und der Haber, der auf die abgemäheten Aecker ins Winterfeld gesäet worden, hat kaum die Einsaat wieder gegeben. Besser sind auf selbiger Bohnen und sogenanntes Rauhzeug, auch Sommersaat gerathen. Aber, leider fehlte es dem armen Landmann an solcher Einsaat.

Oldershausen.

Weppen.



IX.

Preistabelle der nothwendigsten Lebensmittel, in den verschiedenen Gegenden der hannoverschen Churlande, vom April, May und Junius 1794.

Bei nachstehenden Preisen ist auf alles das wieder Rücksicht zu nehmen, was in dem ersten Stücke der Annalen dieses achten Jahrganges Seite 148. theils wegen der Münzsorten, theils wegen des in einigen Provinzen auf dem Fleische ruhenden Licentis angeführt worden.

Er 2

April



April

	Rindfleisch				Kalbfleisch				Schweinefleisch	
	bestes		geringes		bestes		geringes		Pfd	
	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.
Göttingen	2	—	—	—	1	8	1	6	2	—
Clausthal	1	8	—	—	1	2	1	—	1	8
Northeim	2	—	1	8	1	4	1	2	2	—
Osterode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Hannover	2	—	1	8	2	—	1	8	1	10
Zelle	1	10	1	4	1	8	—	—	1	8
Uelzen	1	9	1	8	1	9	1	6	2	—
Dannenberg	1	9	—	—	1	3	1	—	2	—
Lüneburg	2	—	1	9	2	—	1	9	2	3
Lauenburg	1	6	—	—	1	9	1	—	2	—
Burtehude	1	6	1	3	1	6	1	3	1	6

	bestes	
	gg	pf.
	2	—
1	8	
1	8	
0	0	
2	4	
1	8	
1	9	
1	6	
2	3	
—	—	
1	6	



pril

I 7 9 4.

sch
in
s
fd
pf. 99 pf.

sch
ne
sch
Pf.

pf. 99 pf.

6 2 —
— 1 8
2 2 —
0 0 0
8 1 10
— 1 8
6 2 —
— 2 —
9 2 3
— 2 —
3 1 6

Lamm:		Kochen		Weizen			Ger:		Ha:		Butter		Lamb:		
fleisch							ste		ber						
bestes	gerin:	Hbten		Hbten			Hbten		Hbten		Pfund		Pfund		
Pfd.	Pf.	Rt	gg	pf.	Rt	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.
2	—	—	—	—	20	8	1	—	—	14	—	9	8	4	—
1	8	1	6	—	19	4	—	22	8	15	4	11	4	4	—
1	8	1	6	—	20	—	1	2	—	14	—	10	—	—	—
0	0	0	0	0	20	—	1	—	8	14	—	9	4	0	0
2	4	2	—	—	20	—	1	—	—	14	8	9	4	0	0
1	8	1	4	—	19	4	1	—	—	15	4	10	4	3	8
1	9	1	6	—	18	—	1	—	—	14	—	10	—	0	0
1	6	1	4	—	18	—	1	—	—	15	—	12	—	3	—
2	3	2	—	—	20	6	1	2	—	18	—	10	6	3	6
—	—	—	—	—	18	—	1	1	—	13	—	8	—	3	6
1	6	1	3	—	22	—	1	2	—	16	6	12	—	3	—



May

	Rindfleisch				Kalbfleisch				Schweinefleisch	
	bestes		gerin: ges		bestes		gerin: ges		Pfd.	
	Pfd.	Pfd.	Pfd.	Pfd.	Pfd.	Pfd.	Pfd.	Pfd.	Pfd.	Pfd.
	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.
Göttingen	2	—	—	—	1	8	1	6	2	—
Clausthal	1	8	—	—	1	6	1	4	1	8
Northeim	2	—	1	8	1	4	1	2	2	—
Osterode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Hannover	2	—	1	8	2	—	1	8	1	10
Zelle	1	10	1	4	1	8	—	—	1	8
Uelzen	1	9	1	6	1	8	1	6	2	—
Dannenberg	1	9	—	—	1	3	1	—	2	—
Lüneburg	2	3	1	9	2	—	1	9	2	3
Lauenburg	1	6	—	—	2	—	—	—	2	—
Buxtehude	1	6	1	3	1	6	1	3	1	9

4
 fzt
 bestes
 Pfd.
 99
 2
 1
 1
 0
 2
 2
 1
 1
 1



1794

May

sch	0
ins	0
es	0
sd.	0
pf.	99 pf.
6	2
4	1 8
2	2
0	0 0
8	1 10
	1 8
6	2
	2
9	2 3
	2
3	1 9

Lammfleisch		Rochen		Weizen		Gerste		Hafer		Butter		Lamb	
bestes Pfd		gerins ges Pfd.		Hbten		Hbten		Hbten		Hbten		Pfund	
gg	pf.	gg	pf.	St	gg pf.	St	gg pf.	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.
2	—	—	—	—	20 4	1	—	14	8	9	8	4	—
1	8	1	—	—	20 —	—	22 8	16	—	11	4	4	—
1	8	1	6	—	20 —	1	2	14	—	10	—	3	4
0	0	0	0	—	18 4	1	—	8	14	8	10	8	0 0
2	4	2	—	—	20 8	1	—	—	14	8	10	—	0 0
2	—	1	4	—	19 4	1	—	—	15	4	10	—	3 8
1	8	1	6	—	17 —	1	—	6	14	—	9	—	0 0
1	6	1	4	—	18 —	1	—	—	15	—	1	—	3 —
1	3	2	—	—	20 6	1	3	—	17	—	10	6	3 4
—	—	—	—	—	18 —	1	1	—	13	—	8	—	3 3
1	3	1	—	—	22 —	1	2	—	16	6	11	6	3 —



Junius

	Rindfleisch				Kalbfleisch				Schweinefleisch	
	bestes		gerin- ges		bestes		gerin- ges		Pfd.	
	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.
Göttingen	2	—	—	—	1	10	1	8	2	—
Clausthal	1	8	—	—	1	8	1	6	1	8
Northeim	2	—	1	8	1	8	1	4	2	—
Osterode										
Hannover	2	2	1	10	2	—	1	8	1	10
Zelle	1	10	1	4	1	8	—	—	1	8
Uelzen	1	9	1	8	2	—	1	4	2	—
Dannenberg	1	9	—	—	1	3	1	—	2	—
Lüneburg	2	—	1	9	2	3	2	—	2	3
Lauenburg	1	6	—	—	2	—	—	—	2	—
Burtebude	1	6	1	3	1	6	1	3	1	9



I 7 9 4.

Samet fleisch		Roecken		Weitzen			Gerste		Ha ber		Butter		Lard	
bestes Pfd.	gerin ges Pfd.	Hbten		Hbten			Hbten		Hbten		Pfd.		Pfd.	
gg	pf.	Rt	gg	pf.	Rt	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.	
2	—	—	20	8	1	—	—	14	8	10	—	4	—	
1	6	1	20	—	1	—	—	16	8	13	4	4	—	
1	8	1	20	—	1	2	—	14	—	10	4	4	—	
2	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1	8	1	19	4	—	23	4	15	4	10	—	3	8	
1	9	1	18	—	—	23	6	15	—	10	—	0	0	
1	6	1	18	—	1	—	—	15	—	12	—	3	—	
2	3	2	20	6	1	3	—	18	—	10	6	3	4	
1	6	—	18	—	1	—	—	13	—	8	—	3	—	
1	3	1	21	6	1	1	6	16	—	10	—	3	6	



X.

Beförderungen und Avancements, vom
April, May und Junius
1794.

Im Civilstande:

Bei den höhern Landes-Collegien und was da-
mit in naher Verbindung stehet.

Bei der Landes-Regierung.

Die Herren Geheime-Canzleyauditoren Reinbold
und Möller, zu Geheimten Canzleysecretarien.

Bei Gesandtschaften.

Herr Legationrath von Hinüber, nach erfolgtem
Ableben des bisherigen bevollmächtigten Herrn Ministers
Bütemeister im Haag, zum bevollmächtigten Minister
daselbst.

Beim Oberhofmarstall-Departement.

Der bisherige beim 9ten Cavallerieregimente gestan-
dene Herr Secondelieutenant von Spörken, unter
dem Charakter vom Stalljunker.

Beim Hofmarstall.

Der bisherige zweyte Herr Oberbereiter Kinfeld,
zum ersten, der erste Bereiter Herr Quentin, zum zwey-
ten Oberbereiter.

Der



Der bisherige Reitscholar Eisendecker zum dritten
Vereiter.

August Ludewig Dettmering, zum Reitscholaren.

Beym Berghandlungs-Comtoir.

Der bisherige zweyte Herr Commissair Müller,
zum ersten Berghandlungscommissair.

Der bisherige Berghandlungsbuchhalter, Herr Bas-
ring, mit Vorbehalt der Anciennite des im Dienste äl-
tern Herrn Zahlcommissairs Scheele, zum zweyten Bergs-
handlungscommissair.

Beym dem Bergwesen.

Herr Vicehüttenreiter Schrader, zum Hüttenreiter
zu Clausthal.

Herr Hüttenwächter Klingsöhr, von Altenauer
Hütte zum Hüttenmeister der Clausthaler Hütte.

Herr Gröning, zum Hüttenwächter bey Altenauer
Hütte.

Herr Bergsecretair Borckenstein, zum Sehendner
zu Zellerfeld.

Herr Doctor Gründler, zum Bergmedicus adj. zu
Zellerfeld.

Die Herren Factoren von Uflar und Heinemann,
zur Communion; Messingshütte und dem Communionis
Kupferhammer zu Ocker, zu Oberfactoren.

Beym Aemtern.

Herr Drost von Schrader zu Essel, unter gleichem
Charakter nach Ahlden.

Herr



Herr Amtschreiber Tusch zu Sallingbostel, zum
Amtsvoigt nach Eßel.

Herr Amtschreiber Meyer zu Beedenbostel, zum
Amtsvoigt daselbst.

Dem Herrn Amtschreiber Dieterichs zu Neuhaus
im Lauenburgischen,

— — — Heise zu Hagen,

— — — Brauns zu Haaburg,

und — — — Wedemeyer zu Elbinge;
vode ist der Amtmanns; Charakter u. Rang beygelegt.

Der bisherige Herr Capitain von Hanstein, zum
Drosten zu Münden, mit der Anwartschaft auf die das
sige erste Beamtenstelle.

Herr Drost von Hardenberg, von Neustadt am
Rübenberge nach Grohnde.

Herr Drost von Stietenkron von Nienover nach
Neustadt am Rübenberge.

Der bisherige Herr Titl. Droste von der Decken
zu Osterholz, zum wirklichen Drosten nach Nordholz.

Herr Amtmann Brauns zu Nordholz, unter
gleichem Charakter bey den Aemtern Alt; und Neu;
bruchhausen.

Herr Titl. Amtmann Balck zu Neuhaus im
Bremischen, nach Wischhafen.

Herr Titl. Amtmann Koch zu Harste, nach Har-
deggen, und

Herr Titl. Amtmann Augspurg zu Ottersberg,
nach Harsfeld,

zu wirklichen Amtmännern.

Herr



Herr Amtschreiber Meyer zu Lauenstein, zum
Amtsverwalter zu Clöge.

Herr Amtschreiber Cleve zu Verden, mit Beybe-
haltung seines Charakters nach Rehburg.

Herr Hofkorn- und Sup. Amtschreiber Strube zu
Celle, zum wirklichen Amtschreiber zu Sallingbostel.

Herr Supern. Amtschreiber Schuster zu Nieklins-
gen bey den vereinigten Aemtern Scharnebeck und
Bütlingen, zum wirklichen Amtschreiber.

Herr Amtschreiber Rabe von Neustadt am Mü-
benberge, nach Neuhaus im Bremischen.

Herr Amtschreiber Schlemm von Lauenau nach
Lauterberg, Amts Scharzfels.

Herr Amtschreiber Klare von Brackenberg und
Friedland nach Lauenstein.

Herr Amtschreiber Meyer von Winsen a. d. Luhe
nach Ottersberg.

Herr Amtschreiber Ostermeyer von Westen nach
Verden.

Herr Amtschreiber Alberti von Gifhorn nach
Osterode.

Herr Amtschreiber Schuster von Burgwedel nach
Wildeshausen.

Herr Amtschreiber Kahle von Alt- und Neuflo-
ster nach Burgdorf.

Herr Amtschreiber Schneider von Burgdorf nach
Harste.

Herr Amtschreiber Scharf, bey dem Gerichtsschulzenamte
zu Hannover, nach Westen und Thedinghausen.

Herr



Herr Supern. Amtschreiber Hartmann von Lüt-
chau, nach Neustadt am Rübenberge.

Herr Sup. Amtschreiber von der Horst, von Vers-
den nach Brackenberg und Friedland.

Herr Sup. Amtschreiber Meyer, von Bütlingen
beym Gerichtsschulzenamte zu Hannover.

Herr Sup. Amtschreiber Baring, von Stotel und
Diehland nach Gifhorn.

Herr Sup. Amtschr. Kannengiesser von Moringen
nach Winsen a. d. Lube, zu wirkl. Amtschreibern.

Herr Sup. Amtschreiber Schubert, von Clöge
nach Nienover und Lauenförde.

Herr Sup. Amtschreiber Hinüber, von Herzberg
nach Harburg, welcher zugleich Forstschreiber beym Bre-
mischen Oberforstdepartement ist.

Herr Sup. Amtschreiber Kannengiesser, von Oh-
sen nach Calenberg.

Herr Sup. Amtschreiber Chüden, von Polle nach
Moringen, in gleicher Qualität.

Herr Amtsvoigt Wackerhagen zu Hitzfeld, Amts
Haarburg, zum wirklichen Amtschreiber zu Lauenau.

Herr Titl. Amtschreiber von Hinüber zu Winsen
a. d. Lube, nach Lütchau, zugleich zum Gerichtsschulzen.

Herr Auditor von Reinbeck zu Hoya, nach Higs-
acker.

Herr Auditor von Clausenheim zu Raseburg,
nach Stotel und Diehland.

Herr Auditor Koch zu Blumenau, nach Ricklin-
gen, zu Supern. Amtschreibern.

Dem



Dem Herrn Amtsauditor Havemann zu Calenberg, den Charakter vom Amtschreiber.

Bei städtischen Diensten.

Herr Senator und Hoffactor Hansing, zum Bürgermeister zu Haaburg.

Herr Gerichtsauditor Jacobi, zum Senator ord. zu Einbeck.

Herr Gerichtsauditor Raven sen. zum Senator extraord. daselbst.

Herr Gerichtsauditor Raven jun. zum Senator ordin. daselbst.

Herr Gerichtsauditor Schlüter, zum Senator extrasord. daselbst.

Herr Bürgermeister Oldenkop zu Lüneburg, zum Polizeydirector daselbst.

Herr Auditor Göring zum Stadtschreiber zu Zellerfeld.

Bei dem Postwesen.

Herr Postmeister Heinrich Fried. Cramer zu Osterode, als Postmeister nach Haaburg.

Herr Titl. Postmeister Philipp Mylius zu Göttingen, als wirklicher Postmeister nach Osterode.

Herr Postschreiber Anton Lorenz Sprengel zu Schillerslage, zum wirklichen Postverwalter daselbst.

Herr Postverwalter Albers zu Hameln, der Charakter vom Postmeister.

Bei dem Medicinalwesen.

Dem Herrn Leibchirurgus Lampe ist die Direction der Limmer Badeanstalt anvertrauet.

Avant



Avancement im Militair,
vom ersten April bis zum Schlusse des Ju-
nius 1794.

vorher. Regt.	Regt. wohin die Versetz. geschehen	Enc. Datum 1794.
Generalstaab.		
II	Hr. Capit. von Bennigsen, zum 2ten Brigademajor bey der Infanterie.	
6	Hr. Regimentsquartiermeister Capit. Kies- chers, zum Staabsquartiermeister.	
11 Regt. Nr.	Hr. Lieut. von Maydel, mit dem Cha- rakter vom Rittmeister zum Oberadju- danten bey dem Hrn. Generalmajor von Maydel.	
A. Cavallerie.		
Zu Oberstlieutenants.		
6	Hr. tit. Oberstlieut. von der Wisch, zu der erledigten Oberstlieutenance des in Pension gegangenen Hrn. tit. Obersten von Dachenhausen.	3
Zu Majors.		
5	Hr. Capit. von Leutsch, zum tit. Major.	5 Dec.
8	Hr. tit. Major von Schauroth für den als Brigademajor angestellten Hrn. Ma- jor Pfueg zum würtlichen Major.	1793.
Zu Compagnien.		
10	Hr. tit. Capit. Crusius, die durch Ab- sterben des Herrn Rittmeisters von Buttlar erledigte Compagnie.	I
4	Hr. tit. Rittm. Niemeier im Lande, die vacante Compagnie des in Pension ge- gangenen Hrn. tit. Major Kousselle.	

Hr.

vorher
Regt.

4 5

7 5/6

9 5

9 5

5 5

1 5

1 5

3 5

3 5

6 5

7 5

5 5

1 5

1 5

2 5

4 5

(M)



vorher. Regt.	Regt. wohin die Versetz. geschehen	Anc. Datum 1794.
4	Hr. tit. Rittm. Schaumann im Felde, die erledigte Compagnie des placirten Hrn. tit. Majors Isenbarth	4
7	Hr. tit. Capitain Schweppe, die vacante Compagnie des in Pension gegangenen Hrn. Rittmeisters von Schwanewede.	3
9	Hr. tit. Capit. Friedrichs, die durch Ab- sterben des Hrn. Capit. Oldenburg erledigte Compagnie.	6
9	Hr. tit. Capit. von Alten, die vacante Compagnie des gebliebenen Hrn. tit. Majors von Linem.	2
5	Hr. tit. Capitain Meyer, die erledigte Compagnie des verstorbenen Hrn. Ca- pitains Berkelmann. Zu Rittmeisters und Capitains.	5
1	Hr. Lieutenant de Roques zum 1sten tit. Rittmeister.	4 März
1	Hr. Lieut. Martens zum 2ten tit. Rittm.	7 März
3	Dem Hrn. tit. Lieut. und Regimentsbes- reuter Richter, der Charakter vom Ritt- meister.	6 März
3	Hr. Lieut. von Plessen zum tit. Rittm.	10 März.
6	Hr. Lieut. Klare zum 2ten tit. Capit.	13 März.
7	Hr. Lieut. Dölger zum 3ten tit. Capit.	15 März.
6	Hr. Prem. Lieut. von Grote, jedoch mit Vorbehalt der Anciennité des vor ihm stehenden Hrn. Prem. Lieut. von May- del, zum tit. Rittmeister.	28 May
1	Dem Hrn. Lieut. und Reg. Quartiermeister Ritter, der Charakt. vom Rittmeister.	30 April
1	Hr. Lieut. Werner zum 2ten tit. Rittm.	1 May
2	— — von Burgwedel zum 3ten tit. Rittmeister.	3 May
4	— — von Limburg, zum 2ten tit. Rittmeister.	29 April

(Annal. 8r Jahrg. 48 St.)

27

5r.

3 Ju-
Anc.
Datum
1794.
Dec.
1793.
Hr.



vorher. Regt.	Regt. wohin die Versetz. geschehen	Ant. Datum 1794.
4	Hr. Lieut. von Oeynhausens, zum 3ten tit. Rittmeister.	10 May
5	— — von Kraushaar, zum 3ten tit. Capitain.	4 May
7	— — von Hugo, zum tit. Capit.	20 May
9	Hr. Prem. Lieut. Borbeck, zum tit. Capit.	19 May
10	— — — Wenzel 3. 2ten tit Capit.	5 May
10	— — — Sander, zum 3ten tit. Capitain.	26 May
Zu Lieutenants.		
1	Hr. Cornet von Gruben, zum würllichen Lieutenant.	10 April
8	Hr. Fähndr. Baring, zum würl. Lieut.	11 April
1	Hr. Cornet von Sodenberg zum tit. Lieu- tenant.	12 April
3	Hr. Cornet Bernhardi, zum tit. Lieut.	14 April
6	Hr. Fähndr. von Blücher, zum tit. Lieut.	15 April
9	Hr. Quartiermeister Georg Friedr. Auhaz- gen, mit dem Charakt. vom Seconde- lieut. zum Regimentsquartiermeister.	25 April
4	Hr. Cornet Cramer, zum würl. Lieut.	20 May
4	Hr. Cornet von Weyhe, zum würl. Lieut.	21 May
4	Hr. Cornet und Regimentsquartiermeister Meyer, zum tit. Lieut.	22 May
4	Hr. Cornet von Müller, zum tit. Lieut.	23 May
5	Hr. Fähndr. und Regimentsbereiter Rath zum tit. Lieut.	24 May
5	Hr. Fähndr. von Bülow, zum würl. Lieut.	25 May
5	Hr. Fähndr. und Adjudant von Müller, zum tit. Lieut.	26 May
5	Hr. Fähndr. und Regim. Quartiermeister Pollist, zum tit. Lieut.	27 May
5	Hr. Fähndr. Berkelmann, zum tit. Lieut.	28 May

Hr.

vorher.
Regt.

10 Hr.

10 Hr.
tit

1 Hr.

1 Hr.

3 Hr.

8 Hr.

4 Herr

10 —

5 Herr

5 —

Dem

das

ma

zu

Herr

in

D



vorher. Regt.	Regt. wohin die Versetz. geschehen	Anc. Datum 1794.
10	Hr. Cadet Georg von Linsingen, zum wärtlichen Secondelieut.	4 Jun.
10	Hr. Secondelieut. von Bothmer, zum tit. Premierlieut.	29 May
Zu Cornets und Fähndrichs.		
1	Hr. Estandartenjunker Joh. Wilh. Jansen, zum Cornet.	10 April
1	Hr. Estandartenjunker Heinr. Friedr. Phil. von Uslar, zum Cornet.	11 April
3	Hr. Cadet Ernst Meyer, zum Cornet.	14 April
8	Hr. Quartiermeister Friedr. Lud. Leh- mann, zum wärtlichen Fähndrich.	15 April
4	Herr Quartierm. Hieronimus v. d. Decken zum wirkl. Cornet.	31 May
10	— — Phil. Aug. von Anderten, zum wirkl. Cornet.	4 1 Jun.
5	Herr Estandartenjunker Heinrich Elders- horst, zum wärtl. Fähndr.	2 Jun.
5	— — Hans von Sartorf, zum wirkl. Fähndrich.	3 Jun.

B. Infanterie.

Zum Regiment.

Dem Herrn titl. Obersten von Düring ist
das durch Absterben des Herrn General-
majors von Wangenheim erledigte 9te
Infanterieregiment conferiret.

Zu Oberstlieutenants.

G. Herr titl. Oberstlieut. von Hassel, für den
in Pension gegangenen Hrn. Oberstlieut.
Diesz zum wirkl. Oberstlieut.

4



vorher. Regt.	Regt. wohin die Versetz. geschehen	Anc. Datum
		1794.
7	Herr tit. Oberstlieut. von Weddig, für den zum Regim. gelangten Hrn. titl. Obersten von Düring, zum wirkl. Oberstlieut.	11
Zu Majors.		
2	Herr Capit. Cordemann, für den placirten Hrn. titl. Oberstlieut. du Plat, zum wirkl. Major.	15 April
14	Herr Capit. du Plat, die vacante Majorit.	6 12 April
14	Herr Capitain Isenbarth, die erledigte Majorität des verstorb. Hrn. titl. Oberstlieut. von Hanstein.	11 13 April
14	Herr Capit. von Sohnsedt, der Charakter vom Major.	14 April
7	Herr Capit. Neubauer, für den bey dem 5ten Reg. placirten Hrn. Oberstlieut. Saffe, zum wirkl. Major.	2 30 May
10	Herr tit. Major v. d. Osten, die vacante Majorität.	8
8	Herr Capit. Langwerth von Simmern, für den im Regiment placirten Hrn. tit. Oberstlieut. von Taube, zum wirkl. Major.	13 26 May
Zu Compagnien.		
9	Herr tit. Capit. von Durmb, die erledigte Grenadiercomp. des zum Flügeladjutanten ausgesetzten Hrn. Majors von Löw.	
3	Herr Capit. Heicke, die durch Beförderung des Hrn. Majors Drieberg erledigte Grenadiercompagnie.	
10	Herr tit. Capit. Labes, die erledigte Compagnie des in Pension gegangenen Hrn. tit. Majors von Rauchhaupt.	5
1	Herr tit. Capit. von Lasperg, der ältere, die vacante Compagnie des in Pension gegangenen Herrn Capitains Pape.	5

Herr

vorher.
Regt.

6 Herr
D
vp
Herr
L
in
Herr
C
E
9 Herr
p
3
8 Herr
de
jo
12 Herr
f
12 Herr
C
12 He
4 He
f
2
10
10
2



vorher. Regt.	Regt. wohin die Versetz. geschehen	Anc. Datum 1794.
6	Herr tit. Capit. Casten, die Compagnie des in Pension gegangenen Hrn. Capit. v Dudden.	6
	Herr titl. Capit. und Oberadjutant von Behr, die erledigte Grenadiercomp. des in Pension abgegangenen Hrn. Capit. Sothen	6
	Herr Capit. von Reinbold, die vacante Grenadiercompagnie des placirten Hrn. Capit. Behling.	8
9	Herr Capit. von Crusen, die erledigte Compagnie des zum 2ten Brigademajor der Infanterie bestellten Hrn. Capit. von Bennigsen	11
8	Herr tit. Capit. Pauli, die erledigte Comp. des beyhm 6ten Reg. angestellten Hrn. Majors Ffenbarth	2
12	Herr tit. Capit. Arenholdt, die durch Beförderung des Hrn Capit. Cordemann zum wükl. Major erledigte Compagnie.	2
12	Herr tit. Capit. von Offen, die vacante Compagnie des verstorbenen Hrn. Capit. Hülfemann.	7
12	Herr supern. Capit. v. Kaufmanns, die erledigte Comp. des zum Major besdr: derten Hrn. Capit. Müller.	12
4	Herr tit. Cap. Niemann, die durch Absterben des Hrn. Hauptmanns von Kessel erledigte Compagnie.	4
Zu Capitains.		
	Herr Lieut. und Adjutant Bodecker, zum tit Capit.	3 März
	Herr Lieut. von Linsing, zum tit. Capit.	14 April
2	— — du Plat, zum 2ten tit. Capit.	5 März



vorher. Regt.	Regt. wohin die Versetz. geschehen	Anc. Datum	vorher. Regt.
		1794.	
4	Hr. Lieut. von Schlüter, zum 3ten tit. Cap.	9 März	9
6	— — v. Dufendorf, — — —	12 März	11
8	— — v. Ulmenstein, zum 2ten tit. Cap.	8 März	
10	— — Martin, zum 3ten tit. Capit.	11 März	
4	— — Grote, — — —	11 Jun.	6
5	— — v. Behr, — — —	7 Jun.	
5	— — Pölnitz, zum tit. Capit.	9 Jun.	2
11	— — v. Quernheim, zum 3n tit. Cap.	10 Jun.	
11	— — Melchior, zum tit. Capit.	12 Jun.	2
14	— — Gerber, zum 3ten tit. Capit.	8 Jun.	2
Zu Lieutenants.			
4	Herr Fähndrich und Artillerieofficier Dammers, zum tit. Lieutenant	5 April	2
6	Herr Fähnd. v. Robertson, zum tit. Lieut.	6 April	4
2	— — v. Dassel, zum wirkl. Lieut.	7 April	
2	— — v. Döhren, zum wirkl. Lieut.	8 April	6
4	— — v. Plato, jedoch mit Vorbehalt der Anciennite. des vor ihm stehenden bleibten und vermisten Herrn Fähndrichs Wiesner, zum tit. Lieut.	10 April	2
6	Herr Fähnd. v. Seehausen, zum tit. Lieut.	11 April	6
8	— — v. d. Decken, zum wirkl. Lieut.	12 April	8
10	— — v. Anderten, zum tit. Lieut.	13 April	8
11	— — v. Linsingen, zum tit. Lieut.	14 April	
13	— — Ruperti, zum tit. Lieut.	15 April	8
7	— — Ritter, zum tit. Lieut.	30 May	10
12	— — Strube, zum tit. Lieut.	29 May	10
1	— — und Regim. Adjudant Reinbold, zum tit. Lieut.	31 May	10
1	Herr Fähnd. Tünäus, zum tit. Lieut.	1 Jun.	11
4	— — von Nutio, zum tit. Lieut.	2 Jun.	12
4	— — und Regim. Adjudant v. Coulon, zum tit. Lieut.	3 Jun.	12
9	Herr Fähnd. von Mandelsloh, zum tit. Lieut.	4 Jun.	13
	Herr		



die	Anc.	vorher.	Regt. wohin die	Anc.
hen	Datum	Regt.	Bersetz. geschehen	Datum
	1794.			1794.
	9 März	9 Herr Fähnd. Bremer, zum tit. Lieut.		5 Jun.
	12 März	11 — — von Becker, zum tit. Lieut.		6 —
	8 März			
	11 März			
	11 Jun.			
	7 Jun.			
	9 Jun.			
	10 Jun.			
	12 Jun.			
	8 Jun.			
		Zu Fähndrichs.		
		6 Hr. Cadet Fr. Claus Benedix v. d. Decken, zum würtl. Fähndrich.		14 April
		2 Herr Fähnenjunker Andr. Wilhelm Saffe, zum Fähndrich.		15 —
		2 Herr Fähnenjunker Alexander Isenbarch, zum Fähndrich.		16 —
		2 Herr Rangiersergeant Heinrich Diedrich Thiele, zum Fähndrich		17 —
		2 Herr Gefr. Corp. Georg Schestag, zum würtl. Fähndrich.		18 —
	5 April	4 Herr Sergeant Georg Schrader, zum Fähndrich.		19 —
	6 April	6 Herr Gefr. Corp. Meyer, zum würtl. Fähndrich.		20 —
	7 April	2 Herr Wachtmeister Wilhelm Kautenberg, zum würtl. Fähndrich.		21 —
	8 April	6 Herr Sergeant August Lüders.		22 —
		8 Herr Gefr. Corp. Carl Kumann.		23 —
		8 Der ausgegangene Hofpage Herr Ernst Herm. Christ. von Borstel.		11 —
	10 April	8 Herr Cadet Georg Ant. Diedr. v. Düring.		25 —
	11 April	10 Herr Gefr. Corp. Fr. Carl Wilh. v. Gilsa		26 —
	12 April	10 Herr Gefr. Corp. Bened. v. d. Decken.		27 —
	13 April	10 Herr Volontair Freiherr Gayling von Alrenheim.		28 —
	14 April	11 Herr Gefr. Corp. Aug. Marburg.		29 —
	15 April	12 Herr Fähnenjunker Carl von Arenschild.		30 —
	30 May	12 Herr Fähnenjunker Ernst Christ. Otto Kleinschmidt.		1 May
	29 May	13 Herr Sergeant Fried. Franz Plate.		2 May
	31 May			
	1 Jun.			
	2 Jun.			
	3 Jun.			
	4 Jun.			
	Herr			Herr



vorher. Regt.	Regt. wohin die Verseh. geschehen	Anc. Datum
		1793.
5 G S	Herr Adjutant Just Ernst Hermann Stoffregen.	16 April
3	Herr Cadet Christ. Aug. v. Brackenburg	1794. 28 May
7	Herr Fähnjenkter Gustav Goutl. von Düchler.	29 May
12	Herr Fähnjenkter Ludwig Evert.	30 May
13	Der ausgegangene Hospage, Herr Friedr. Albr. v. Linsingen.	12 April
1	Herr Feldwebel Heimr. Friedr. Isengart.	5 Jun.
1	Herr Gefr. Corp. Georg Christ. Sam- melmann.	6 —
4	Herr Gefr. Corp. Georg von Brandt.	7 —
4	Herr Sera. Anton Fried. Seinemann, zum Fähndrich und Regim. Quartierm.	8 —
5	Herr Feldw. Diedrich Stolte.	9 —
9	Herr Gefr. Corp. Carl Ludw. Meyer.	10 —
11	Herr Volontair Ernst Aug. Majus. zu wirklichen Fähndrichs.	11 —

C. Artillerie-Regiment.

Herr Hauptmann Scharnhorst, mit dem Cha-
rakter vom Major, zum 2ten Addegeneral-
quartiermeister.

27 —

D. Ingenieur-Corps.

Herr tit. Major Schneider, zum wirkl. Major.

Herr tit. Capit. Sagemann, zum wirkl. Capit.

Herr Lieutenant Gase, zum wirkl. Lieutenant.

Dem bey den Pionniers angestellten Hrn. Fähnd.

Babille, der Charakter vom Lieutenant
und die Conducteurs

13 May

Herr Christoph Heinrich Vollimhaus,

11 —

Herr Franz Ludwig Preuß,

12 —

Herr Carl Ernst Appuhn

13 —

zu wirklichen Fähndrichs.

Dimiss



Dimission haben genommen.

- 3te Cav. Reg. Herr Oberste von Dachsenhausen.
Leibgarde. Herr tit. Major von Meerheimb.
3te Cav. Reg. Herr Rittmeister von Schwanewede.
Fußgarde. Herr Capitain Prinz Georg von Meck-
lenburg; Strelitz.
9te Cav. Reg. Herr Secondelieut. v. Spörken.
6te Cav. Reg. Herr Lieut. v. d. Decken.

Im geistlichen Stande.

Ben Kirchen.

- Herr Pastor Georg Friedrich Lodemann zu Sudwalde,
als Superintendent zu Sulingen.
—— Pastor Johann Gottfried Conrad Meyer zu Kirch-
weyhe, als Superintendent der neuen Inspection das
selbst.
—— Superintendent Johann Achatius Zolscher zu Müns-
der, als Superintendent zu Ronnenberg.
—— Pastor Johann Anton Siebold zu Oldendorf, als
Superintendent der neuen Inspection daselbst.
—— Pastor Georg August Borchers zu Diemarden, als
Superintendent zu Münder.
—— Pastor Anton Philip Just Reiche zu Quickborn,
als Superintendent zu Zellerfeld.
—— Candid. Minist Johann Heinrich Heinrichs aus
Hannover, als Pastor zu Quickborn, Insp. Dan-
nonberg.

die
hen

1793.

16 April

1794.

28 May

29 May

30 May

12 April

5 Jun.

6 —

7 —

8 —

9 —

10 —

11 —

has
rats

27 —

for.
it.

ab.

13 May

11 —

12 —

13 —

Dimiss



Herr Hofcapellan an der Neustädter Hof- und Stadtkirche zu Hannover, Johann Heinrich Siegmund Bialloblotzky, als Superintendent zu Pattensen bey Hannover.

— Pastor Volchau zu Lenthe, als Pastor zu Sudwalde, Insp. Hoya.

— Pastor Pfotenhauer zu Hundlosen, als Pastor zu Jacobidreber, Insp. Diepholz.

— Candidat Minist. Barkhausen, als Pastor zu Hundlosen, Insp. Wildeshausen.

— Pastor Erhard zu Wiezen, als Pastor zu Reinstorf, Insp. Lüne.

— Candid. Minist. Mirau, als Pastor zu Wiezen, Insp. Nienburg.

— Pastor Schmieding zu Lehrte, als Pastor zu Mellingshausen, Insp. Stolzenau.

— Pastor Dräger zu Breitenfelde, als Pastor zu Lehrte, Insp. Burgdorf.

— Pastor Beyer zu Fallingbostel, als Pastor zu Holtenstedt, Insp. Haarburg.

— Pastor Gottschalk zu Deinsen, als Pastor zu Fallingbostel, Insp. Schwarmstedt.

— Pastor adj. Schreiber, zu Schneven, als Pastor zu Deinsen, Insp. Bunstorf.

— Cand. Minist. Bätthgen, als Pastor adj. c. spe succedendi zu Schneven, Insp. Neustadt am Rübenberge.

— Colloborator Dille zu Lüchau, als Pastor zu Diesmarden, Insp. Göttingen.

Herr



Herr Candid. Minist. Raven aus Niederbörny, als Pastor
adj. sine spe succedendi zu Blendern, Insp. Hoya.

— Cand. Minist. Blauel aus Hannover, als Pastor
adj. zu Scholen, Insp. Sulingen.

— Pastor adj. Meineke zu Jacobi, Drebbler, als zwey-
ter Prediger zu Harpstedt, Insp. Wildeshausen.

— Cand. Minist. Grumbrecht aus Hameln.

— Cand. Minist. Tripel aus Hedemünden, als Feld-
prediger.

Der zweite Prediger Herr Barth zu Harpstedt, als Pastor
secund. an der Marien, Magdalenen Kirche in Einbeck.

Herr Cand. Block, als Pastor zu Holtorf und Capern,
Insp. Lückau.

— Rector Jordan zu Bardowick, als Pastor Dia-
conus daselbst.

— Cand. und Conventual Eggers zu Loccum, als
Pastor zu Bennigsen und Lüdersen, Insp. Zeinsen.

— Cand. Niemann, als Pastor adj. sine spe suc-
cedendi zu Neustadt, Insp. Osterode.

— Pastor Grütter zu Hagen, als Pastor zu Burg-
wedel.

Der Feldprediger Herr Holscher, als Pastor zu Hagen.

Herr Pastor Hansemann zu Finckenwerder, als Pastor zu
Heiligensfelde.

— Pastor Dott zu Wassel, als Pastor zu Finckenwerder.

— Pastor Lunde zu Moringen, als Pastor zu Wassel.

— Pastor Kunze zu Küsten, als Pastor zu Hollenstedt.

— Pastor adj. Brenner zu Hollenstedt, als Pastor
zu Küsten.

Herr



Herr Cand. Wynecke, als Hofcapellan auf der Neustadt
zu Hannover.

— Cand. Ernst, als Pastor zu Moringen.

— Cand. Wolf, als Pastor zu Meinerdingen.

— Cand. Herbst, als Pastor zu Lenthe.

Ertheilte Charaktere und Rang.

Dem Herrn Land- und Garnisonphysikus Dr. Schlicht-
horst zu Stade, der Charakter vom Hofmedicus.

Den beyden Herren Landbaumeistern Dick zu Verden
und Siegler zu Celle, künftig und vom 1sten May
1793. anzurechnen, den weiter fortrückenden Amts-
mannsrank.

Dem bisherigen Herrn reitenden Förster Richter zu
Franzhof, Amts Lauenburg, der Charakter und Rang
vom Obersörster.

Auf der Universität zu Göttingen haben die
Doctorwürde erhalten.

1794. April 16. Herr Ludwig Breithaupt aus Duder-
stadt, in der Medic. und Chirurg.

— — 19. Herr Ant. Fried. Wilh. Leiste aus
Wolfenbüttel, Mag. d. Phil.

— May 3. Herr Dan. Martin Brentano aus
Frankfurth a. M. in d. R.

— Jun. 25. Herr Carl Lud. Kühne aus Hörter,
in der Med. und Chir.

— — 30. Herr Gustav Carl Cor. Jul. Nährbeck
aus Schwed. Pommern, in der Med.
und Chir.



XI.

H e y r a t h e n.

Es sind getrauet 1794.

März.

Den 4ten, Hr. Pastor Leopold zu Osterode in der
Graffschaft Hohnstein, mit Dem. Saake, nachgelassenen
Tochter weil. Hrn. Pastor Prim. Saake zu Nordhausen.

April.

Den 21sten, Herr Pastor Eggers zu Bennigsen,
mit Dem. Borkenstein, nachgelassenen Tochter weil. Hrn.
Hüttenreuters Borkenstein zu Clausthal.

Den 21sten, Herr Lieutenant Lasius vom Inges
nieurcorps mit Dem. Lodemann, nachgelassenen Tochter
weil. Herrn Oberamtmann Lodemann zu Oldenstadt.

Junius.

Den 1sten, Herr Hauptmann Wilken mit Demois.
Wermuth zu Ahlenstädt.

Den 4ten, Hr. Pastor Behm zu Nettelcamp mit
Dem. Liesegang, nachgel. Tochter weil. Hrn. Superin
tendenten Liesegang zu Ebstorf.

Den 9ten, Herr Senator und Stadtschreiber Eras
mer von Clausbruch zu Clausthal, mit Dem. Heinemann,
Tochter



Tochter des Herrn Cammeraths Zeinemann zu Braunschweig.

Den 13ten, Herr Postcommissair Drott zu Wildeshausen, mit dem Fräulein von Sinüber, Tochter des Herrn Amtmanns von Sinüber daselbst.

Den 17ten, Herr Amtschreiber Schuster zu Wildeshausen mit Dem. Flügge, Tochter weil. Herrn Pastor Prim. Flügge zu Ebingerode.

XII.

Todesfälle.

Es sind gestorben:

April.

Den 1sten, Herr Hofmedicus Leschen zu Zelle, im 62sten Jahre.

Den 4ten, Hr. Hauptmann von Schulte zu Delsmenhorst.

Den 5ten, Herr Fähndrich v. d. Decken vom 5ten Cav. Reg. im 23sten Jahre.

Den 6ten, Herr Amtmann Sagemann zu Hevensen, im 53sten Jahre.

Bom



Vom 10ten auf den 11ten, Herr Hauptmann Zülse-
mann, vom 7ten Inf. Reg. zu Hameln.

Den 11ten, Herr Amtmann Ludewig, vormals
zu Rehburg, gest. zu Poggenhagen, im 74sten Jahre.

Den 12ten, Herr Protoconsul Schütz zu Lüneburg,
im 69sten Jahre.

Den 12ten, weil. Herrn Kaufmann J. H. Meiners
nachgel. Frau Witwe, geb. Boje zu Buxtehude, im 59sten
Jahre.

Den 13ten, Herr Mathematikus Matthias Kohls,
zu Buxtehude, welcher sich durch seine Kalenderarbeiten be-
kannt, und während seines 43jährigen Amtes, als Schreibe-
und Rechenmeister an der dortigen Schule verdient ge-
macht hat.

Den 15ten, Herr Pastor Kloß zu Erbsen, im 58sten
Jahre.

Den 16ten, Herr Major von Linem vom 2ten Cav.
Reg. unweit Lilla an Verwundung.

Den 18ten, verw. Frau Majorinn Drott, geb. von
Schilden zu Stade, 68 Jahr alt.

Den 20sten, Herr Pastor Köler zu Rethmar, alt
76 Jahre.

Den 24sten, Herr Camerarius Dresen zu Nienburg.

Den 26sten, Herr Gerichtsverwalter Biener zu
Bleckede.

Den



Den 29sten, Frau Superintendentin Meyer, geb. Bolland zu Kirchweyhe, im 35sten Jahre.

Herr Lieutenant Zoyer vom 4ten Inf. Reg. im Gefecht bey Moucron.

Herr Lieut. von Boden vom 1sten Inf. Regim. auf gleiche Weise.

May.

Herr Hauptmann Zoyer vom 1sten Inf. Reg. zu Lille, an einer bey Moucron erhaltenen Wunde.

Den 1sten, Herr Generalmajor von Wangenheim, Chef des 9ten Inf. Reg. zu Tournay.

Den 1sten, Herr Rittmeister Bremer vom 1sten Cav. Reg. zu Brügge, an einer bey Menin erhaltenen Wunde.

Den 1sten, verw. Frau Cammermeisterin Schlemm geb. Hacken zu Hannover, im 64sten Jahre.

Den 2ten, verw. Frau Oberstlieutenantin von Falkenberg geb. Verensbach zu Osterode, im 68sten Jahre.

Den 2ten, Herr Bibliothekschreiber Beussel zu Hannover, im 50sten Jahre.

Den 6ten, verw. Frau Rittmeisterinn von Buteler geb. von Wurmb zu Oldershausen, im 26sten Jahre.

Den 7ten, Herr Lieutenant Breymann vom 14ten Inf. Reg. zu Lille an einer in Menin erhaltenen Wunde.

Den



Den 7ten, Frau Pastorin Lindemann geb. Kämpfern zu Sudershausen, 59 Jahr alt.

Den 12ten, Frau Vicedomina von Zugo zu Heiligensrode, 70 Jahr alt.

Den 22sten, Herr Artillerielieutenant von Bonnivet, in einer Affaire bey Tournay, im 25sten Jahre.

Den 22sten, Herr Kaufmann Brauer zu Northeim, im 63sten Jahre.

Den 25sten, Herr Weinändler Wachsmuth zu Zelle, im 52sten Jahre.

Den 27sten, Herr Fähndrich Kirchhof vom 5ten Inf. Reg. zu Tournay, an einer Wunde.

Den 28sten, Herr Lieutenant Grote vom 4ten Inf. Reg. zu Tournay, an Verwundung, im 45sten Jahre.

Den 28sten, Herr Amtmann von Roden, gest. zu Stadthagen, im 72sten Jahre.

Den 28sten, Frau Majorin Zurlbusch, geb. Dammers zu Bisselhdövede, im 42sten Jahre.

Den 28sten, Frau von der Decken, geb. v. Schwarnewede zu Wechtern, im 30sten Jahre.

Den 30sten, Demoiselle Taube, Chanoinesse des Klosters Isenhagen, 78 Jahr alt.

Herr Hof- und Regimentschirurgus Schmidt, vom 4ten Infanteriereg. bey der Armee, im 56sten Jahr.

Berwitwete Frau Hauptmannin von der Decken, zu Laake, im 69sten Jahr.



Junius.

Den 5ten, Herr Kaufmann Lange zu Hannover, im 67sten Jahr.

Den 5ten, Herr Kaufmann Bollmeyer zu Miensburg, im 60sten Jahr.

Den 8ten, Herr Professor Gottfried August Bürger, dessen Name unter den berühmtesten und beliebtesten Dichtern Teutschlands nie die Zeit auslöschet wird.

Den 8ten, Verw. Frau Doctorin Feldberg, geb. Hansemann, zu Zelle, 62 Jahr alt.

Den 13ten, Herr Hauptmann von Düring vom 3ten Grenadierbat. im Gefecht bey Hochstedt.

Den 20sten, Verw. Frau Bürgermeisterin Neumann geb. Warbec zu Lauenburg.

Den 21sten, Frau Majorin von Heimbruch zu Mölln, im 39sten Jahre.

Den 22sten, Hr. Hauptmann Wiedeburg vom 3ten Infanteriereg. zu Hameln, im 64sten Jahre.

Den 27sten, Frau Hauptmannin von Frese geb. von der Beck zu Altensleben.

Den 28sten, Hr. Amtmann Pfeiffer zu Ellerode, 77 Jahr alt.

Berichtigung.

Unter denen im 3ten Stück dieses Jahrganges S. 438. verzeichneten, jetztlebenden Schriftstellern in Stade, ist Herr Daniel, Conrector daselbst, mit anzuführen versäumt worden.

Ans

Anzeige, die Fortsetzung der Annalen
betreffend.

Aus mehreren unzweydeutigen Merkmalen, dürfen wir uns die angenehme Ueberzeugung geben, daß der größere Theil der Leser dieser Annalen, ihre Fortsetzung gerne sehe, obgleich solche bereits ein Alter erreicht haben, welches ihnen nach dem gewöhnlichen Schicksale ähnlicher Journale nicht prognosticirt werden konnte, und ohnerachtet gegenwärtig nur solche Schriften beliebt sind, die Gegenstände abhandeln, welche nicht zum Plane der Annalen gehören.

Die Entscheidung der Dauer des Werks muß aber billig jenen Merkmalen allein überlassen bleiben. In ihnen also liegt für uns wahre Pflicht, der fernern Herausgabe desselben anhaltende Sorgfalt zu widmen.

Solchem Verufe Genüge zu thun, haben wir nun nicht allein den Beystand derer für die Zukunft zu befestigen gesucht, deren eifrige Thätigkeit, so vielen Einfluß auf den bisherigen Werth der Annalen gehabt hat, sondern uns auch die Hofnung verschaffet, noch von mehreren anderen in der Vaterlandskunde sehr bewanderten Patrioten, neue Unterstützung zu erlangen.

Nicht ohne Grund versprechen wir deshalb, ferners weite befriedigende Beweise unsers unermüdeten Bestrebens, die Annalen des Beyfalls würdig zu erhalten, womit sie zeither beehrt worden sind.

Auf Theilnahme an diesem, und unter Vorausversicherung unsers wärmsten Danks dafür, laden wir jedoch zu-



gleich auch diejenigen nochmals hiemit allgemein zu gefälligen Beyträgen ein, die durch Diensts oder andere Verhältnisse Gelegenheit finden, dem Zwecke des Journals beförderlich zu seyn, und ersuchen Sie, auf dem Wege die Früchte ihrer Wahrnehmungen und Kenntnisse gemeinnützig zu machen.

Zelle, im September 1794.

Andr. Ludolph Jacobi,
Landsyndicus.

Joh. Conrad Bencke,
Oberappellations-Protos-
notarius.

Inns



Inhalt des vierten Stückes,
welches die stehenden Artikel von den Monathen
April, May und Junius 1794.
enthält.

- I. Inhalt der allgemeinen und Special-Verordnungen, welche in den Monaten Septemb. Octob., Novemb. und Decemb. in den Br. Lüneb. Churlanden publiciret sind. S. 527
- II. Vorschläge zur Beförderung der einheimischen Industrie, durch besseren Gebrauch einiger Naturproducte. S. 577

III.

zu gestell
ere Verhält
nals beschr
Wege die
gemeinnützi

Benefe,
Protos
f.

Inno



III. Westphälisches Idiotikon aus der Grafschaft Diepholz. S. 590

IV. Einige Nachricht über die Wilhelmsburgische Landwirthschaft. S. 603

V. Leben und Character-Schilderung weyland Protoconsuls Schütz in Lüneburg. S. 612

VI. Notizen vom Gewerbe-Stande der Stadt Hannover im Jahr 1786. S. 626

VII. Bergbau.

Verzeichniß derer mit Quartalschluß Trinitatis den 3ten May 1794. in Betrieb gebliebenen Gewerkschaftlichen Gruben des einseitigen Harzes, wie selbige für die Gewerken, nach ihrem Vermögenszustande, entweder von diesem Quartal Ausbeute gegeben, oder auf künftiges Quartal Zubuße erfordert, oder sich frey gebauet haben; und wie der Preis der Rupe gewesen ist. S. 642

VIII. Miscellaneen.

1) Einige Bemerkungen über Jahrg. 2. St. 2. Nr. 4. dieses Journals. S. 648 2) Sonderebare Entstehung eines Sackzehntens. S. 655
3) Verunglückte pietistische Mission, zur Bekehrung des hannoverschen Hofes von der leidigen Welt

IX.

X. 2

XI.

XII.

Weltlust, im Jahr 1703. S. 657 4) Etwas
 von der Hofhaltung der Prinzen Herzogs Wilhelm
 des Jüngeren zu Zelle. S. 662 5) Ankunft
 und Abzug der französischen Truppen zu Münden,
 während dem 7jährigen Kriege, als ein geringer
 und zuverlässiger Beytrag zur Geschichte gedachten
 Krieges in den Churbraunsch. Lüneb. Staaten.
 S. 666. 6) Merkwürdige Bitterung. S. 669.

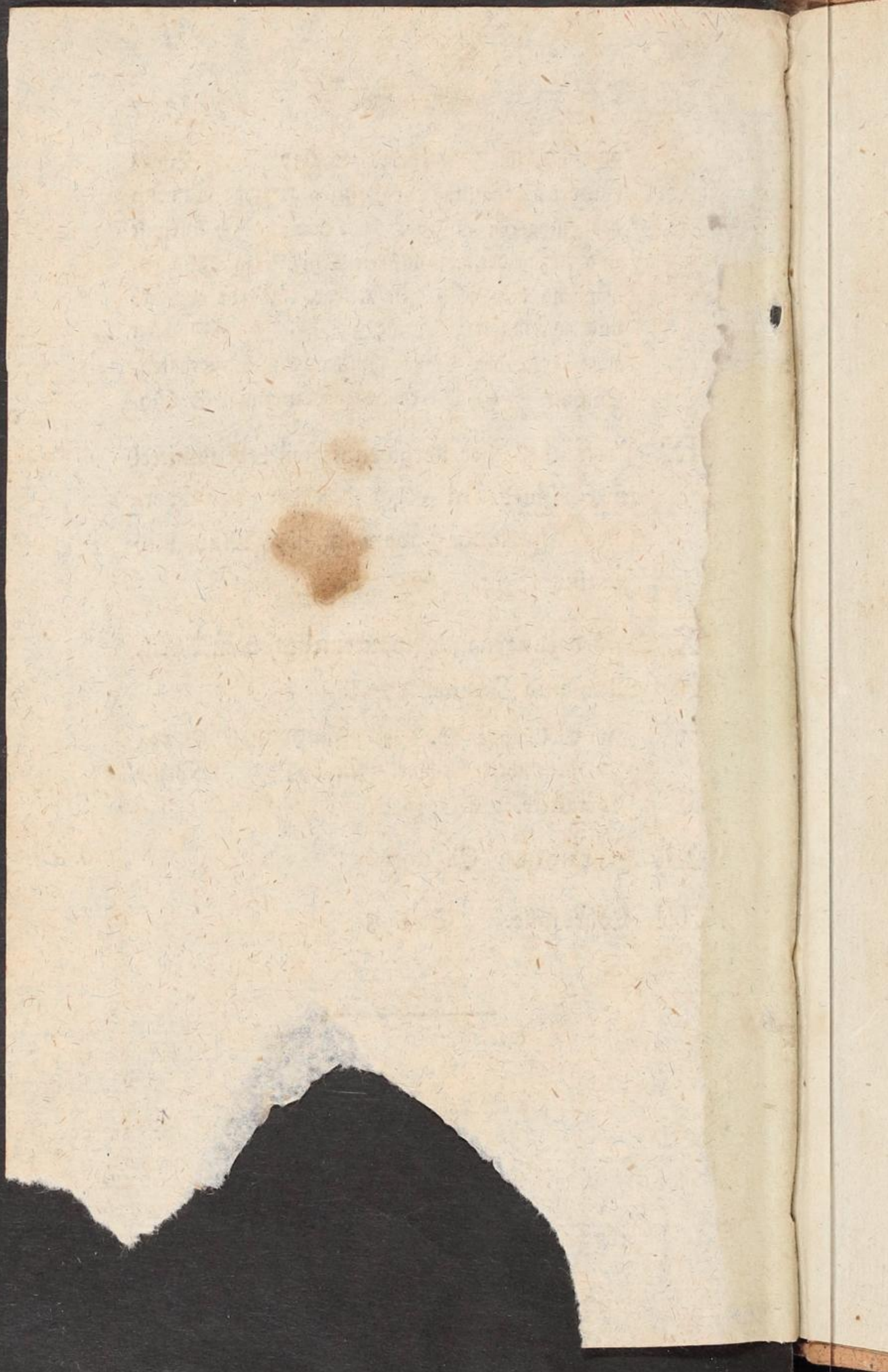
IX. Preistabelle der nothwendigsten Lebensmittel
 in verschiedenen Gegenden der hannövers-
 schen Churlande, vom April, May und
 Junius 1794. S. 671

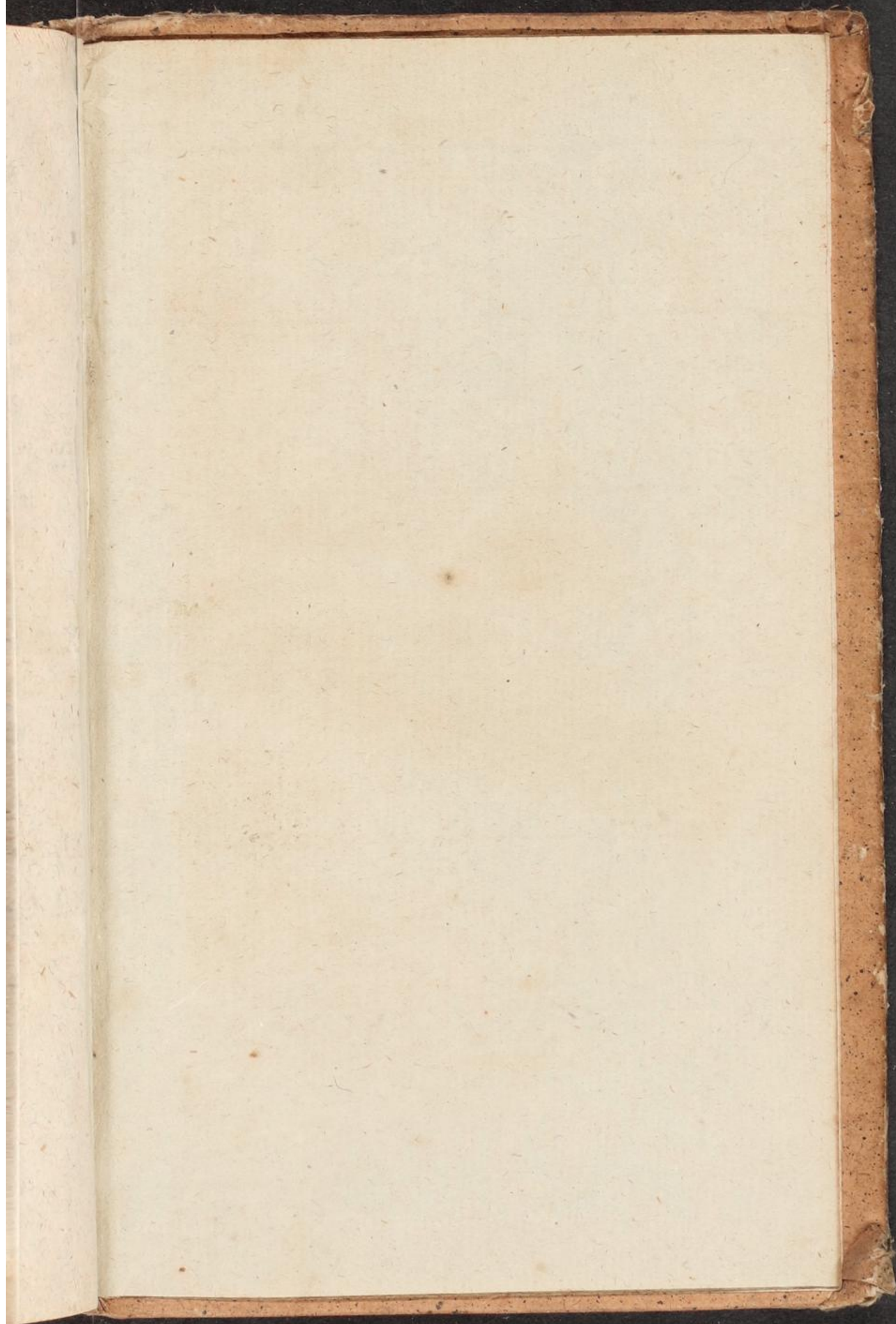
X. Beförderungen und Avancements, vom April,
 May und Junius 1794.

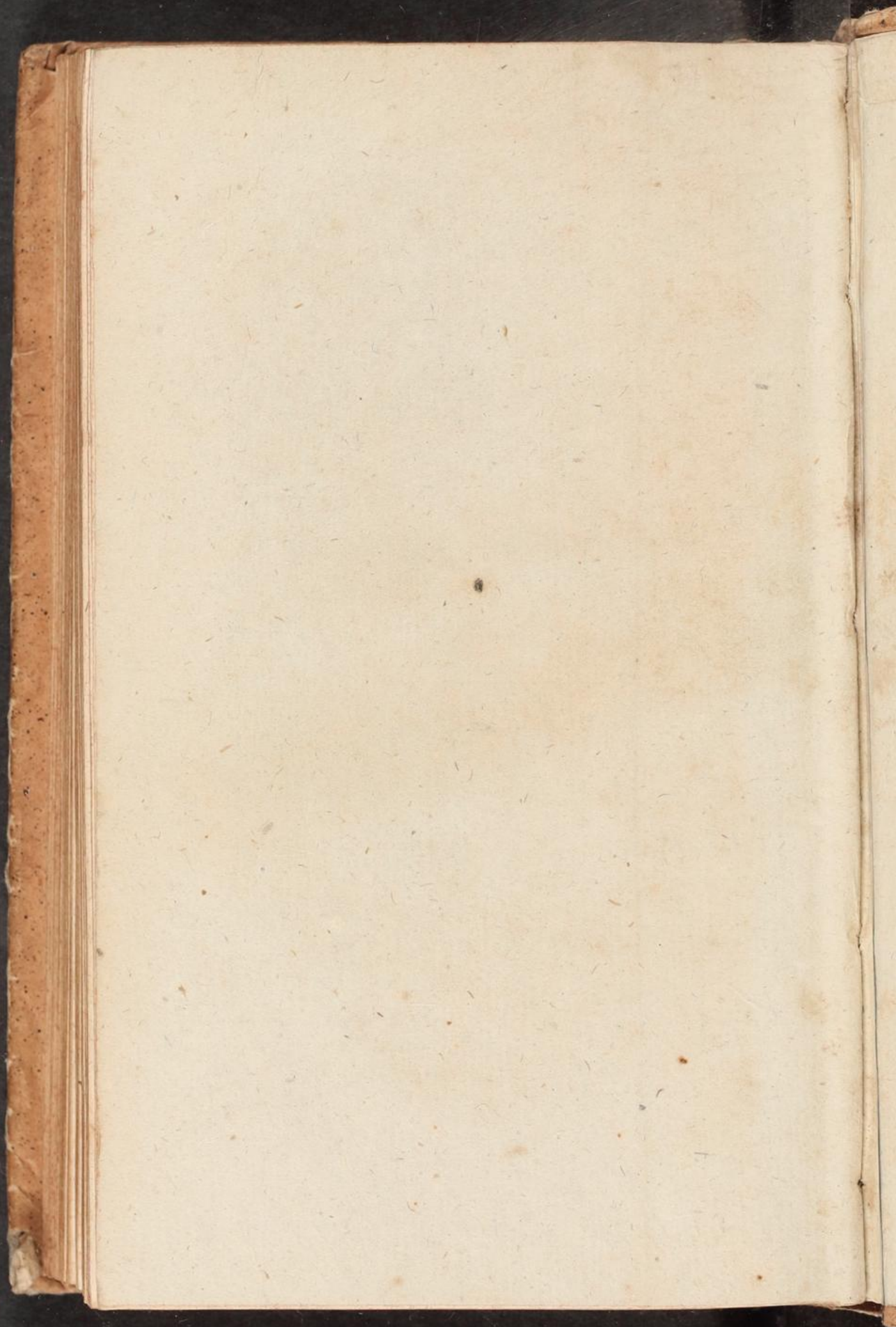
Im Civilstande. S. 678 Im Militair. S. 684
 Im geistlichen Stande. S. 693 Ertheilte
 Charaktere. S. 696

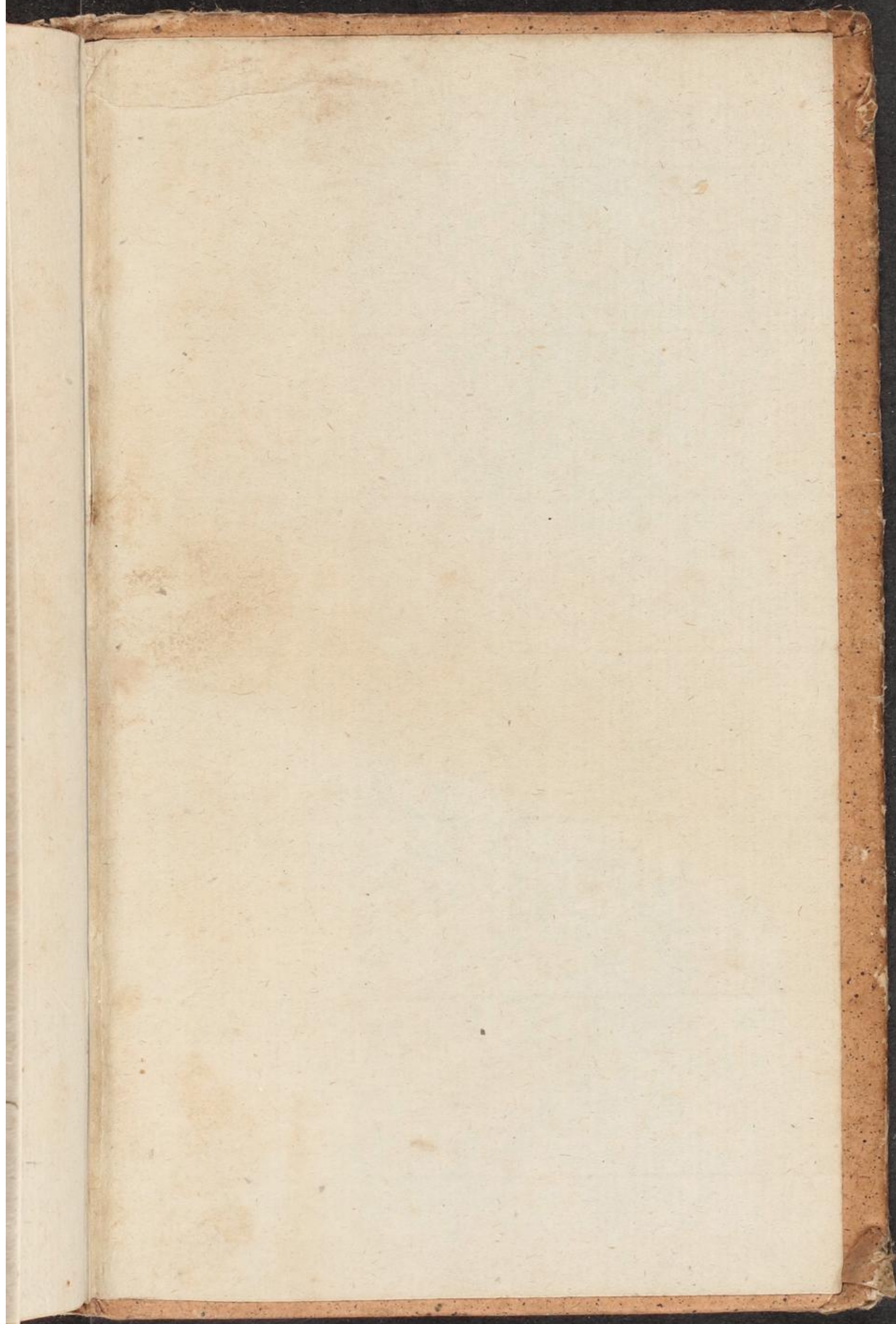
XI. Heyrathen. S. 697

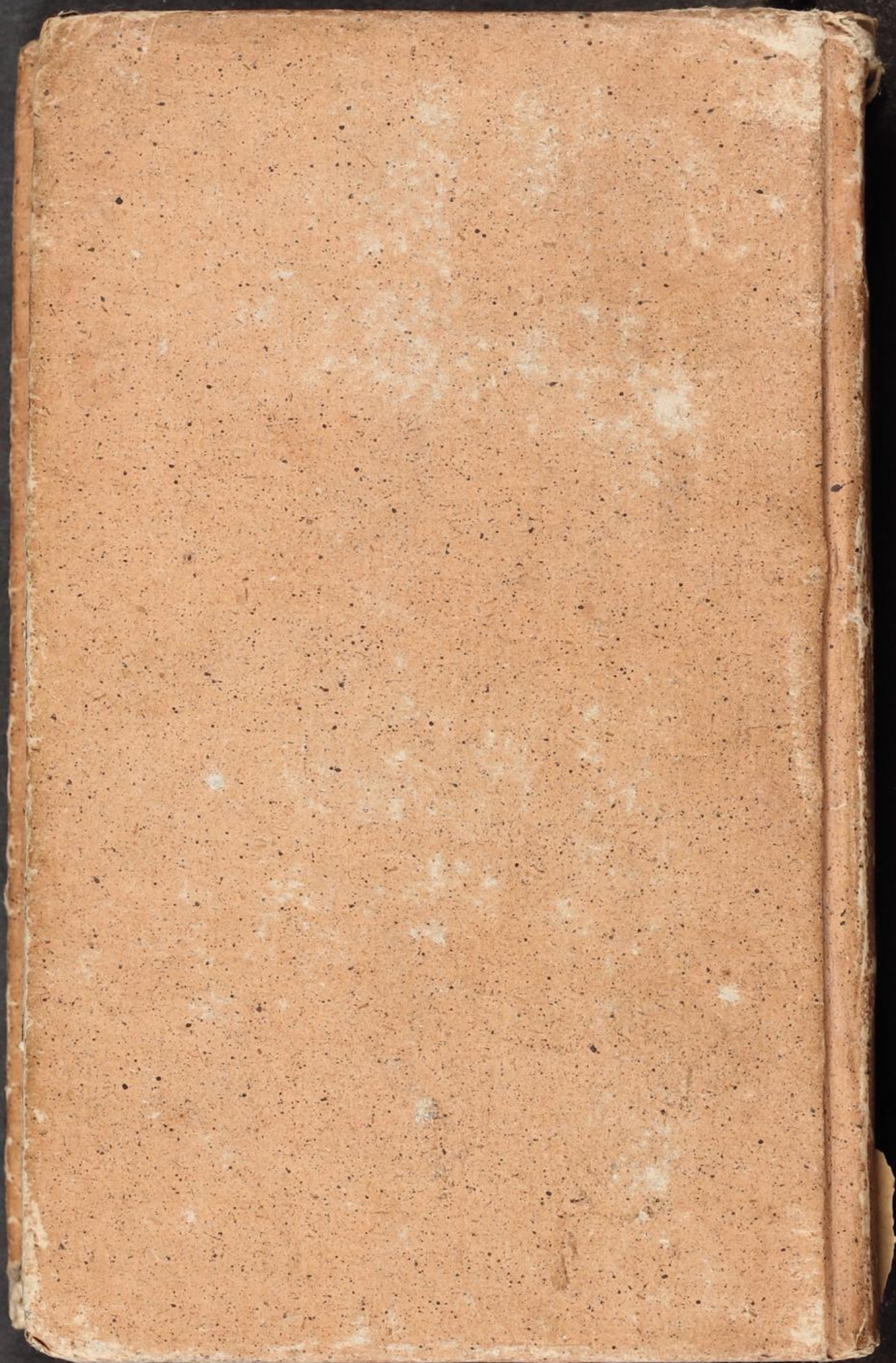
XII. Todesfälle. S. 698











12.







